

Zeitschrift: Zürcherische Jahrbücher

Herausgeber: Salomon Hirzel

Band: 2 (1814)

Heft: 5

Artikel: Wie ein junger Mann, so lange er unter einem Hofmeister steht, [...] [1401-1433]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-551409>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

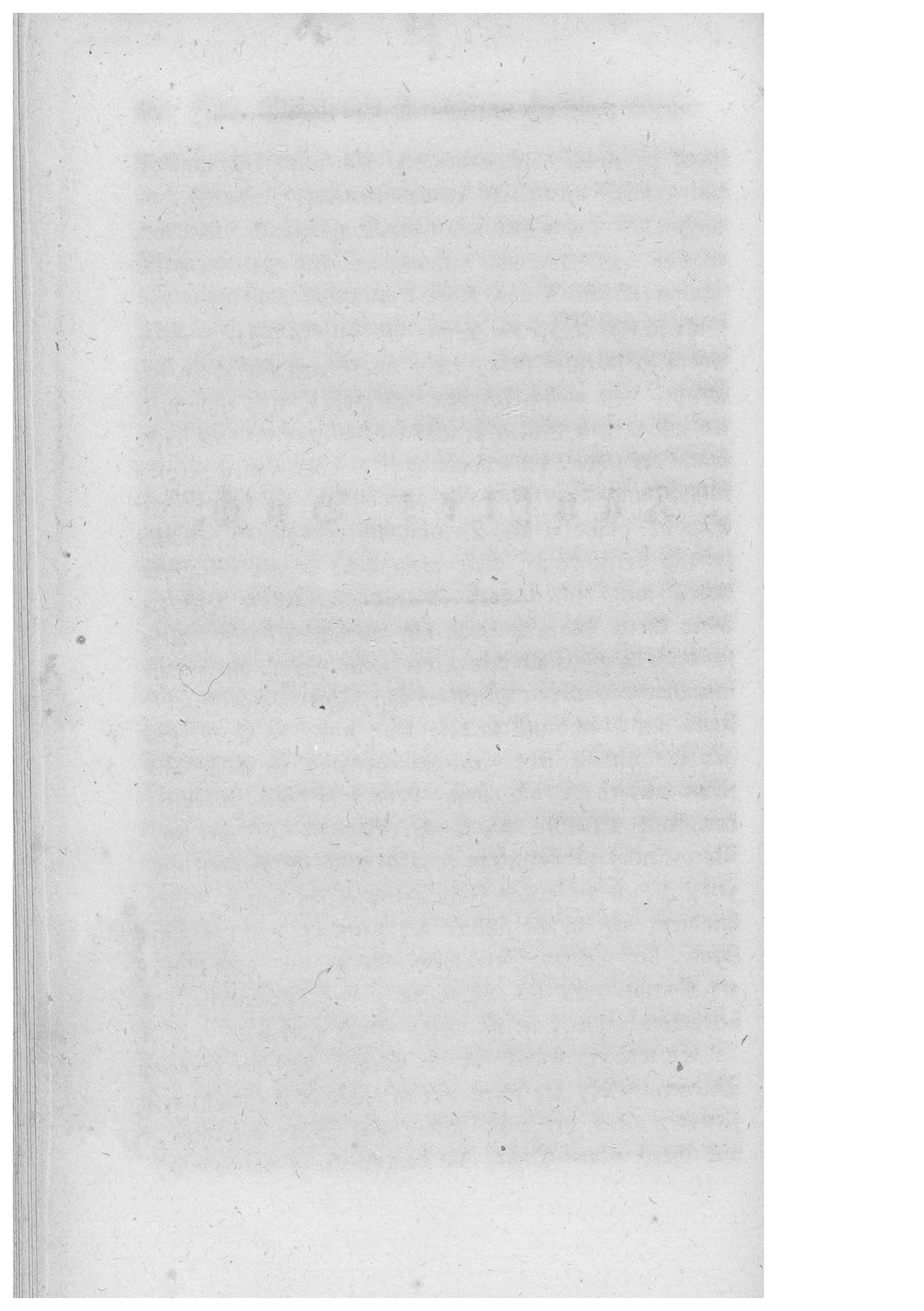
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

F ü n f t e s s B u d h.



(1401.) Wie ein junger Mann, so lange er unter einem Hofmeister steht, zwar vor vielen Gefahren geschützt, von vielem Ungutem verwahrt, und unterweilen mit vielem Guten begabt wird, aber dennoch erst, wann der letztere hingenommen ist, seine eignen Kräfte fühlt, und zuversichtlicher handelt — so hat unsere Stadt, nachdem die Verbindung mit dem Reich allmählig verschwand, diese wenigstens immer beschwerliche, wenn schon noch so leicht ausgeübte Gewalt inner ihren Mauern, und die jährliche Abgabe, diese so drückende Zeugin der Obermacht jüngst hingenommen worden, neuen Muth erlangt, ihren eignen Wohlstand mit Nachdruck zu besorgen; und, da Eroberungen ihr nie so sehr gelingen wollten, ward sie auf einen mildern Weg bedacht, Land und Leute zu erwerben, und dieselben mit weisen Gesetzen und gerechter Verwaltung zu beglücken. Wie weit ihr das gelungen, zeigen die ersten Jahrzehend dieses neuen Jahrhunderts bis in die Mitte des dritten; nachher entstand, bey weitern Versuchen, Widerstand und blutiger Kampf. Es ist anmuthiger, das Gelungene zu betrachten; und dem ist dieses Buch geweiht.

Es war ein Glück für die Stadt, daß die beyden Burgermeister, die schon mit einander in Eintracht regierten, noch drenzehn Jahre die Stadt besorgten, und ihren stillen Plan, die Landschaft zu vermehren,

mit Bescheidenheit befolgten, und so wahre Wohlthäter der erstern wurden; nachher ward vielleicht die Sache mit mehr Aussehen und Eifer betrieben, und erweckte Neid und Kampf.

Von der Juden weit früherm Aufenthalt und erhaltenem Burgerrecht in Zürich findet sich Vieles, das ich übergangen, weil mir ihr Thun und ihre erlittene Misshandlung gleich unangenehm war; vermutlich ward ihre Abgabe den Einkünften zuträglich befunden. Nun aber wurden Verbrechen kund, die sie an andern Orten begangen hätten, und diese brachten so viel Schrecken in die Stadt, daß die Burgerschaft ihre Ausreutung verlangte, wie dieselbe schon einmal hart genug geschehen war. Jetzt kam eine ansehnliche Botschaft mit Empfehlungen für dieses Volk an. Der Rath, welcher ungerne sein gegebenes Geleit brechen oder hart handeln wollte, brachte die Sache für die Zweihundert. Diese fanden, man sollte den Zünften die erhaltenen Empfehlungen mittheilen, was die Botschaft vorgebracht hinterbringen, und sie damit besänftigen. Man besorgte harten Widerstand, und die Sprache ward laut an einigen Orten; aber man konnte endlich die Milde erreichen, so daß die schon verhafteten Juden der Haft entlassen wurden, sie sämmelich 1500 fl. erlegen, und hernach die Stadt räumen mußten. Ein wichtiger Zeuge in der Geschichte setzt hinzu, daß bey diesem Anlaß eine Sakung gemacht worden: Fürohin sollte nichts mehr von dem Großen Rath an die Zünfte gewiesen werden, außer es berühre das H. Reich, ein Bündniß zu machen, oder die Stände der Eidgenossenschaft. Es ist wahrscheinlich, daß ein sol-

ches Geseß wirklich geordnet ward; in späteren Sakungen wenigstens ist eine solche Anweisung, doch mit andern Bestimmungen zu finden. Uebrigens scheint es, der Große Rath habe sein wichtiges Ansehen bei der Bürgerschaft, das er vor acht Jahren sich erworben, noch immer behauptet, weil er dieses Geseß ausbringen möchte. Noch war des Reichs und der Eidgenossen vielfältiger Werth unvergessen.

In dem Jahr seiner Wahl hatte Kaiser Rupert, auf Verlangen der Abgeordneten, einen vollständigen Freiheitsbrief der Stadt gegeben; und zwar änderte sich jetzt die Form, so daß mit einmal alle Briefe von den vorigen Kaisern, die man vorlegte, in einer einzigen Urkunde bestätigt worden. Das war Schonung der Unkosten und der Mühe; die späteren Kaiser, Siegmund ausgenommen, der ungemein freigebig mit Urkunden war, folgten meistens diesem Beispiel.

Das neue Bürgerrecht mit dem Abt von St. Blasien aufgerichtet, welches von andern in Vielem abgehet, ist ebenfalls bemerkenswerth. Es versichert:

„Dß er mit dem Haus zum Stampfenbach gelegen,
„mit Zehenden, Erbzinsen, Fällen und Nutzen, so
„darin oder dazu gehören, von der Stadt ein Bur-
„gerrecht empfangen; das wolle er noch der Stade
„10 Jahre halten, wie andere geistliche Herren und
„Aebt. Wann die Stift mit der Stadt oder den
„Ihren Zuspruch hätte, soll das vor Rath entschic-
„den werden; geistliche Rechte und Dinggehörige sind
„ausgenommen. Ihm soll der Rath sein Haus und
„Gut schirmen und halten als andern Bürgern. Wäre,
„dß unter Herren und Städten Krieg enstühnde, da-

„die Stift zu Diensten verbunden wäre, soll das dem
 „Bürgerrecht keinen Schaden bringen. Ein jeder
 „Amtmann vom Stampfenbach soll von des Hauses
 „und seines Amtes wegen der Stadt Treu und Wahr:
 „heit schwören, und soll seiner Zeit als Bürger sein
 „Bürgerrecht bey ihr haben. Es soll auch die Stift
 „auf St. Martins: Tag 6 fl. Steuer bezahlen“. Dieß
 Bürgerrecht hat seine besondere Bestimmung, weil
 die Stift ein eignes Haus von Alters her in der
 Stadt hatte, das ein Amtmann bewohnte, der wirk:
 lich der Stadt schwoort und Bürgerrecht genießt. Dann
 erkennt er den Rath zum Richter in Streiten der Stift
 oder der Seinigen mit der Stadt oder den Ihrigen.
 Diese Bürgerrechte der Stifte waren wünschbar in
 dieser Zeit; die Stadt erhielt Steuer und Hülfe, die
 Stifter Schutz und Schirm; das religiöse Ansehen
 der Stifte und ihr Reichthum konnte Bedürfnissen be:
 ggnen, Familien begünstigen, und bey edler Gesin:
 nung zum Frieden rathen.

(1402.) Im folgenden Jahr erhielt Abt Gottfried
 von Renti die Wohlthat: „Dass die Stadt Zürich
 „ihn und sein Convent, seine Leut und sein Gut in
 „ihre Freundschaft und Schirm genommen. Sie ver:
 „spricht ihm zu rathe und zu helfen, wie andern ihrer
 „Bürger, nach ihrem Vermögen. Für die Freund:
 „schaft, so die Stadt erzeigt und weiter erzeigen wird,
 „soll das Kloster jährlich auf St. Martini: Tag 5 fl.
 „Steuer geben. Hätte dasselbe auf jemand von Zürich
 „Zuspruch, um Sachen die weltlich wären, mag es
 „denselben mit geistlichen Gerichten mahnen und
 „treiben, daß er das Stift mit bescheidenen Zielen

„bezahle. Thut er es nicht, und entbietet die Stadt mit Boten oder Briefen, so soll das Stift stille stehen und die Sache für Rath zu Zürich kommen; was da gesprochen wird, soll bleiben. Die Stift hat vorbehalten geistliche Freyheit und Gericht; und bende Theile, daß wir mit einander nichts zu schaffen haben, wir thun es dann von benden Seiten gern“. Ein gleiches Bürgerrecht machte auch Abt Heinrich von Cappel, doch mit dem Beding: „Dass, wenn die Stadt und die Ihren an ihn und die Seinen Anspruch haben, er das Richteramt des Raths anerkenne“. Jeder von den benden Lebten zahlt jährlich 5 fl. Steuer. Eben so hatte auch Hug von Rosenegg, so bald er zum Abt von Einsiedeln erwählt war, das in 1386. errichtete Bürgerrecht erneuert und bestätigt.

Hingegen hat Joh. Schwend, sesshaft zu Moßburg, das Bürgerrecht, das er von seinen Vorfahren her genossen, und darüber einen Brief ausgestellt hatte, aufgegeben; doch soll dieses Aufgeben der Stadt Zürich in alle dem unschädlich seyn, was er in seinem vorigen Brief verheißen. Er hat auch gelobt und geschworen, den vorigen Brief stets zu halten. Was den guten Mann vermocht, das vor drey Jahren angenommene Bürgerrecht aufzugeben, sagt er nicht; aber treu ist es an ihm, daß er das, was er damals wegen seiner Veste Moßburg versprochen, theils wegen offnem Gebrauch, theils wegen Benbehalt derselben, und der Anzeige, wann diese nicht mehr zu behalten möglich sey, weiter zu leisten verheißen hat.

Da unsere Jahrbücher von dem Erwerb der Herr-

schaft Greifensee wie von einem gewohnten Kauf rezen-
den, und es doch wichtig ist, die Art einer jeden
Erwerbung eigentlich zu wissen, wobei viel Verschie-
denheit ist, so will ich die Urkunde hier im Auszuge
anführen. Graf Friedrich von Toggenburg bezeuget
in derselben: „Dass er von der Stadt Zürich ein
„Darlehn von 6000 fl. empfangen; diese verspricht er,
„mit 400 fl. zu verzinsen. Zum Unterpfand versezt
„er der Stadt seine feste Stadt und Burg zu Grei-
„fensee, und dazu den See mit Leut und Gütern,
„Scheuern, Zinsen, Gerichten, Zwingen, Bännen,
„mit Häusern, Scheuern, Hofstätten, mit Reben,
„Wiesen, Holz und Feld, mit Wunn und Waid,
„Stag und Weg, mit Fischen, mit Weiheren, mit
„Bußen, mit Einungen, mit Fällen, mit Glässen,
„mit Freyheiten, mit Ehehaftem, mit Würden, mit
„Ehren“ (ich ermüde nicht, Alles auszusezen). „Dieß
„Alles mögen sie genießen, haben, sezen und ents-
„sezen, bis die Summe des Darlehens wieder entrich-
„tet ist, mit den Bedingen: 1) Die Nutzung von
„allem Obigen soll fallen an die 400 fl. Zins; würden
„aber die von dem Nutzen nicht ersezt, so erfüllt der
„Graf den Rückstand; thäte er es nicht, so würde
„dasselbe auf das Hauptgut geschlagen. 2) Die von
„Zürich mögen jährlich bauen bis auf 20 fl. an der
„Veste, an der Stadt, oder wo es weiter nothig ist;
„müssten sie aber mehr auf das Bauen verwenden,
„sollen sie es der Herrschaft anzeigen, und diese soll
„es ihnen verguten; geschieht es nicht, so wird es
„auch auf das Capital geschlagen. 3) Alle Bußen,
„Fäll und Gläss, Dienst und Einungen soll Zürich

„für den Kosten der Burghut haben; und was das
„von abfällt, soll nicht an den Zins gerechnet werden.
„4) Verspricht Graf Friedrich, was noch auf vorigem
„Allem an Unterpfand ausstehe, dasselbe zu ledigen
„und zu lösen. 5) Behalter sich Friedrich vor, noch
„vor dem Ende des Burgerrechts die 6000 fl. und
„was noch mehr darauf geschlagen worden, zu ent-
„richten, und wolle er den Amtleuten von Zürich
„glauben, was für Zinse und Baukosten darüber ge-
„gangen. 6) Hätte man während der Dauer des
„Burgerrechts die Lösgung nicht gethan, soll keine
„Lösgung mehr statt haben, und das Pfand unser Eigen-
„thum seyn, und verspricht er darauf für sich und seine
„Erben, mit keinem Gericht die Stadt darüber anzu-
„gehen. 7) Verheisst er, die Veste Uznach und
„Grynnau niemand zu versekhen oder zu verkaufen,
„außer der Stadt Zürich oder ihren Eidgenossen, so
„lang die Lösgung von Greifensee nicht geschieht; ge-
„schiehet sie aber, so soll es mit Uznach und Grynnau
„eine Bewandtniß haben, wie im Burgerrecht ver-
„sehen. Das Gleiche soll mit den beyden Veste ge-
„schehen, wann er auf die Lösgung Verzicht thut; dann
„soll man die Veste verkaufen oder versekhen mögen,
„wie man will". (Geben und gesiegelt den 2. Herbsts-
monat). Sonderbar ist diese Urkunde. Es geschiehet
ein Darlehn dem Grafen; das Unterpfand ist die Herr-
schaft Greifensee; diese wird eingehändigt dem Dar-
lehner; der Nutzen der Herrschaft ist sein Zins; reicht
er nicht hin, so ersekt der Graf das Rückständige,
oder es wird zum Hauptgut geschlagen. Eigene Ge-
fälle sind für die Burghut, 20 fl. für die Bauten

ausgemacht; reichen die nicht hin, fragt man den Grafen, und was er verwilligt, zahlt er, oder es fällt wieder auf das Hauptgut, das er lösen mag; löst er es aber nicht ehe das Burgerrecht ausgeht, so ist es Zürichs Eigenthum. Uznach und Grynau, will er nur Zürich oder den Eidgenossen verkaufen, so lang er Greifensee nicht lässt; thut er aber das Letztere, oder verzichtet er auf Greifensee, so sind die beyden Besten zu veräußern, wie er will. Wie viel Umwege, uns Greifensee zuzuwenden, und nach andern Besitzungen lustern zu machen! Hatte man zehn Jahre nachher das angenehme Städtchen am lieblichen See darum so zerstört, und die Vertheidiger desselben tief leiden müssen, weil der Graf weit unter den Werth, wenn man damit zusammen hält, was Kyburg gekostet hat, uns die Besitzung überlassen?

(1403.) Auch für die Bequemlichkeit der Städte zu sorgen, war eine würdige Verwendung, die in diesem Jahr geschah. Die Straßen wurden nämlich gepflastert, da sie bisher diese Behaglichkeit missen mußten. Bisher war so viel für die Beybehaltung der Freyheit und des Vereins zu thun, daß man an äußere Zierden oder Verbesserungen nicht denken konnte. Auch die laufenden Brunnen, denen es bey reichen Quellen an Wasser nie fehlen konnte, nehmen ebenfalls zu.

(1404.) Um diese Zeit, oder noch früher, war schon der heftige Streit angegangen zwischen dem harren eigensinnigen Abt Euno von St. Gallen und dem handvesten tapfern Volke der Appenzeller. Ich führe im Kurzen diesen Krieg an, weil er auch nicht ohne

vortheilhaftesten Einfluß auf unsere Stadt gewesen. Wären die Alpenbewohner milder behandelt worden, so wären sie lange noch ruhig verblieben; aber der Hartsinne des Abts wollte sie mit Gewalt zur niedrigsten Unterwerfung bringen. Nach alten Bündnissen hatte der Abt viele Städte in Schwaben zum unternehmenden Krieg gegen die Appenzeller aufgesondert; auch St. Gallen zog dem Abte zu. Aber da die Schlacht bey Speicher sie alle so empfindlich mitgenommen hatte, waren die Städte des Krieges müde, gegen ein so überlegenes Volk, das wie wüthend aus seinen Höhen hervorbrach und Alles vor sich her zerstörte, und suchten Frieden und Versöhnung mit dem kühnen Volke. Städte sind immer den Städten angenehm, und auch den Ländern vertraulich. Einmal haben sieben Städte am Bodensee, und vier im Marsgau und die Stadt St. Gallen auf der einen, und Appenzell mit seinen Verbündeten auf der andern Seite vier Männern, zweyen aus den Städten Ulm und Biberach, und zweyen von Zürich (leitere waren der Bürgermeister Heinrich Meiß und der Rathsherr Jakob Gläntner) zu dieser Verhandlung ausgewählt. Ihnen ward es anvertraut, den Frieden zu suchen, den sie glücklich und mit Zufriedenheit erzielten; damit ward dem hartnäckigen Abte seine ermüdete Hülfe entzogen; das Appenzellervolk fühlte sich stärker bey der Feindes entlassener Hülfe, und Zürich hatte die Ehre, durch zwey seiner würdigsten Staatsmänner einen bedeutenden Frieden gestiftet zu haben; sey es nun, daß beyde streitende Theile sie erbeten, oder daß das tapfere Volk und seine Mitgenossen Mitglieder der beliebten Stadt auswählte.

Ein anderer bald weit reichender Vorfall begann in dem Canton Zug. Die drey äußern Gemeinden, welche mit der Stadt zu Einem Canton verbunden sind, Baar, Egeri und Menzigen, forderten des Standes Siegel und das Panner in ihre Gemeinden heraus, die vorher immer in der Stadt verwahrt wurden; das Begehr versagte die Stadt mit Freundslichkeit zuerst: Inner den Mauern seyen diese Dinge besser verwahrt. Die Gemeinden bezogen sich auf ihr Mehr. Die Stadt bemerkte, daß im Streit mit der Stadt unmöglich das Mehr gelten könne, sonst wären die Gemeinden Ansprecher und Richter zugleich; ein unpartheisches Recht werde sich leicht unter den Eidgenossen finden. Die erhikten Gemeinden wandten sich an Schwyz; da fand sich einige rasche Zugend fertig zur Hülfe. Die dortigen weisen Räthe hielten den Schritt für bedenklich, und besser zu warten, ob sich der Streit nicht lege; allein sie konnten den Zuzug für die Gemeinden nicht hindern. Da erschracken die Eidgenossen, als sie das vernahmen. Die, so in der Nähe waren, kamen zu Luzern zusammen, und beschlossen mit Gesandtschaft den Stand Schwyz und die drey Gemeinden auf sanftere Wege zu bringen; aber sie fanden schon in Schwyz wenig Gehör, und noch weniger Anmuth bey den erhikten Gemeinden selbst; diese bezogen sich auf ihr Mehr, und wollten von Allem andern nichts wissen; da zogen die Hestigsten von Schwyz und die Gemeinden der Stadt Zug zu, und nahmen dieselbe mit Gewalt ein. Die vier Stände, Zürich, Luzern, Uri und Unterwalden vereinigten sich bald bey einer neuen Zusammen-

kunst dahin, daß Luzern mit 3000 Mann zueilen sollte, die Stadt Zug wieder einzunehmen und zu befreien. Die andern drey sollten zahlreich auf Steinhausen ziehen, damit sie zu Allem bereit seyn mögen; sonst sollen sie da verweilen, bis sie aufgemahnt würden. So kamen 10,000 Mann dahin; da das die Gemeinden sahen, ergaben sie sich an die Eidgenossen mit Antrag, sich ihrem Ausspruche zu unterwerfen. Abgesandte von Bern, Solothurn uud Glarus erschienen unterdessen auch im Lager, das nach Baar verlegt worden; und dieser drey Ständen angesehene Bothen arbeiteten unermüdet an dem Stand Schwyz, daß er den Schiedleuten der vier Stände sich ergeben sollte, den billigen Ausspruch zu ihun. Die Abgeordneten dieser lektern (von Zürich waren's Bürgermeister Meyer von Knonau, und Jakob Gläntner Rathsherr, an der Spize von noch drey andern) überlegten mit vieler Sorgfalt ihren Spruch. Durch denselben, wo zuerst der ganze Hergang erzählt wurde, ward der Stand Schwyz zu 1000 fl. an die Kosten versällt (davon 600 fl. der Stadt Zug zu Entschädigung ihrer Burger überlassen worden); die Ehrenzeichen, darüber der Streit sich erhob, wurden der Stadt Zug zuerkennt, und Anderes, zu Verhütung der Rache, zu furohin unterhaltender guter Gesinnung der verschiedenen Theile des Standes Zug und zur Bestätigung der Ruhe angeordnet. Der Spruch ward, um denselben mehr Ansehen zu geben, von den Ständen selbst bestätigt. Ein 50 Jahre früher hatte der Stand Schwyz weit kühner und edler für den Stand Zug und seine Beybehaltung in dem Verein gearbeitet

und gestritten; die Nachkommenschaft meinte vielleicht jetzt, es seye wieder um seinen Wohlstand zu thun, und irrte sich. Wer irrt sich nicht unterweilen?

(1405.) Ehe ich zu dem Wichtigen dieses Jahrs übergehe, fällt mir ein Burgerrecht auf, das Frau Adelheid von Schwandegg, Aebtissin von Schänis, mit der Stadt Zürich gemacht. Die Bedinge sind kurz: Treulich zu rathen und zu helfen, und eine Steuer von 5 fl. jährlich zu bezahlen; aber gleichgültig war es nicht, auf dem Weg gegen den obern Gegenaden hin, wo man wünschte einst Bahn zu finden, Alles um sich her vertraut zu machen.

Dann ward das mit Graf Friedrich von Toggenburg, vor fünf Jahren auf 18. Jahre angeordnete Burgerrecht, damit es weiter hinaus sich erstrecke, auf andere 18. Jahre verstärkt und zum Theil neu geschlossen. Bestätigt ist der Brief vom Jahr 1400., größtentheils mit den gleichen Worten; aber am Ende wird Rücksicht auf des Grafen Tod genommen, die für ihn vielleicht nicht die angenehmste war, in einem Vertrag, wo die Stadt auch ihre Absicht nicht verbergen konnte. „Sollte er“ (heißt es) „in dem Ziel des „Burgerrechts sterben, wollten die Erben bheim Bur- „gerrecht bleiben, so soll das bisher einander Verhei- „sene bestehen; wollten sie nicht, so sollen die Städte, „Vesten, Schlösser, die er unter dem Wallensee be- „sähe, Wildburg, Starkenstein, Toggenburg, das „Thurthal, Lichtensteig, Leuthenspurg, Bazenheid, „Uznach und Grynau, die March, so man nennt „die Obermark, und das Schloß zu Greifensee, derselben von Zürich und ihrer Nachkommen, diese 18.

„Jahre aus, offne Häuser seyen, mit allem Dienst,
„so sie begehren oder bedürfen, mit Leib und mit Gut
„beholfen zu seyn, wie er sich gegen Zürich mit dem
„obgenannten Burgerrecht verpflichtet hat“. Das ist
der neue Zusatz in diesem bestätigten Burgerrecht. Wer
siehet nicht aus dem, was auf den Tod des Grafen
hin verordnet ist, was Zürich von dem vielen Land,
das da hergezählt ist, für Gedanken hatte? Hätten
die Erben nur gehalten, was ihnen hier auferlegt ist,
so wäre Alles ruhiger von statthen gegangen; aber wer
waren die Erben? und wie groß war nicht der Druck
auf der mißgünstigen Seite! so daß nichts Ruhiges
zu erhalten war.

Hatten wir bisher dem verschiedenen Zug des Zolls
zu Kloten gefolgt, so mag auch folgende Urkunde im
Auszuge hier erscheinen, da die Herzogen Leopold und
Friedrich von Oestreich Hansen dem Cronen von Schaff-
hausen für 400 fl. geliehenes Geld, und 200 fl. als
seinen ihm gebührenden Lohn, den gedachten Zoll ver-
pfändet haben, den zu genießen, zu setzen und zu ent-
setzen, doch daß er dem Rudi Kunzen von Zürich
nach einem Brief, den ihre Vorfahren ihm gegeben,
jährlich 50 fl. bezahlen soll, Alles auf Wiederlösung,
wann es die Herzogen oder ihre Erben verlangen.
Wenigstens ist dies ein Blick in die damalige Lebens-
art der Fürsten. Wie höher wäre der Zoll zu werthen,
wenn er noch bestühnde? Nicht Wunsch ist das,
sondern den Abstand der Zeit zu bemerken.

Weniger zusammengesetzt, als die vorige Erwer-
bung, ist die von Liebenberg und der Vogten Männe-
dorf, die Hermann Geßler der Ritter, nach einer star-

ken Fehde mit Zürich, zu Befestigung der hergestellten Eintracht, im Namen auch seiner Mutter und seines Bruders, durch ein Darlehn von 1000 fl. eingeleitet hat; wo 600 fl. für Liebenberg mit dem Hof im Brand, mit der Mülle am erstern Ort, die bis auf 11 Malter Korn giltet, zu Riedikon, zu Altendorf, mit Häusern und Gütern u. s. f. und 400 fl. auf die Vogten Männedorf zum Unterpfand gesetzt sind; letzteres mit Zwingen und Bännen über Leut und Gut u. s. f. Dieses Alles mag Zürich besitzen und benützen ungehindert, bis die 1000 fl. wieder gelöst sind. Doch ist eine Verschiedenheit bei der Lösung. Liebenberg mögen sie lösen, wann sie wollen, und der Stadt 600 fl. Geld sammethaft erlegen; doch wann sie es thun, so bleibt der Nutzen des Jahrs, wo es geschieht, denen von Zürich ganz übrig zu genießen; aber Männedorf können sie mit 400 fl. nicht lösen; sie hätten dann vorher von der Herrschaft Oestreich, um Stadt und Amt Grüningen, und Stadt und Amt Mayenberg, und was zu der Pfändung gehört, die Lösung erhalten. Noch behaltet sich Hermann Gesler vor, daß Zürich die Seinigen, sie seyen Vogtleut oder Pfandleut, nicht zu Bürgern annehme, außer nach Weisung des Friedbrieffs. Geben und besiegelt den nächsten Mittwoch nach St. Galli: Tag. Wie waren in den Zeiten des hohen und niedern Adels Besitzungen so feil, so verwickelt, daß sie kaum mehr zu lösen standen, und es sparsamen Städten leicht zu erwerben fiel, was diese verprästten!

Der Abt Euno von St. Gallen suchte, nachdem er der Städte Hülfe durch ihren Frieden mit Appenzell

und ihren Bundsgenossen verloren hatte, einen starken Beystand bey Herzog Friedrich von Oestreich und dem Adel umher; allein, so stark der Anzug des gesammelten und zertheilten Heers war, so wurden die gesondert Angerückten an drey Orten, besonders bey der berühmten Schlacht am Stosz, so hart mitgenommen, daß den Uebrigen die Lust vergieng, sich mit Bergvölkern ab ihren Höhen einzulassen, wo die Natur der Tapferkeit mithilft, die Anziehenden mit herabgerollten Bäumen, und mit der Kraft, die obenherab eindringender ist, zu schlagen. Von da an war gegen Appenzell und ihre Kriegsgefährten beynahе kein Widerstand mehr. Sie nahmen in dem Jahr das Rheinthal ein, gaben den Schwyzern die March, und raubten, wo sie einfieben, mit Mord und Brand. Ich konnte die große That, so alle Länder umher erschreckte und ängstigte, nicht unberührt lassen. Nebendem hatten sie einen erfahrenen Heerführer an dem Grafen Rudolf von Werdenberg, dem der Herzog sein Land eingenommen hatte, der aus dem Trieb, Rache an dem eignen Feind zu nehmen, nunmehr mit diesen kraftvollen Bergleuten sich verband, ihr einfaches Leben liebte, sich kleidete wie sie, und, als ein versuchter Krieger, die bestre Hülfе und Anweisung den sonst nicht so sehr Geübten gab.

(1406.) Die wichtige Erwerbung von den Rechten über Maschwanden, Horgen und Rüschlikon fällt in diese Zeit ein. Die Urkunde darüber verdient alle Aufmerksamkeit; ich werde sie ins Kurze zusammenziehen. „Rudolf von Hallwyl, Johannes Grimm von Grünenberg Ritter, Walter und Thüring von

„Hallwyl, übergeben der Stadt Zürich ihre Vogten
„und Aemter zu Maschwanden, zu Horgen, zu Rüsch:
„likon (Thalweil war vorher erworben) und was hie:
„her dem Berg Albis gelegen und in die Herrschaft
„Eschenbach gehört hat; dazu weiters die 600 Mark
„Silber, die von der gnädigen Herrschaft Oestreich
„darauf gelegt worden, nach dem Inhalt der Pfand:
„briefe, so darum gegeben, jetzt Zürich übertragen
„sind, mit Gericht, groß und kleinen Bannen, Zwin:
„gen u. s. f., mit Vogtsteuer an Kernen und an
„Pfennig, allen Nuhen, Steuern, Diensten, Gul:
„ten, Zinsen, Ehren, Freyheiten, Gesezen, Ge:
„wohnheiten, und wie sie und ihre Vorfahren das
„besessen, versezt und übergeben um 2000 alte Gul:
„den, gut an Gold und an Gewicht, deren Bezahl:
„lung sie schon erhalten. Darum mag die Stadt
„Zürich die genannten Vogteneien nutzen und genießen,
„wie ihr das füglich, von den Verkäufern und ihren
„Erben ungehindert. Die von Hallwyl und der von
„Grünenberg entziehen sich demnach aller Ansprache
„an diese Vogteneien. Wenn jemand vor dem Tag
„dieses Kaufs in östreichische Land übergangen wäre,
„und da Burger worden, mag er bei dem Burger:
„recht bleiben; doch daß die, so also Burger sind,
„der Stadt Zürich gehorsam seyn sollen, als andere
„Vogtleut, die in der Vogten gesessen. Es dienet
„auch zu wissen, daß wir von Zürich Oestreich ver:
„heissen haben, die Vogteneien mit 600 Mark Silber
„zu lösen; dieser Lösung sollen auch die von Zürich
„statt thun, nach dem Inhalt der Pfandbriefe. So
„hatten hinwieder die von Hallwyl u. s. f. gelobt, für sich

„ und ihre Erben, wann auf den Vogteyen Steuer,
 „ Zins und andere Forderung hervorkäme, denen von
 „ Zürich Abtrag zu thun. Johannes von Heidegg,
 „ den sollen die von Zürich bitten; oder vermögen,
 „ daß er auch bey den vorher beschriebenen Dingen
 „ bleibe, und von den 200 Pf. Pfenningen jährlich
 „ seinen Theil von uns nehme, als ihni der nach
 „ Markzahl gebührt nach seinen Rechten; und wenn
 „ die von Schellenberg (meine, Thürings von Hall:
 „ weil, Mutter) abgestorben ist, so soll man mit dem
 „ von Heidegg weiter nichts zu thun haben, dann daß
 „ er hernach zu der von Zürich Pfanden gehören solle.
 „ Wollte sich aber der von Heidegg davon nicht lassen
 „ weisen, so sollen ihm die von Zürich ohne unsern
 „ Schaden Abtrag thun; doch daß sie dann dem von Heid:
 „ egg das, was er in die 200 Pf. Pfennig jährlich zu
 „ zinsen hat, inhaben mögen, wann sie wollen, von ihnen,
 „ den Verkäufern und ihren Erben unverkümmert. Noch
 „ ist beredt, daß die ehrbaren geistlichen Herren, Abt
 „ und Convent zu Cappel, bey allen Freyheiten, so
 „ ihnen vorher gethan worden, bleiben sollen. Geben
 „ und von den Bieren versiegelt den 28. Janier”:
 Die Urkunde ist wichtig theils wegen der Summe,
 theils wegen der Lage und Umfang des Landes; viel
 ist noch anbedingt, wegen der von Heidegg verhüllten
 Ansprache und der deutlicheren des Klosters Cappel,
 das der Eschenbacher Stiftung war. Nach dieses an-
 gesehenen Stammes Ausreitung blieben nämlich die
 Hallweiler Kastenvögte der Abtei und des Convents.

Es war den Herzogen nicht genug, den Zoll zu
 Klooten einem Partikular zu verkaufen; Herzog Fried:

rich gab Hans Seon von Schaffhausen, dem er den Zoll verkauft hatte und den er seinen Kuchenmeister nannte, noch in einer besondern Urkunde das Recht, denselben zu versetzen, daß er dann Pfand seyn möge, wie er vorher ihm war; behält sich aber die Lösung vor. So wenig achtete Herzog Friedrich das Pfand, das er besaß, um es dem Niedrigsten zu gönnen, und fand billig, daß der Käufer eben so in Verlegenheit seyn könnte, als er selbst oft war.

In der Zeit hatte Herzog Friedrich Hermann von Rümlang, der die Veste Neu-Regensberg pflegerweis inhatte, bewilligt, für 200 fl. zu verbauen, doch mit dem Beding, daß er von ihrem, der Herzoge, Vogt und Schultheiß Ulrich Klingelsuß zu Baden Zeugen fordere, wie das Geld verwendet worden. Diese 200 fl. werden auf die Veste so geschlagen, daß er die Pfandweis in haben möge; doch soll er die Herzoge mit so viel Gut wieder lösen, ohne Widerrede. So soll auch die Veste ihnen offen seyn zu allen ihren Nöthen, und sie die behalten. So sorgfältig der Herzog im Nachfragen, wie das bewilligte Geld verwendet worden, gewesen, so nachlässig ließ er das auf das Pfand verlegen. Im Uebrigen ist die Rücksicht, was mit dem vorgegangen, so zuletzt unser ward, nicht unangenehm, und ist es immer ein Bild der Sitten.

Von weiter reichendem Aussehen dann ist das Burgerrecht, das Zürich mit Hermann Geßler, Ritter, auf 18 Jahre geschlossen. Er bezeuget: „Dass er „um Schirm und Friedens willen seiner Leute und „seiner Güter mit der Stadt auf 18 Jahre ein Bur-

„gerrecht aufgenommen, und geschworen habe, mit
„allen seinen Schlossen, Bestinen, Städten, Thä:
„lern, Landen und Leuten jekiger oder künftiger Be:
„sitzung, der Stadt zu allen ihren Nöthen zu helfen,
„und sollen auch der Stadt alle seine vorerwähnten
„Besitzungen offen und gewärtig seyn, so oft sie es
„nöthig haben; und wann sie mit ihr Volk oder Hel:
„fern ihm zuziehen, soll es in ihren Kosten geschehen;
„und sollen er und die Seinen Kauf um Pfennig ge:
„ben; dabei aber soll man schonen, und keine unges:
„wöhnliche Verwüstung thun. So hat Zürich hin:
„wieder verheißen: Wenn jemand die Seinen oder
„seine Hintersäßen angreift, so soll die Stadt ihnen helfen
„wie andern Burgern. Wäre, daß seine Städte und
„Schlösser sich wider ihn sekten, da soll die Stadt
„ihm auch freundlich und getreulich helfen wie an:
„dern Burgern, damit sie wieder gehorsam werden,
„wie ihre Vorfahren gewesen. Wann seine Leut oder
„Hintersäßen abtrünnig wurden, und in einer andern
„Stadt oder Land Burger werden wollten, das soll
„Zürich wehren und wenden, und sie selbst solche zu
„Burgern nicht empfangen, außer mit seinem Willen.
„Die Stadt soll ihn auch nicht hindern, seine Leut
„und Hintersäßen mit Schatzung oder andern Sachen
„anzusehen. Wann Krieg anginge von ihm oder
„von der Stadt, und etwas gewonnen wurde, da
„das Stadt-Panzer vorhanden wäre, das soll Zürich
„gänzlich bleiben; wann aber er oder die Seinen Ge:
„fangne erhielten, die sollen ihm bleiben, doch daß
„sie dieselben mit Urphed nach der Stadt Zürich Rath
„entlassen sollen. Was er im Krieg gewann, wo

„ das Panner von Zürich nicht ist, das bleibt ihm.
„ Doch soll er auch damit der Stadt Zürich warten.
„ Er möge seinen Gesellen und Freunden wohl dienen
„ und helfen, doch daß weder er noch die Seinen wi-
„ der die von Zürich, noch wider ihre Eidgenossen seyn
„ sollen, so lang das Burgerrecht währt; wann aber
„ in der Zeit, wo er den Freunden diente, die Stadt
„ seiner bedörfe, so soll er ohne Verzug zu ihnen zie-
„ hen und ihnen helfen. Wann von dem Dienst sei-
„ ner Freunde ihm Schaden geschähe, dessen sollte
„ sich die Stadt nicht annehmen, außer mit ihrem
„ freyen Willen; und wann von der Hülfe Sachen
„ entstühnden, die den Frieden der Eidgenossen mit
„ Destreich angehen, so soll er denen von Zürich, sei-
„ nes Burgerrechts wegen, gehorsam seyn. Wann
„ er mit jemand Krieg hätte, und derselbe den Streit
„ auf die Stadt wollte ankommen lassen, so soll er
„ um jeden Theil für sie kommen, und dem, was er-
„ kennt werde, gehorsam seyn; mit dem Vorbehalt
„ jedoch, gegen den Seinen in seinen Gerichten und
„ Gebieten nicht verbunden zu seyn. Wann beyde
„ Theile Güter gegen einander liegen oder gemein hät-
„ ten, und etwa Streit mit einander haben: Wäre
„ die Stadt stößig, so soll man zu freundlichen Tagen
„ zusammen kommen, und versuchen, ob es nicht be-
„ tragen werden möchte; geschähe das nicht, so soll er
„ um jedes Stück, das streitig ist, einen Mann zu
„ Zürich in dem Rath nehmen, welchen er will, daß
„ er sich der Sache annehme, wann ers nicht vorher
„ verschworen hat. Zudem sezt jeder Theil einen
„ Mann, und für die drey soll man eine Sache brin-

„gen; und was sie erkennen, soll bleiben. Wann
„er sich in der Stadt Zürich mit Mord oder anderm
„Frevel verschuldete, darum soll er die Buße leiden
„wie ein anderer Burger. Mit der von Zürich Geld-
„steuer soll er nichts zu schaffen haben. Wann Des-
„reich die Güter, die nun sein Pfand sind, wieder
„lösen wollte, das soll geschehen, ohne Hinderniß des-
„rer von Zürich. Er mag sich auch noch weiter mit
„Herren und Städten verbinden, doch diesem Burger-
„recht unschädlich, das allem Andern vorgeht“. Dann
folgen die gewohnten Punkten der fremden Gerichte:
„Dass Kläger den Beklagten vor seinem Gericht sucht.
„Nach 18 Jahren mag er das Bürgerrecht aufge-
„ben; und wann das geschieht, soll die Stadt seiner
„ledig und los seyn. Vorbehalten sind von beyden
„Seiten der Kaiser und das Reich“. (Geben den
17. August). Dieses Bürgerrecht hat die ganze Form
eines Bündnisses; übrigens scheint es, dass der Mann,
der immer abtrünnige Angehörige und Andere, die
weggehen, hat — der sich wegen Schatzung und An-
derm nicht einreden lassen will — der über Hartes,
das er in der Stadt begehren könnte, der Strafe sich
unterwirft — nicht der beste Länderbefiher war. Es
zeigt sich auch bald, dass er das nicht lange mehr blieb.
Freihlich sieht man auch, dass die Stadt auf alle Sei-
ten dachte, was noch geschehen könnte.

An gleichem Tage gab dieser Hermann Geßler
der Stadt noch eine Urkunde, darin er sich auf obigen
Bürgerrechtsbrief beruft, den er mit ihr gemacht,
und weiter bezeuget: „Wenn jemand der Seinen
„Burger wurde in der Stadt, und da haushäblich

„sichen wollte, das mag ein Feder thun; doch wann
 „der wieder hinaus in sein Gericht zöge, der soll wie-
 „der seinen Amtleuten gehorsam seyn, wie andere sei-
 „ner Vogtleute, die in seinen Gerichten wohnen.
 „Dann ist es beredt: Daß, wenn es dazu käme,
 „daß Wilhelm Gessler von ihm theilen wollte in den
 „Gütern, die sie zusammen haben, so habe er mit
 „guten Treuen gelobt und verheißen, daß er sich un-
 „ter keinem Vorwand von der Beste und der Stadt
 „Grüningen soll drängen lassen, so lang das Burger-
 „recht mit der Stadt Zürich währet“. Dieser Brief
 zeigt hinlänglich, in was für Absichten er gemacht
 worden. Das erste, was er enthält, ist so natürlich,
 daß es keiner Uebereinkunft bedürfte; aber was die
 Theilung betrifft, war es bei der Aussicht, die man
 sich gern machte, wesentlich, daß bei solcher Theilung
 Grüningen nicht ab der Hand gelassen wurde; und
 das verspricht Hermann mit diesem Brief; und das
 war uns genug.

Da das Land Appenzell, mit Hülfe und Zuzug
 von Schwyz und Glarus, den Herzog und sein Heer
 überwunden hatte, stuhnden, da der Schrecken vor
 ihnen herging, ihnen alle Wege offen. Ihr Heersüh-
 rer, Graf von Werdenberg, brachte sie über den
 Rhein ins Algäu, seine ihm feindliche Verwandten
 zu bezwingen, oder ihnen Schaden zu thun. Sie
 raubten und brannten in Bregenz und dortigen Gegen-
 den, und drangen tief ins Algäu ein, ihre eignen er-
 haltenen Beleidigungen zu rächen. Ein anderer Zug
 wandte sich ins Thurgäu, um dort Oestreich Schaden
 zu thun, und besonders für die Stadt Wyl, wo der

Urheber alles Kriegs, Abt Euno, sich hingeflüchtet hatte. Der Abt mußte sich gefangen ergeben; man brachte ihn nach St. Gallen zurück, und that ihn in Verwahrung. Der Stadt Weil versprach man Schonung; doch mußte sie den Appenzellern schwören. Die ins Thurgäu Gezogenen zerstörten was ihnen sich widersekte oder ihnen mißfiel. Schon der Name der bisher Unbesiegten war furchtbar, und machte den Widerstand ungewiß und schwankend. Im folgenden Jahr zeigte sich das noch mehr.

(1407.) Nicht so sehr die Begierde nach neuen Bürgern von Ansehen, die man niemals verschmähte, als der nahen Adelichen angelegener Wunsch, sich einen Schirm zu suchen, der sie vor Anfällen der Appenzeller und ihrer Kriegsgefährten schützte, die oft den Festinen und hohen Schlössern weniger schonten, gab unserer Stadt in dieser Zeit fünf neue Bürger, die meistens aus dem berühmten Stämme der Landenberge waren. Ich werde bey dem ersten der Angenommenen, Ulrich von Landenberg, dem Ältesten, von Greifensee, und Walther, seinem Sohn, die ganze Urkunde ansführen, und bey den Uebrigen nur das Abweichende bemerken. Ulrich bezeuget: „Daz er um Nutzen „und Schirms willen seiner Leuten und Güter, mit „dem Rath seiner Freunde, der Stadt Zürich Bürger „worden sey ewiglich, mit seiner Veste Alt-Regensperg. Es habe die Stadt geschworen, ihn und „seine Erben, sein Land und Leut zu schirmen, und „gegen Jedermann ohne Unterschied, der sie angreifen „wollte, mit Leib und Gut zu schützen, wie andere „ihre Bürger. Hinwieder hätten sie beyde, Vater

„ und Sohn, geschworen, das Burgerrecht zu behalten, und denen von Zürich gehorsam zu seyn; doch haben sie sich vorbehalten, keine Steuer zu geben.
„ Es soll auch ernannte Festung der Stadt offen seyn, zu allen ihren Nöthen; und so lang sie diese haben, sollen sie damit warten und behülflich seyn. Sollten ihnen mehr Schlösser und Besten zukommen, sollten dieselben alle der Stadt offen seyn. Wann auch die Stadt aus derselben kriegen wollte, und sie Soldner und Knecht darein legten, das sollen sie in ihren Kosten, ohne der Landenberge Schaden, thun. Es mag die Stadt keinen von ihren Leuten zu Burgern annehmen, er wolle dann darein ziehen und da siken.
„ Wäre aber einer ihrer Herren Eigen Burger worden, mag man die mit solchem Beding annehmen, daß sie zu ihnen hinaus dienen, wie andere ihre Burger, die Eigen sind. Sie, die Landenberge, mögen auch Herren und Städten wohl dienen, doch nichts wider Zürich, wider ihre Eidgenossen oder ihre Verhafteten thun. Wer auch zu ihnen Anspruch hätte, dem sollen sie antworten vor dem Rath zu Zürich, das Recht da halten und der Erkanntniß genug thun; und wann sie mit Jemand Stoß, Missstellung oder Krieg hätten, so sollen sie, wie andere Burger, der Stadt gehorsam seyn. Feder hat sein Insiegel gehängt an diesen Brief den andern Tag des Ersten Herbstmonats". Das ist das erste Beispiel eines ewigen Burgerrechts. Der Schirm, den unsere Stadt geben konnte, kam daher, weil sie eidgegnössisch und von Ansehen unter den Eidgenossen war.

Das zweyte Bürgerrecht nahm Verena von Ebersperg, Heinrichs von Hettlingen Ehefrau, auf; auch dieses ist ohne Zeitbestimmung, mit der Veste Wehlikon und dem Thurm Wissnang. Die Urkunde ist wörtlich wie die vorige, außer daß der Punkt, daß sie Herren und Städten dienen möge, ausgelassen ist. Sie siegelt, und erbittet ihren ehelichen Gemahl, ebenfalls zu siegeln, das er auch that und vorher bezeuget, daß Alles mit seinem Rath und Willen geschehen sey.

Das dritte Bürgerrecht des Johannes von Bonstetten hat eine andere äußere Form als die übrigen. Bürgermeister und Rath gaben das Bürgerrecht. Die Urkunde fängt mit ihrem Namen an. Sie haben ihn in Schirm aufgenommen, mit seinen zwey Bestinen, Uster und Wildberg, und dem Thurm Gündisau, mit seinen Landen und Leuten. Dann ist hier ein neuer Punkt: Wann zwischen der Herrschaft Oestreich einer- und der Stadt und ihren Eidgenossen anderseits, Krieg entstehnde, so ist Johannes von Bonstetten bewilligt, und er behält es sich vor: „Daz er mit den genannten zwey Bestinen stillsizzen möge, so lang der Krieg währet; doch, daß er der Herrschaft mit Reisen oder andern Sachen nicht helfen solle“. Hingegen ist von eignen Stößen, Misshelungen, Kriegen u. s. f. nichts gemeldet.

Hermann von Hohen-Landenbergs errichtet das vierte Bürgerrecht. Die Besten, die er hat, wurden aber nicht benannt; hingegen ist der Artikel von Misshellungen, Stößen und Kriegen so gesezt: „Daz er über alle kommen wolle an die Stadt, zu

richten in der Minne oder zu dem Recht, wenn der,
„so Stöß hätte, ihnen von Zürich das getraute, und
„was sie aussprechen, woll er sich begnügen; wann
„aber der Widersächer ihnen nicht getraute, und nicht
„an sie kommen wollte, dann soll die Stadt ihm
„gönnen, daß er mit seinem Widersächer sich bes-
„trage, und thue, was ihn das Füglichste bedünkt“.
(Geben den 5. Tag des ersten Herbstromats.)

Endlich das fünfte Burgerrecht mit der Stadt Zürich erhielt Beringer von Landenberg von Greifensee. Der Brief ihut von keiner Beste Meldung, die er hätte (auch Greifensee hatte er nicht mehr); verspricht aber, die zukünftigen offen zu lassen, und wann er solche pfandweis erhielte, so wollte er dieselben wenigstens ohne Schaden der Eidgenossen besitzen.

So sind diese Burgerrechte alle auf ewig (man forderte dies vielleicht), alle sind ohne Steuer, nur eines ohne Beste; bey den meisten ist der Rath zu Zürich der Richter; eines fordert das Zutrauen der Gegner dazu; alle tragen den Anschein an sich, daß nicht bloß Neigung oder Ansehen, sondern Angst vor der zeitlichen Uebermacht der Appenzeller sie dahin gleichsam getrieben hat.

Aus gleicher Furcht hatte Winterthur, das eben so dem Brausen dieser Macht nahe war, zu einem Burgerrecht mit Zürich sich verbunden. Die Urkunde findet sich nicht; die Art, wie es aufgelöst wurde, forderte kein Aufbehalten. Es gefiel einigen Burgern nicht, daß man ohne der Herrschaft Wissen das gethan. Dieses ward der Herrschaft kund; da ward die gute Stadt von Oestreich überschlagen, das Burger-

recht aufgehobt und abgeschworen, das sie verlangt, und unserer Stadt zuthilte. Einer ihrer besten Bürger und gewesener Schultheiß mußte ohne Verschonen sein Leben lassen, daß er Schutz gesucht, wo er damals zu finden war.

Bülach und Regensberg machten auch mit Zürich ein Bürgerrecht. Je kleiner die Städtchen waren, je eher konnten sie zerstört werden; sie forderten keinen Brief, und sättigten sich mit dem Versprechen, das man ihnen hielt; dessen waren sie überzeugt; und ihrer Treue und Zuzugs war Zürich hinwieder auch sicher, solche auf Mahnung zu erhalten.

In die Grafschaft Kyburg einzufallen, welche noch dem Haus Oestreich war, forderte Schwyz, Appenzells treuer Kriegsgefährte, die nahen Stände auf, darunter auch Zürich. Allein obgleich schon einige Orte in der Grafschaft stark gelitten hatten, und hiemit der Anfall dieses Theils von Oestreichs Landen schon angegriffen war, zögerte Zürich dennoch mit dem Zuzug, bis es vernahm, daß das größte Heer über den Rhein dem Allgäu zueilte, und die Grafschaft nicht weiter belangt wurde. Jetzt entschuldigte sich Zürich seines Verzugs. Immittelst nahmen die Völker von Schwyz das Schloß Kyburg ein, und belegten es mit zwölf Mann Besatzung, die einige Zeit da verweilten. Aber auch die kleinsten Haufen dieses Volkes waren bald so furchtbar wie ein ganzes Heer, da im Schrecken wenig Widerstand geleistet wurde, und die Entschlossenen sich Alles erlaubten.

(1408.) In diesem Jahr überließ die Stadt Zürich durch einen Vertrag dem Haus Wädenschweil die

Bogten zwischen dem Müllibach und dem Meilibach, mit allen Rechten, wie sie der Alt-Bürgermeister Meiß um 900 fl. erkaufst hatte. Die Untergebenen des Hauses alle, darunter auch die von Uetikon waren, selbst die neu erworbenen, mußten den Kaufsbetrag entrichten; dagegen entließ das Haus Wädenschweil die eignen Leute in der Bogten, welche beyden Stiften in der Stadt zudienten, und machte sie zu freezen Gottshausleuten. Diese Bogten gehörte chedem denen von Hünenberg; von diesen erkaufte sie der Bürgermeister, und von ihm die Stadt. Nun war es beyden, der Stadt und den Stiften, angenehm, diese Ueberlassung zu thun: Die Stadt behielt nach dem Vertrag den Vortheil, daß ihr dieses Land in allen Dingen gehorsam und dienstbar seyn mußte, wie es solches bis dahin gethan, wogegen die Leute in ihrem Schirm blieben; und die Stifte erhielten ihre vormals eignen Leute frey. Vielleicht machte die Hoffnung, einst diese ganze Besitzung des Hauses zu erwerben, mehr Lust zu dieser Uebereinkunft.

Auch das Bündniß der beyden Stände Zürich und Glarus ward in diesem Jahre geschlossen. Zürich hatte die tapfere Hülfe, so die von Glarus Appenzell geleistet, wahrgenommen, wie sie von Gewicht war, und hatte desto mehr Begierde, sie in allen Vorfällen zu erhalten; auch mag die stete Aussicht auf den Toggenburgischen Nachlaß gehofft haben, mehr Nachdruck für seine Absichten dadurch zu gewinnen, was aber mißlang. Dem Stand Glarus hinwieder war es angenehm, einmal mit einem angesehenen Stand in ein gleichhaltiges Bündniß zu treten, und damit den

schwächern Gehalt des ersten eidgenössischen Bundes zu heben und beynahe auszulöschen. Vielleicht waren die ursprünglich von Glarus gebürtigen, die damals in unserm Rath saßen, auch behülflich darzu. Das Bündniß ist nicht nöthig im Auszuge anzuführen; es ist so vielen andern gleich; nur etwas ist besonders darin, das ich ganz ausschreiben werde: „Wenn ihnen, den beyden „Ständen“ (heißt es), „dieser Bund nach dem „Rechtsgang, der in den Bündnissen enthalten ist, „abgesprochen werden sollte, so soll es beyden Ständen an ihren Ehren nichts schaden, und sollen wir „von Zürich und andern Eidgenossen bey dem Bund „bleiben, der mit Glarus gemacht worden. Es soll „auch dieses Bündniß allen denen vorgehen, so mit „Churwalchen (Rhätien) gemacht worden“. Woher kam diese Sorge? Vermuthlich daher, weil Glarus ohne der Eidgenossen Vorwissen keine neuen Bündnisse damals machen sollte; aber es findet sich keine Spur einiger Einwendung dagegen; und die Sitte, daß sich zwey eidgenössische Stände besonders mit einander verbanden, ward nachher mehr beobachtet; es diente zu mehrerer Eintracht, ohne Aufsehen zu erregen. Mit Rhätien hatte Glarus als Nachbar Bündnisse errichtet, die es nun dem Zürcherschen nachstellte, von Zürich begehrte, oder demselben zu Ehren.

Noch muß ich das Ende jener starken Macht des Volks der Appenzeller kurz berühren, da sie vorher mit Schrecken ganze Länder erfüllten. Dieses starke Bergvolk zog im Winter auf Bregenz, diese Stadt einzunehmen; allein die Belagerung dauerte bei harter Kälte länger, als sie vermuthet. Der Adel, der

dieses furchtbare Volk einmal in Verlegenheit sah, unterließ nicht, mit immer neuem Zuzug sich zu verstärken. Dieß machte auf Seiten der kühnen Belagerer auch mehrere Hülfe nöthig. Da nun diese, abgesfordert, allmählig anrückte, ward sie von den Feinden aus einem Hinterhalt schleunig überschlagen, und wurden sehr viele davon umgebracht. Dieser Verlust, die harte Zeit, und die so lang vergebens unternommene Belagerung, machten die von Appenzell auf ihren Rückzug denken. Sie hoben schnell die Belagerung auf, ließen ihre Werke und Gerät dahinten, die sie zu dieser Waffenthalt gesammelt hatten, und zogen sich auf ihre Alpen zurück. Nicht lange, so kam der Kaiser Rupert nach Konstanz, und ließ mit andern Fürsten nicht nach, bis er den Frieden mit Appenzell, den man diesem Land auch angerathen nicht auszuschlagen, gemacht hatte. Zwar verloren sie das Allgäu, das schon ihnen geschworen hatte, und wo sie weiter hingedrungen waren; aber dennoch hatten sie in fünf wichtigen Jahren viel Tapferes gethan, viel Raubnester verkehrter Adelicher zerstört, ihren Namen mit Schrecken verbreitet, ihre Unabhängigkeit und Selbstbestand und also die Ehre eins freyen Standes errungen, das Rheinthal unter ihre Mäßigkeit gebracht, und sich den Weg gebahnt, alle Rechte, so der Abt noch im Land hatte, nach und nach an sich zu bringen. Von da an ergaben sich diese handfesten Krieger, nach einigen für sie nöthigen Versuchen in dieser Kunst, wieder ganz ihrem alten Hirtenleben, und wurden thätige Arbeiter für die benachbarte alte Handelsstadt St. Gallen, bis sie ihrer

alten Lehrerin ihre Kunst ablernten, und vielleicht darin sie noch übertrafen.

Die Geschichte des Zolls zu Kloten vollständig zu machen, bemerken wir noch, wie Herzog Friedrich dem Johannes Cron die Erlaubniß gab, die der Besitzer des Zolls verlangte, denselben an einen andern Ort zu verlegen; doch daß er den Betrag nicht erhöhe, und so man den Zoll an einem Orte nimmt, daß er an andern nicht genommen werde, sondern die Einnahme an Einem Ort verbleibe. Dieses giebt einen Beweis von des Herzogen edeln Gemüthe, daß er die Willigkeit liebte; wir erhalten davon bald noch einen andern. Jetzt, wann dort ein Zoll wäre, würde man den Ort nicht verändern, da täglich so viel Fuhren und Wagen jeder Art dahin strömen.

Beträchtlicher, als alle vorigen Erwerbungen, war dann die von der Herrschaft Grüningen, zugleich mit Stäfa. Der Art, wie solche erfolget, nachzuforschen, was vielleicht auch einiges Gewicht hat, leitet uns dahin, die Urkunde anzuführen. Hermann und Wilhelm die Geßler bezeugen: „Dß sie der Stadt Zürich schuldig worden 8000 alter rheinischer Gulden, die sie von ernstlicher Bitte erhalten. Nun zur Sicherheit der Stadt sezen sie ein ihre Burg, Baste und die Stadt Grüningen, und besonders das Hinterhaus an der Burg, so man heißt den Landenberg; dann, mit Grüningen, die Dinghöfe zu Stäfa, zu Hombräckikon und zu Mönchaltorf, mit Leut und Gut, mit großen und kleinen Gerichten, mit Fällen, Bußen, Steuern, Gülden, Nußen, Zehenden, Zinsen, mit zwölf Fuchart Neben, Aeckern, Wie-

„sen, Baumgarten, mit dem Lüzelsee, Weiheren,
„Wässeren, Holz und Feld, mit aller Richtung.
„Dann kommt noch dazu die Veste Liebenberg, wie
„sie in der vorigen Urkunde ausgesetzt ist. Das Alles
„mögen die von Zürich genießen und verwalten unges-
„hindert. Wenn etwas von den erzählten Besitzun-
„gen Lehen ist, das geloben die Geßler zu der Stadt
„Zürich Hand zu bringen; und bis das geschieht,
„sollen sie Träger über diese Lehen seyn, bis die von
„Zürich im Lehen angenommen worden. Vor dieser
„Pfändung soll die Brüder Geßler nichts schirmen“
(hier werden alle Art Gerichte, Rechte und Vergün-
stigungen angeführt). „Dann wollen sie wider das
„hier Anerkannte weder selbst handeln noch handeln
„lassen, was dem Unterpfand schaden könnte“. (Geben
und gesiegelt den 11. Brachmonat). Noch haben sie
die frommen, vesten Johannes von Bonstetten, Rit-
ter, und Heinrich von Hettingen erbeten, daß auch
sie ihr Insiegel hinzugethan. Diese Besitzung, die
aus einem Pfand zum Eigenthum gediehen, hat viel
zu Vermehrung des Lands, aber auch des Neids um-
her beygetragen. Hier kommt zuerst die Meldung
von Zehenden vor, der doch viel älter war. Bey
den Neben allein, nicht den übrigen Gütern, werden
die Tucharten genannt — ein Beweis des damals
schon vorzüglichsten Werths. Nicht so wichtig, als
bey den übrigen Pfändungen, ist das Vorbehaltene;
man wittert hier die schwache Wirthschaft des Adels,
die ihre Güter in die Hände sparsamer Städte brachte.
Hier übernimmt der Pfandseker, die Lehen von ihm
auf Zürich zu übertragen, eine Art Gefälligkeit, wie
die, selbst Lehenträger unterzwischen zu seyn.

(1409.) Herzog Friedrich von Oestreich verkaufte unserer Stadt die ganze Herrschaft Regensperg, mit allen Gerichten, Zinsen und Gültten, und die kleine Stadt Bülach; mit Vorbehalt ihrer Rechte, um 7000 fl. die ihm vorher die Stadt entrichtet hatte, Alles auf Wiederlösung, die man sonst vergaß, zu thun. Die Stadt sollte sich aber der alten gewöhnlichen Zinsen, Gültten und Diensten begnügen, und die Leute nicht weiter beschweren; und wem sie die Gerichte übergeben, dem sollen sie auch den Blutbann übergeben. So entließ Herzog Friedrich seine Angehörigen nicht anders als mit dem Bedinge, für die Beybehaltung ihrer Rechten und Wohlstandes zu sorgen. Wieder ein Zug seines guten Gemüths! Aber auch seinem Rath wurde treu entsprochen.

Diese Ueberlassung rief auch dem folgenden nicht unmerkwürdigen Vertrag, wodurch die eitmal von der Stadt aus, in einem Anfall Beschädigte und Vertriebene, die aus der Herrschaft waren, mit der Stadt als ihrem neuen Landesherrn ausgesöhnt wurden. Das Werk war ein Bestreben von der Ritterschaft des St. Georgen-Schildes. Diese forderte Albrecht Bischof von Constanz, und Johann von Zengen Freyherr von Eglisau, dazu auf, daß sie als Gemeine, mit Zuzug zweyer Männer von Zürich und zweyer von den Entwichenen Erwählten (also sechse in Allem) jede Klage anhören, untersuchen und darüber absprechen sollten. Diese haben dann in der Minne gesprochen. „1) Sollen beyde Theile, ungeachtet „der Gewaltthat, so begegnet mit Mord und Brand, „fürohin gute Freunde seyn. Was die von Zürich

„entwehrt, sollen sie nicht verguten, sondern Schaden um Schaden bleiben; doch mag jeder Theil zu seinem liegenden Gut und Häusern wieder treten, und soll man jedem das Seinige lassen folgen und genießen. 2) Wann einer der vorgemeldten Knechte wieder in das Amt Regensberg ziehen, und dort wollte bleiben, wo er vorher war, mag er es thun; doch soll er schwören wie andere dort Gesessene. 3) Wollte aber einer nicht da wohnen, sondern nur zu seinen Gütern wandeln, von denen soll keiner dahin gehen, er schwöre denn vorher, denen von Zürich während seinem Aufenthalt im Land, weder am Schloß, noch am Amt, nichts zu schaden. 4) Hätten die von Zürich in ihren Stadtbüchern jemand von dem Krieg her verrufen, die sollen sie heißen außer ihre Bücher schreiben, und ihnen diese Berichtigung verkünden". (Die Urkunde ist gegeben den 27. Merz, gesiegelt vom Bischof von Constanz und dem Freyen von Tengen). Hätte die Ritterschaft von St. Georgen-Schild nicht Anderes begonnen, als diesen redlichen Vertrag, so wäre sie immer als eine gute Nachbarin in fortblühendem Nachruhm gewesen. Dieser Vertrag sollte den neuen Landesherrn den An gehörigen werth und angenehm machen, der auf beiden Seiten annehmlicher war, weil nur Minne, nur Gute den Spruch geleitet hatte, so wie solche einem Bischof, der an der Spitze der Schiedrichter stuhnd, geziemte.

Ueber den von der Stadt Zürich vielleicht schon früher gethanen Ankauf der Beste Rheinfelden, die an der Glatt, wo sie sich in den Rhein ergießt, an-

muthig in einer schönen Gegend gelegen war, wurde der Bischof von Constanz (so ungleich handelt der gleiche Mann, oder wird von seinen Räthen oft mißgeleitet), der nämliche, der den obigen Spruch der Minne that, in Zorn gesetzt, und suchte freylich zuerst freundlich (weil die Veste zu seinen übrigen Besitzungen daherum gelegen war) dieselbe von Zürich wieder zu erhalten; da aber nicht entsprochen ward, wurde er erzörnt, oder im Zorn mißleitet; einmal seine Krieger zogen aus, und zerstörten die einsame Veste mit Kriegsgewalt.

(1410.) Da aber, ungerechtere Gewalt mit rascher That zu rächen, damals unerlässliche Sitte war, gab sich Zürich alle Mühe, diesen Verlust nicht unvergolten zu lassen, sondern zog auch mit seinen Kriegern aus in des Bischofs Land, um Fischingen, und in dem Lanegger Amt, das Land mit Zerstörung heimzusuchen, das dem Bischof war. Da nun manche traurige Höhe schon aufstieg von des Krieges Gewalt, eilte die redliche Stadt Constanz, welche Zürichs Vertraute, und ihrem Bischof ergeben war, eine Aussöhnung unter beyden zu stiften. Die beyden Theile übergaben ihren Streit Hermann von Breitenlandenberg; doch daß dazu der sieben eidgenössischen Stände Botschafter mitberufen wurden. Diese sprachen auch in der Minne: 1) „Daz beyde Theile und ihre Helfer fürohin gute Freunde seyn sollten um Alles, was vorgegangen ist, und daß sie freundlich und ruhig zu einander wandeln mögen. 2) Daz auf jedem Theil zu allen liegenden Gütern jedermann willigen Zugang habe ungehindert. 3) Was jeder Theil dem andern

„Schaden gethan, mit Schleissen und Brechen, an
„Häusern, Trotten, Scheunen u. s. f. soll Schad um
„Schad seyn; aber das Holz von Häusern und andern
„Gebäuden, so noch vorhanden, soll den Eigenthü-
„mern gehören. 4) Richtige Geldschulden, bey jedem
„Theil, soll man einem jeden lassen, dem sie gehören;
„blieben aber einige streitig, darum soll man das Recht
„suchen, wie bishin. 5) Wenn Jemand dem An-
„dern vorhandenes Gut im Krieg genommen, wo das
„sich befindet, soll man es dem vorigen Eigenthümer
„wieder zustellen. Wenn auch etwas während dieser
„Handlung genommen, und das kündig wurde, soll
„man es wieder erstatten. 6) Da Heinrich von Küm-
„lang des Krieges Ursprung ist, so soll der Bischof
„von Constanz besorgen, daß demselben und den Sei-
„nen kein Vorschub geschähe, und sie weder durch
„Kaiserstuhl, noch die Fahrt am Rhein ziehen lassen,
„noch anderswo gedulden, bis er mit Zürich befreundet
„seyn; und wann er oder die Seinigen dahin kämen
„und das kund würde, so soll man sie der Stadt zum
„Rechten aufheben und anhalten. Wenn jemand,
„der argwohnisch wäre, an das Fahr käme, so soll
„des Bischofs Beamter ihn ebenfalls aufheben, damit
„Zürich kein Schaden geschähe. 7) Ist übereinge-
„kommen, wenn der Bischof oder die Stadt Zürich
„über den Inhalt dieses Vertrags Streit hatten, so
„soll man auf Hermann von Breitenlandenberg als
„einen Gemeinen kommen, doch daß jeder Theil zwen
„ehrbare Männer zu ihm sezen; und was dieselben
„Fünf sprechen, daben soll es bleiben; würde ein Theil
„den andern überfahren, den soll man dem Gemeinen

„anzeigen, und dieser wird inner acht Tagen die „Schiedleut berufen und sprechen. Der Bischof ver- „heist Alles, was im Vertrag enthalten, zu erfüllen. „Er siegelt allein den Brief, der geben ist am 9. Tag „May“. Dieser Brief stellt die Unschuld des Bi- schofs in ziemliches Licht, und zeigt den Urheber des ganzen Unfalls an; desfahlen auch der Bischof über- nimmt, alle weiteren Anfälle zu verhindern, die der rasche Beamte in der Nachbarschaft der zerstörten Veste ferner unternehmen könnte, und leget damit weit weniger Schuld auf unsere Stadt. Dann wird Hermann von Breitenlandenberg darin als ein Mann dargestellt, des innigsten Zutrauens werth, und von edler Gemüthsart. Auch die Eidgenossen werden nicht vergessen, mitzuwirken, wo Zürich be- friedigt werden soll. Nur die Zeiten und die Thaten erscheinen hier in nicht so vortheilhafter Gestalt. Was musste noch über die Eidgenossenschaft gehen, bis eine so gewaltthätige Zerstörung, sobald man nicht ent- spricht, nicht mehr der übliche Gang der Sachen war, und ein milderes Betragen, auch bey raschen Anfäl- len, der kalten Ueberlegung den Zutritt verstattete?

In diesem Jahr nahmen die Jüge der Eidgenos- sen über den Gotthard den Anfang, deren es nach einander viele gab. Hätten die Hirten auf des Liviner- thals lieblichen Höhen und grasreichen Alpen, wo die ruhigen Heerden weidend sich begegneten, weniger harte Anfälle von den Hirten aus dem Eschenthal erlitten, oder sie milder abgewandt werden mögen — hätte man unsern Gedrängten weniger mit Spott und harter Reizung begegnet, und den begehrten Abtrag nicht

mit neuer Bekleidigung versagt, wie viel Ungemach, wie viele Niederlagen und Verlust der Eidgenossen in diesen herrlichen Gegenden Italiens wären nicht erspart worden! Denn ein Zug über die Alpen zog viel andere nach; und diese zeigten den Eidgenossen den traurigen Weg freylich zu großen, kraftvollen, rühmlichen Thaten, aber auch zu ausgebreiteten offenen Gräben. Zwar gaben sie auch dem Vaterlande neue Länder, die jetzt, in den vergrößerten Verein aufgenommen, einen immer mehr mit Ruhm sich erhebenden Stand der Eidgenossenschaft bilden. Da aber diese Geschichte nur die Stadt Zürich und ihre näheren Umgebungen beschäftigt, so will ich, da sonst noch Arbeit genug für diese nähere Absicht vorhanden, auf die wichtige Beschreibung Verzicht thun, und auf die ausgebreitete Geschichte Anderer für diese Thaten mich beziehen. Das ist angenehm, in bewährter Geschichte bemerklt zu finden, daß unsere Stadt bey allen den Zügen, die schnell auf einander erfolget, ihre Schuldigkeit gethan, und, wo Eidgenossen zu erstattender Hülfe aufgerufen worden, niemals dahinten blieb; dafür hat sie dankbare Zeugen in ihren Archiven aufbewahrt.

Die neue Bürgerin, Frau Verena von Ebersberg, Heinrichs von Hettlingen Gemahlin, verpfändete der Stadt Zürich die Vogtei Meila mit aller Zugehörigkeit um 1000 rheinische Gulden. So waren die neuen Burger in vielen Verhältnissen nützlich; und so weit kam es, daß Oestreich darüber neidisch war und unserer Stadt Mühe machte. Ich habe ein altes Bruchstück von einem Rechtsstand zwischen dem Haus Oestreich und der Stadt Zürich von denen Zeiten gefun-

den, wo zwey angesehene Burger von Basel als Ge: meine, wie es damals Sitte war, mit drey von Ostreich und drey von Zürich zusammentraten. Ostreich flagte über die vielen Bürger, die aus seinen Landen zu Zürich angenommen worden, und benannte alle die, so von zwey Jahren her das dortige Bürgerrecht erhalten hatten. Die Stadt verantwortete sich, besonders dadurch, daß die Angenommene in dem Appenzellerkrieg keinen andern Schutz gefunden, und deshalb nahen den ihrigen gesucht, den sie hart abzuschlagen nicht vermocht hätte. Da der Spruch nicht ausgefeht ist, kann man dennoch aus andern Ereignissen, die nachher vorkommen, schließen, daß der Ausspruch für Ostreich nicht vortheilhaft gewesen, da gerade hernach die gleichen Burger von Basel, durch einen andern gütlichen Spruch, den östreichischen Landvogt zum Ersatz, von 250 fl. für im Tyrol weggenommene Waaren, an zwey Burger von Zürich eingekennit haben. So waren sie nicht schüchtern, gegen Ostreich zu sprechen.

Durchaus in allen Unternehmungen des Kriegs war Zürich gewohnt (vielleicht war es allgemein Sitte), die fremden Krieger, die man sammelte, erst nach vollbrachter Waffenthat, für alle ihre Dienste zu bezahlen. Dergleichen Absertigungen und Zufriedenheitsbezeugungen finden sich viele, ohne ausgeworfene Summe. So mußten die Krieger aus dem Ihrigen zehren während dem Krieg, oder auf Beute sich verlassen, bis Alles geschehen war; oder man gab ihnen etwas zum Vorschuß, das hernach abgerechnet ward.

Nun trat Kaiser Sigmund seine höchste Würde

an, wo er im Genuß seiner Gewalt Vieles verändert, und in dem Land der Eidgenossen zu vielen Eroberungen, mit kräftigem Befehl, nach starkem Widerstreben, verleitet hat, welche die Eidgenossen sonst nicht gewagt hätten, da selbst die heilige Kirchenversammlung die anstehenden Gemüther, beruhigend, zu Thaten antrieb; aber der Trieb, und diese Begierde nach Land und Leuten, mußten zuletzt unter den Eidgenossen selbst Zwentracht und Krieg entzünden, die ihnen beynahе den Untergang gebracht hätten. Unternehmend war der Kaiser, und unsere Stadt hatte durch ihn viel Vorzügliches erhalten; aber er wußte auch, was bey ihr zu finden war.

(1411.) Die unsanste Sitte, die schon so viel Ungutes erregt, war in der Zeit noch nicht gehoben. Wem der Weg des Rechtns nicht gefiel oder misslungen war, oder wer seiner Leidenschaft nicht zu gebieten wußte, der suchte seinen Zweck dadurch zu erreichen, daß er unschuldig Wandelnde von dem Ort, wo er vermeint, daß ihm Unrecht geschehen, aufhob und gefangen hielt. So handelten Oestreichs Beamte, die über den Ausspruch erbittert waren, der die Adelichen, welche als Burger von der Stadt Zürich angenommen werden, derselben nicht entzog. Sie lauerten auf solche Angenommene selbst, und redliche Kaufleute der Stadt, die auf ihren Reisen waren, fingen sie auf und behandelten sie übel. Da sandte Zürich bey dem ersten Gefühl des Unrechts go. Reuter, stellte sie in einen Hinterhalt, und nahm den Grafen Wilhelm von Montfort, Herrn von Bregenz, der die Grafschaft Ahyburg pfandweis im Besitz hatte,

mit dreizehn Burgern von Winterthur und einigen von Schaffhausen, ebenfalls in Verhaft; damit war die schnelle Vergeltung des Unrechts erfüllt, die nie fehlen durfte, bis man endlich sich begriff, und Verwandte, Freunde und Nachbaren nicht nachließsen, für die Uebelgehaltenen eine Versöhnung oft mit Mühe zu stiftsen, welche gegenseitige Entlassung und anders nichts enthielt; denn jedes harte Verfahren war schon abgewogen und erwiedert.

Die von Appenzell hatten in ihrem harten Kampf, den sie männlich und mit starkem Erfolge gestritten, eingesehen, daß die Hülfe der Eidgenossen, welche ihnen zu Theil ward, von Kraft gewesen. Da nun Abt Euno erst kürzlich gestorben, und sie nicht wußten, ob nicht ein Nachfolger die kaum gestillte Fehde wieder beginnen möchte, suchten sie eine Verbindung mit den sieben nächstgelegenen Ständen; und diese mochten auch erfahren haben, daß der Appenzeller Kraft von Gewicht sey; einmal es entstuhnd unter ihnen ein Vertrag, den sie Bürger- und Landrecht (eine Art der Verträgen in denen Zeiten, womit theils redliche aber ungleiche Verbindungen eingegangen, theils Rechte über Land und Leute, unter dieser Art von Verträgen, an sich zu ziehen getrachtet wurden) nannten. Hier aber war es nur um gegenseitige Hülfe zu thun: „Die zuerst den eidgenössischen Ständen, „wenn sie im Krieg begriffen wären, und ermahnt „wurden, von Seite Appenzell verheißen wird, die „sie dann gehabt mögen. Diese Hülfe sollten die „Appenzeller in ihren Kosten thun. Hätten aber hin- „wieder dieselben Krieg, und die Eidgenossen würden

106 Joh. Meyer von Knonau u. Heinrich Meiß,

„von ihnen gemahnet, und es bedunkte die Eidgenossen in ihren Räthen, oder auf Tagen, daß sie Hülfe bedürfen, wie viel Volk sie ihnen dann senden, daß mit sollen sie sich begnügen, und jedem Söldner des Tags vier Kreuz: Plappert bezahlen, so lang sie bei ihnen im Dienste sind. Die Eidgenossen behalten sich ihre Bündnisse bevor; auch sollte Appenzell keinen Krieg ansangen ohne der sieben eidgenössischen Stände Willen; sonst würde man ihnen nicht helfen. Um Geldschuld sollte man nur den eignen Schuldner suchen. Würden von Appenzell Gesandte der Eidgenossen verlangt, die soll man ihnen geben; doch auf ihre Kosten. Wären die Eidgenossen streitig unter einander, mag Appenzell sich nicht annehmen, außer durch ihre Botschaft, um Frieden zu suchen. Die Eidgenossen empfangen von den Appenzellern den Eid, daß sie der erstern Nutzen befördern und ihren Schaden wenden wollen, und behalten sich vor, alle obige Bedinge zu mildern oder zu mehren". (Geben am St. Catharina Abend). Diese Verbindung gehört zu den sogenannten ungleichen Verträgen; denn es ist viel Unterschied unter beyden Theilen. Die Eidgenossen erhalten Zuzug von Appenzell, ohne ihren, der Eidgenossen, Kosten; hingegen ihr Zuzug, der nach Appenzell geht, erhielt Sold. Ueber die Hülfe, die Appenzell verlangt, wird von den Eidgenossen gerathen; aber von Appenzell geschiehet die Hülfe sogleich. Botschaft, die Appenzell verlangt, geht auf seine Kosten ab. Edel ist der Beruf, keine Parthie zu nehmen in der Eidgenossen Streit unter einander, wohl aber Frieden zu suchen. Dann aber schwören die Appen-

zeller den Eidgenossen, diese hingegen ihnen nicht. Auch der Vorbehalt, zu mindern und zu mehren, ist für die Eidgenossen aufbewahrt. So schätzte Appenzell die Hülfe von sieben Ständen, die in einem gleichen Bündniß mit den sämtlichen und noch vermehrten Ständen ihm einst zukommen sollte.

Es ließ sich nicht so bald nach dem gemachten Frieden mit Oestreich die Ruhe so ungestört erhalten; das zeuget der gegenseitige Verhaft unschuldiger Verwandten. Dieses fiel dem Herzog Friedrich auf, als er ins Land nach Baden kam. Dergleichen Anfälle zu verhüten, forderte er die Eidgenossen zu einem neuen Frieden auf; und da er wußte, daß seine in der Nachbarschaft der Eidgenossen gelegene Länder denselben fast günstiger als ihrer eignen Herrschaft waren, so meinte er auch diese eher wieder zu gewinnen, wenn ein neuer Frieden alles ungute Verfahren gegen einander heben würde. Die Eidgenossen hatten wenig Lust zu diesem neuen Vertrag, der ihnen angeboten wurde, da die vorigen nicht immer genau beobachtet worden; oder ob ihnen vorschwebte, wie zerbrechlich der neue seyn würde? Zuletzt ließen sie sich die neue Unterhandlung gefallen, und traten ohne Vermittler in dieselbe ein. Es wird hinlänglich seyn, ohne die aus den vorigen hergenommenen Punkten alle wieder zu berühren, nur die neuen Bestimmungen auszuheben. 1) Ist der Friede, nach Verfluß von zwey Jahren, die noch von dem vorigen Frieden übrig sind, auf fünfzig Jahre bestimmt. 2) Ist keine so abgetheilte Herzählung mehr von den von Oestreich abgetretenen Ländern darin enthalten, sondern es heißt nur

108 Joh. Meyer von Knonau u. Heinrich Meiß,

kurz, daß jeder bey seinem Erworbenen bleibe. 3) Wird dem Stand Schwyz die in dem Appenzellerkrieg eingenommene March zugeschert. 4) Dem Stand Glarus werden die in dem letzten Frieden angeseckte, aber nicht entrichtete Steuern von Witelsbach und Niederurnen nachgesehen und fürs Künftige aufgehoben. 5) Dann ist, in Rücksicht des jüngst Geschehenen, jeder Theil, um Uebergriff oder hartes Benehmen, durch eine ausführliche Bestimmung, wie es in solchen Fällen gehalten werden soll, treulich verwahrt, wo dann, bey der Stände Namen, auch Appenzells nun mitgedacht wird. Man redet weitläufig von den ersten schnellen Vorkehren durch jeder Lands Obrigkeit. Dann, in ernsthaften Streiten, von dem Rechtsgang, der Minne, dem Rechtsspruch, durch gewählte Richter, dem Obmann u. s. f. sind die Städte, wo man das Recht für die verschiedenen Abtheilungen der Stände brauchen soll, auch anders dargegeben, als in dem vorigen Frieden. Sonst werden mit aller Genauheit die vorigen Artikel wiederholt. Der ganzen Urkunde sieht man an, daß die vorgegangenen Beeinträchtigungen den Anlaß dazu gegeben. Sie ist gestellt zu Baden im Alargäu den 26. May.

(1412.) Um diese Zeit übergab Herzog Friedrich dem Heinrich von Mandach acht Saum Wein, zu Weltheim bey Winterthur, und die Güter zu Altorf, Freudweil, Volkenschweil, Gutetschweil und Bisachten, und zwey Theil an dem Furthof, um 65 Mark Silber. So hatte der Herzog, noch ehe er so hart mitgenommen ward, auch seine Bedürfnisse, die er mit großer Ueberlassung von Land und Leuten, und Ge-

fällen, befriedigen mußte. Ich bemerke das nach der darin ausgesertigten Urkunde, weil die angezogenen Orte hernach auch der Stadt zufielen.

Es machte unsere Stadt in diesem Jahr auch eine neue Erwerbung inner ihren Mauern, und zwar auf eine Weise, die bemerket zu werden verdient. Es hatte nämlich Herr Hans von Seon, Ritter, den Kirchensatz zu Kilchberg dem Abt und Convent zu Cappel verkauft, und bat Johann von Bonstetten, Ritter, Ulrich von Landenberg von Greifensee den alten, gesessen auf der Alten Regensperg, und Hermann von Landenberg auf Werdegg, daß sie Bürgen seyen für das, was etwa noch Mehreres auf dem Kirchensatz verhaft seyn sollte; dafür sezen sie, die drey Ritter, ihr Haus und Hofstatt und den Thurm zu Zürich, mit Liegendem und Fahrendem, ein; da aber mehrere Versekungen sich zeigten, und sie zu Schaden kamen, so gaben diese drey, mit der Bürgschaft belästigten, Männer dem Felix Manneß, zu Handen der Stadt, ihr Haus und Hofstadt, und ihren Thurm, den man nennt den Hottinger-Thurm, bey der obern Brücke, um 200 fl. zu kaufen, als ihr wahres Eigenthum, unauslöschlich von Oestreich, in einer ausgedehnten Urkunde von Schultheiß Stagel gesiegelt den 10. Brachmonat. So büßten die gefälligen Ritter ihr Eigenthum ein, das ihnen gemeinsam gehörte, und die Mannehen blieben immer der Stadt zu gefälligen Diensten bereitet; und die Stadt ehrete sie hinwieder. Auch mag diese Besitzung dze leztern nicht unverth gewesen seyn.

Eine Anna Manneß hatte einen Pfandbrief um

110 Joh. Meyer von Knonau u. Heinrich Meiß,

zo Pfund Gelds, die zu Kyburg um 100 Mark stuhnden, und einen Brief auf dem Hof zu Rudolfsstetten, welcher der Manneßin östreichisches Pfand war, um 45 March. Dieses Eigenthum wußte der Meister von St. Johannis: Orden den Häusern Klingnau und Leuggern zuzuwenden, vermittelst eines Verkommissemes, das von den Herzogen Friederich und Leopold vor der Manneßin Tod errichtet war, jenes Gut aber erst nach ihrem Tode den beyden Häusern zufallen sollte. Die Urkunde ist Donnerstag vor Pfingsten geben und gesiegelt. Solche kleine Züge sind in der Geschichte nicht zu verachten. Sie zeigen die Sitten an, wie in denen Zeiten die Macht der Großen mit der Begierde der Priester sich vereinigt hat, um die Besitzungen alter Damen den Orden zuzuwenden.

Heinrich Goldli von Zürich ward von der Obrigkeit erlaubt, die Veste Werdegg von dem festen Ritter Hermann von Landenberg zu kaufen. Dieselbe war nahe bei Hittnau gelegen; da versprach er: „So lange er oder die Seinen Bürger von Zürich wären, mit dieser Veste der Stadt zu warten, also daß sie ihr offen Haus seyn solle in allen ihren Nöthen, doch ohne seinen merklichen Schaden“. Er verspricht auch für sich und seine Erben: „So lange sie Burger seyen, die Veste nicht zu verkaufen, ehe er sie der Stadt antrug; und, wann die Stadt sie kaufe, wolle er sie 200 fl. näher geben. Wollte aber die Stadt sie nicht kaufen, so mag er sie mit seinem besten Nutzen Andern hingeben“. (Geben den 11. Brachmonat.) Treu war es an Goldli, den Ankauf der Veste der Stadt anzubieten, sie der Stadt

zu ihrem Bedürfniß zu wiedmen, sich zu verbinden, vor jedem Verkauf sie der Obrigkeit anzutragen, ihr dieselbe um Vieles näher zu geben, und erst dann mit Nutzen zu verkaufen, wann sie die Stadt nicht will; zwar Alles, so lang er und seine Erben Bürger sind. Dies sollte vielleicht der Familie mehr Rücksicht von der Obrigkeit zuziehen. Doch zeigte es sich bald, daß seine Gesinnungen minder treu waren, wie sie schienen.

Es wiederfuhr dies Jahr der Stadt ein großer Verlust durch das Absterben des Bürgermeister Johannes Meyer von Knonau, der einer der würdigsten Vorsteher damaliger Zeit war, und mit seinem Amtsgenoss, Heinrich Meiß, in der innigsten Vertraulichkeit lebte, da sie, von gleichen Gesinnungen beseelt, mit ertheilten Bürgerrechten die innere Kraft und Staatsvermögen, und mit Ankauf von Land und Leuten des Standes Umkreis und seine Stärke vermehrten. Der Hingewichene hatte auch den siebenjährigen Frieden mit Oestreich bedeutend geleitet. Da unsere Stadt nichts zu erhalten suchte, so konnte die Klugheit ihrer Vorsteher gefälliger auf beiden Seiten wirken. Er hatte auch die weit aussehende Sache der Neuzern Aemter mit der Stadt Zug nebst andern Eidgenossen beygelegt, so daß sein Angedenken immer mit vielem Ruhm begleitet ist. Da ereignete sich, nach dem Zeugniß der zuverlässigsten Verzeichnisse, daß der überlebende Amtsgenoss des sel. Meyers von Knonau, Heinrich Meiß, entweder aus Krankheit, oder sich zu erholen, oder Ungutem auszuweichen, sich den Geschäftest ganz entzog, aber eils Jahre hernach wieder

in die gleiche Würde eintrat *); wo dann an Meyers Statt ein alter Mann, Pantaleon ab Jenkenberg, der 32. Jahre schon Rathsherr war, die erste Stelle erhielt, und an die Stelle des Meissen Johannes Hertter gewählt wurde, der 16. Jahre unter den Räthen war. Ich hielt es nicht außer dem Weg, bey jedem Jahr die Namen der Burgermeister bezusehen, da man ihnen oft alles Geschehene zuschreibt, und wenigstens sie es geleitet haben.

(1413.) Ob den neuen Vorstehern zu Ehren, oder aus eignem Triebe, hatte die Aebtissin Anastasia von Hohenklingen beym Fraumünster, auf Begehrten der Stadt, derselben den Zoll auf zehn Jahre verleihen, mit einer Last von mannigfaltigen Bedingen:
 „1) Sollten die von Zürich den Zoll, wie er von
 „Alters her gekommen ist, treulich schirmen und hal-
 „ten, denselben nicht beschweren; und der Aebtissin
 „einen ehrlichen Burger geben, der ihr und dem Con-
 „vent wie ein anderer Zoller schwöre; und, wann
 „einer abgehe, möge sie einen andern nehmen, der
 „aber gegen ihr und das Convent sich verpflichte. 2)
 „Sobald die von Zürich einen Zoller gegeben, so sol-
 „len sie 10 Pfund gewöhnliche Zürich-Pfenninge aus-
 „richten, und demnach alle drey Jahr eben so viel zu
 „Ehrschatz, ohne Zögern und Unterlassen. 3) Soll
 „Zürich in ihr, der Aebtissin, Hof den Zoll abstat-
 „ten, alle Fronfasten 10 Pfund 18 fl: und 8 Pfenning
 „ihrer Münz, die ganzen eils Jahre aus; und zwey
 „Chorfrauen jeder auch alle Fronfasten 1 Pfund und

*) Sonderbar! Einige sezen Meisen Tod schon in 1401;
 Andere in 1409. an.

» 5 S. Pfennig so lange der Pacht währet. 4) Wür:
 » den andere Frauen aufgenommen, deren eine oder
 » mehr, wann etwas aus dem Zoll zu geben wäre,
 » das mag Zürich an dem abziehen, was es in den
 » Hof zu geben verbunden ist. 5) Folgen die Gültten,
 » die ab dem Zoll zu entrichten sind: Jakob Glent:
 » ner alle Fronfasten 1 Pf. Pfennig; einem Johann
 » Armbuster alle Jahr 6 Pfund 9 Schilling 6 Pfen:
 » ning; dem Frissin, Pfister, alle Fronfasten 1 Pf.
 » Pfennig; Johann Zelliker im Niederdorf alle Fron:
 » fasten 1 Pfund 9 Schilling; Peter Deri alle Fron:
 » fasten 9 Schilling 9 Pfennig; Rudolf Brun alle
 » Jahr 10 Schill. Pfennig; Heinrich Pletscher alle
 » Jahr 4 Pf. Pfennig; Rüdger Schönenbühl alle
 » Jahr 36 Schilling 9 Pfennig. Auch sollen die von
 » Zürich alle Wochen in den Jahren 9 Pfund Unschlitt
 » geben in den großen Kessel, der da brennt bey uns
 » sern sel. Martyrern, und vor Allem; und von
 » Allen, die zum Verkauf Öl machten, giebt jeder
 » alle Jahr einen Becher Öl. Dann werden dem
 » Vogt alle Wochen, und benden Sigristen der bey:
 » den Stifte, alle Monat, ein Griff Salz gegeben und
 » so noch mehrern, u. s. f. 6) Sollen alle Gotthaus:
 » leute und Eigne, die vorher frey gewesen, sie mögen
 » wohnen wo sie wollen, also verbleiben: 7) Wann
 » die zehn Jahre verflossen, und wollten die von Zürich
 » oder die Nachkommen bey der Pacht nicht bleiben,
 » so sollen sie den Zoll mit aller Rechnung übergeben
 » wie sie den empfangen: 8) Und wann die Alebissin
 » der Stadt so viel Gnad gethan, so haben die von
 » Zürich zu danken, und deszahlen gelobt, Alles zu

„halten, was in diesem Brief geschrieben ist, und „alles darin Enthaltene in höchsten Treuen zu leisten. (Geben und gesiegelt den 17. Brachmonat). Wer die Abgaben alle zu berechnen Lust, und Kenntniß hätte von den alten Verhältnissen der Münzen, der würde doch finden, daß die Pacht nicht zu schonend war. Dann zeigt die Urkunde viel von den Sitten der Zeit, von den damaligen Geschlechtern, von der Aebtissin Hoheit, und der Art, aus dem Zoll zu berichtigen, was ihr zur Last fiel; von der Gewohnheit in Beziehung der Gefälle, die den Klöstern eigen ist. Das Alles ertrug die Stadt, weil ihr die Bahn geöffnet war, einst, wie das Münzrecht, auch den Zoll zu erwerben.

Bey des Kaiser Sigmunds erlangten Bestätigung aller Freyheiten, Privilegien, Briefen, Handvesten u. s. f. (wie man sie damals in einem Briefe erhielt, wo allen Fürsten, Städten, Edeln bey großer Ungnad angedrohet war, dieselben unangetastet zu lassen), erfuhr man erst, was der Aufwand bey dem Empfangen solcher Urkunden war. Bern und Solothurn waren in gleicher Absicht am Hof, und erhielten das Gleiche. Man forderte, nach statthafstem Zeugniß der Geschichte (ob von allen drey Ständen, oder nur von einem, das steht nicht), 2800 fl. für die Urkunden; auf Vorstellung war es auf — 400 fl. herabgesetzt. Nun stelle man sich vor, was so viele der gleichen Freyheiten, die wir bishin angeführt, mögen gekostet haben.

Der Kaiser berief der sämmtlichen Eidgenossen Botschaft zu sich, und verlangte, daß man ihm gegen

Herzog Philipp von Mailand zu ziehen möchte. Den Eidgenossen war es nicht angenehm, nach ihren übrigen Verhältnissen. Sie nahmen es auf sich, zu hinterbringen; aber der Kaiser sandte einen Gesandten nach Luzern, wo sie versammelt waren. Die Eidgenossen entschuldigten sich mit dem weiten Weg und unsicheren Passe; doch wollten sie ihm Volk — zulaufen lassen; eine Art Zug, der von der Kriege kundigen Partikularen, ohne der Obrigkeit Befehl, unternommen wurde. So fanden sich bis auf 1600 zu Bellinz ein; allein Mangel an Sold, der Menge Missvergnügen, selbst der Gesandten vergebene Mühe, sie ohne Zahlung aufzuhalten, machte diese nach und nach, bey zerflossenem Volk, sich ebenfalls zurückziehen. So lernten der Kaiser und die Eidgenossen einander bey dem ersten unordentlichen Zug kenn; doch entzog er ihnen seine Gnade nicht.

In diesem Jahr geschah der erste Aufruf zur Kirchenversammlung zu Constanz. Denselben mußte der Papst, nach Uebereinstimmung mit dem Kaiser, absassen und öffentlich verkünden; eben derselbe (der nachher entfloß; da sie versammelt war), der unglücklich schwankende Papst Johann XXIII. Was dort geschah, ist für unsere Stadt und die ganze Eidgenossenschaft so wichtig; daß ich die erste Zubereitung dazu mitbemerken soll, besonders da Alles so nahe an unsern Grenzen geschah.

Die bedenkliche Sitte kommt in diesem Jahr zum erstenmal vor, die unsere Stadt mehr als einmal weit führte, da man wegen angenommenen reichen, aber unruhigen Bürgern, mit andern Städten bis zur

offnen Fehde verwickelt zu werden begann. Diesmal geschah es wegen Heinrich Göldi, dem gleichen vermutlich, der uns die Veste Werdegg zugewendet hat, und jetzt zu einem Streit Anlaß gab, der weitreichend hätte werden können. Dieser war aus den Badischen Landen zu uns gekommen, und hatte viel Reichthum mitgebracht, deswegen ihm der Name des Reichen zufiel, der aber auch bis zu gegenseitigem Auszug, zwischen Markgraf Leonhard von Baden und der Stadt Zürich die Sachen gebracht hat. Darüber ward indessen bald eine Richtung gemacht, die des Fürsten friedliebendes Gemüth zu erkennen giebt. Denn Alles verheisst Er; von der Stadt wird nichts gefordert. Es muß die Fehde hart gewesen seyn, da man in dem Vertrag von Spann, Krieg und Feindschaft redet. „1) Der Markgraf begiebt sich aller Ansprache, so er an Göldi, seine Hausfrau und Kind gehabt, oder vermeint zu haben, und namentlich der Ansprache, da der Fürst meinte, daß Göldi und die Seinigen seiner Herrschaft zugehörten, und was der Markgraf von Göldi's Mutter her für Rechts meinte zu besitzen. 2) Die Klage von 5 fl. vor Gericht zu Speier, und die Briefe soll der Fürst wieder geben; und wann sich mehr Briefe wider ihn finden, die sollen kraftlos seyn, und wider ihn und die Seinen nicht gebraucht werden. 3) Da Baden seine zwey Kinder gesangen hielte, so soll man sie nun unversehrt ledig lassen, und Ulrich Meier von Wernel, Stadtschreiber zu Straßburg, übergeben auf einen zu verabredenden Tag; und auf den Tag soll er 2000 Rhein. Gulden dem Stadtschreiber zu

„Handen des Hauses Baden zustellen, und sollen
„dann die Kinder und ihre Mutter des Eides, den
„sie geschworen haben, ledig seyn. 4) Und als Wir,
„der Markgraf, den Heinrich Göldi mit dem Römis-
„schen Gericht angegriffen und in Acht gebracht, so
„soll man ihm alle Acht- und Urtheilbriefe, so Wir
„wider ihn erhalten, hinausgeben, und, wo es nöthig
„ist, verschaffen und bitten, daß er aus der Acht ge-
„lassen werde; oder wo Wir von dem Pabst oder
„geistlichen Gerichten Urtheil erlangt, soll man ihm
„die auch herausgeben. 5) Wurde jemand eine red-
„liche Schuld dem Heinrich Göldi schuldig seyn, die
„soll man ihm gönnen zu finden und einzubringen
„nach seiner Nothdurft. 6) Soll Heinrich Göldi alle
„Schuldbrief, die er von Uns, dem Markgraf, hat,
„in Unsere Gewalt zurückgeben, und sollen Wir und
„unsere Erben der Schuld, Zinsen, Gültten und
„Schaden, die ihnen davon ausgestanden, ledig hin-
„und absehn, und weder er noch seine Erben an Uns
„und Unsere Erben nimmer Ansprach haben und gewin-
„nen, und soll dazu die vorgenannten 2000 fl. geben;
„dann 3000 fl. inner zwey Jahren, auf Weihnacht
„jedes Jahr, auf Straßburg oder Brysach senden. 8)
„Hiemit Alles, was von beyden Seiten und ihren
„Helfern für Krieg und Stoß vorgefallen, von nun an
„gänzlich vernichtet seyn, und jeder Theil Freund zu
„Freund gewinnen“ (Der Markgraf besiegelt gleich-
lautende Brief, die gegeben sind Donnerstags nach
dem Ostertag). Diese Urkunde ist ganz in des Mark-
grafen Namen, der am Anfang steht, ausgesertigt.
Er giebt zurück verschiedenes Hartes, das von Göldi

gesfordert oder über ihn verhängt worden; Weib und Kinder giebt er ebenfalls zurück. Dann muß der reiche Goldi die Kosten tragen, an Geld 5000 fl., und Alles, was der Hof ihm schuldig war, das auch beträchtlich mochte seyn, vernichten. Die Fehde entstand, weil sein erster Herr ihn ungern entließ, der zweynte ihn zu begierig annahm; von Zürich forderte er nichts, und man legte ihm nichts auf. Seine Gesandten waren nur bey der Sache, um die Unterhandlung zu leiten, und zu verhüten, daß dem Burger nicht zu viel geschehe.

Da vor zwölf Jahren Graf Friedrich von Toggenburg der Stadt Zürich auf ein Darlehn von 6000 fl. einen Zins von 400 fl. auf der versetzten Stadt und Baste Greifensee mit Rechten und Gütern überließ, nun aber bemerkt worden, daß die Nutzung bey 264 fl. den Zins nicht auszutragen vermochte, und solches dem Grafen hinterbracht worden, erlaubte er der Stadt in einer Urkunde, zu mehrerer Sicherheit, alle Steuer und Gütten, die von dem schon Versetzten abfallen, einzuziehen, sich darauf zu erholen und den Abgang auf das Capital zu schlagen, wo sie dann das Verbaute mit aufnehmen mögen. Damit aber der Graf von Allem unterrichtet werde, wird von den Beamten und Seckelmeistern von Zürich eine Rechnung dargelegt; diese ließ der Graf von seinen Beamten mit denen von Zürich untersuchen, und sie ward in Allem, was auf das Hauptgut in Mangel von Zinsen, an dem, was neu zu erheben erlaubt worden, und in dem, was auf die Bauten verwendet ward, auf 1219 fl. gesetzt, die zu dem Hauptgut der

6000 fl. geschlagen werden sollten. Damit bezeugt der Graf seine Zufriedenheit in einem Brief, der gegeben ist am nächsten Mittwoch vor St. Catharina-Tag. Diesen Ersatz, den der Graf nur nach einer genauen Untersuchung genehmigte, zeugt von desselben gutem Willen und dennoch genauer Sorgfalt, so wie hinwieder Zürich, bey langer Geduld, nicht zudringend zum Vorschein kommt; und da die Lösung auf ein Ziel gesetzt war, machte diese neue Beladung dem Uebergeber des Pfands (da dergleichen sonst selten gelöst worden) weniger Trieb dazu, und dem Besitzer mehr Hoffnung zum Eigenthum.

In dieser Urkunde kamen zuerst, nach alter Bezeichnung, die Stadt-Seckler vor. Leu will sie schon im Jahr 1340. eingeführt wissen, und giebt von daher ein Verzeichniß ihrer Namen; aber ohne Anzeige, warum erst jetzt, und warum damals die Besorger des gemeines Guts verordnet worden? Vielleicht findet sich in der Folge mehr davon.

Nicht lange nach dem obigen Vertrag haben Claus Maurer, Oberst-Zunftmeister von Basel, und Conrad Im Haupt von da, den Streit entschieden, der zwischen dem Herzog Friedrich von Oestreich und der Stadt Zürich, wegen zweyen Burgern dieser Stadt, waltete, die in dem Oestreichischen mishandelt worden. Diese beyden angesehenen Männer, denen der Streit, ohne einen Gemeinen, nach sonst damaliger Sitte, anvertraut worden, sprechen: „Dass Herzog Friedrich „denen beyden mishandelten Bürgern 250 fl. bezahlen sollte; wo das nicht erfolgen würde, so sollen „die beyden beschädigten Burger der Herrschaft Leut

„und Gut, die in der Stadt Zürich oder auf dem Land sich finden, angreifen, bis daß sie bezahlt sind“. Diese kleine Urkunde hat ihren Werth und ist ein Bild der Sitten. Vor angesehenen Rathsgliedern einer Stadt, als Vermittlern, treten der Herzog und die Burger von Zürich auf, wegen Misshandlung, die den letztern widerfahren. Man erkennt eine Schadloshaltung; aber, wo sie nicht erfolgte, tritt das alte scharfe, in allen Bündnissen aufgehobene Recht ein, des Herzogs Angehörige, Leut und Gut, die man in der beleidigten Stadt oder ihrem Land finden mag, wegzunehmen, bis man bezahlt ist; und das verhütete vielleicht der ins Recht getretene Herzog nicht.

(1415.) In dem folgenden Jahr entstanden die wichtigen Veränderungen, die, wie wir oben berührt, dem Haus Habsburg einen großen Theil seiner Länder, die es in Helvetien noch hatte, entzogen, und den Eidgenossen gegen ihre Absicht zuwandten, und dem Frieden entgegen waren, den sie so kurz vorher für 50. Jahre geschlossen hatten. Allein man wußte sie über dergleichen Zweifel zu beruhigen, die ihnen Mühe machten; und ein Befehl, von Allem, was damals wichtig und heilig war, drang ihnen den nicht so leicht abzulegende Trieb zur Eroberung auf, der ihnen hernach so viel Missgunst gegen einander, und endlich offensbare Zwentracht und das Unglück der innerlichen Kriege bereitete.

Denn da der Kaiser Siegmund sein größtes Unternehmen wagte, das Alergerniß dreier untrüglicher Haupter der Kirchen hinzunehmen, und wieder auf einen einzigen die schwankende Macht zurückzusezen,

wußte er es so einzuleiten, daß eine der größten Kirchenversammlungen an den nächsten Grenzen eidgenössischer Lande versammelt wurde; und diese heilige Versammlung und ihre beiden Hämpter, wovon der eine durch seine Fehler, der andere durch seine ungestümte Leidenschaft sich auszeichneten, sollten die Eidgenossen zu Länderbezwinger machen, weil ein Herzog von Oestreich, der den Fehler des geistlichen Oberhaupts einleitete, dem andern Oberhaupt schon lange verhaft war. Denn Papst Johann XXIII., der mit dem Kaiser Siegmund die Kirchenversammlung verabredet, und versprochen hatte, vor derselben zu erscheinen, und wirklich nach Constanz kam, in der Absicht, seine Würde abzulegen, hielt diesen Vorsatz nicht; und zwar wieder mit angebahnter List Herzog Friedrichs von Oestreich, der sich zu unbesonnenen Thaten leicht hinreißen ließ. Es entfloß nämlich der Papst mit diesem seinem Gefährten, verkleidet, und da Alles angestellten Freuden zusah, von Constanz weg. Erstaunen über die kühne That, hernach Zorngefühl und ausgebrachte Leidenschaft, bemächtigte sich der ganzen Versammlung, und besonders des Kaisers, der seinen Gefährten vom geistlichen Stande so schmälich verlor und seine große Absicht vereitelt sah. Doch betraf sein Zorn am meisten den Herzog Friedrich, der schon vorher mit seiner Zögerung, die Lehen zu empfangen, und durch viele zusammengebrachte Klagen auf ihn sich den Kaiserlichen Unwillen zugezogen hatte. Nun mußte Alles aufgeboten werden, dem unbesinnten Fürsten wehe zu thun; und wer konnte das besser, als die Eidgenossen, mit ihrem kraftvollen Arm, von Langem her

Feinde von Oestreich? Schnell waren sie belangt, des Kaisers höchste Ungnade gegen Friedrich mit Wegnahme seiner Länder zu erfüllen. „Aber wir haben erst vor drey Jahren“ (sagten sie) „einen Frieden auf 50. Jahre mit Oestreich gemacht; wir können das nicht thun, was der Kaiser verlangt“. Da gab der Kaiser den Ablehnenden einen Brief, daß sie in diesem wichtigen Fall, und nach dem großen Vergehen, das Friedrich gegen die ganze h. Versammlung verübt, von aller Verpflichtung des Friedens enthoben seyen; und da die Eidgenossen dadurch noch nicht beruhigt waren, sendete er eine eigne Botschaft an sie, um allen Zweifel ganz zu heben, und sie seiner Gnad und Hülfe, im Fall ihrer ungesäumten Verwendung, zu versichern. Noch erhielt Zürich, vielleicht selbst stärkerer Aufforderung bedürftig, oder um Andern Muth zu machen, einen eigenen Brief von Sigmund, mit Versicherung, daß der Anfall auf Friedrichs Land ihrem eignen Land niemals schaden werde; sie möchten dann nur über das eroberte Land Landvögte setzen, die dem Kaiser huldigen sollten. So schien er auch seine eigne Absichten nicht vergessen zu haben mitten im Zorn. Daben verhieß der Kaiser, mit Friedrich sich nicht auszusöhnen, ohne der Stadt Wissen und Willen. Durch dieses ermuntert, und wie vom Beispiel der Stadt Bern und seinem starken Fortschritt aufgeweckt, zog Zürich aus, und fiel zuerst die nächsten Besitzungen Friedrichs, die jenseits dem Albis wohl gelegne und fruchtbare Gegend des Freiamts und das daben tiefer an der Reuß liegende Kelleramt an. Die Eroberung war nicht schwer, da kaum

einige Völker zum Widerstand bereitet, und die Leute, wie schon bemerkt, den Eidgenossen wegen täglichem Verkehr und ähnlichen Sitten nicht abgeneigt waren. Wenige Zeit hernach hatte Zürich über das eingenommene Land die Belohnung von dem Kaiser empfangen, mit zugesagtem Recht alle Pfandschaften zu lösen; hernach gab der Monarch den Ständen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus noch einen besondern Brief, darin er mit den schwärzesten Farben die Anklage über alle Vergehnisse des Herzog Friedrichs führte, und sie aller Dienste, Steuern und Pflichten gegen den Angeklagten und das Haus Ostreich entledigte, falls sie wider Friedrich ausziehen würden. Dann gab er ihnen ebenfalls das Recht, alle Pfandschaften auszulösen, die noch haftend wären, wenn sie seinem Willen entsprächen. Nach solchen Versicherungen zog Zürich mit Luzern zugleich aus: Zürich, mit kaiserlichen Neutern begleitet, dem Amt Dietikon zu, gegen Mellingen; Luzern auf Sursee und Reichensee, und vereinigte sich dort mit Zürich und den übrigen Eidgenossen. Bei Meltingen war der Widerstand nicht groß; aber zu Bremgarten ward die Einnahme der Stadt eine ganze Woche verzögert und beschwert. Da wandte man sich nach Baden, wo nun der Widerstand am größten war; drey volle Wochen währte es, bis man die Stadt gewann. Die Veste, welche an einen Felsen angebaut war, fiel man, von dem langen Widerstreben gereizt, ebenfalls an. Indessen hatte Herzog Friedrich sich vor dem Kaiser gedemüthigt und seine Aussöhnung ersucht; besonders aber,

tief gerührt, gebeten, daß die Veste Baden verschonebleiben möchte. Da sandte der leicht zu gewinnende Kaiser nach Baden, daß man mit Stürmen aufhören sollte; allein nun fand man gut, durch eine Gesandtschaft von Zürich und Bern im Namen aller Eidgenossen dem Kaiser vorzustellen, wie stark und dringend seine Aufmunterung zum Krieg bey den Widerstrebenen gewesen; da sie nun dem hohen Befehl gehorcht, sollen sie auf einmal in ihren Unternehmungen gestört werden; das sey ihnen unmöglich. Der Kaiser soll hierauf zuerst in Zorn gerathen seyn; da sie aber standhaft verblieben, sey er bis zum Abschied milder worden und habe die Gesandten heiter entlassen. Nachher, da Friedrich von Neuem flehte, sandte der Kaiser angesehene Fürsten nach Baden, die Veste zu retten; da sie aber dieselbe schon von Ferne in hoher Höhe auslodern sahen, kehrten sie ohne Weiteres zurück. Der Kaiser nun, da er die wiederholt anbefohlenen Eroberungen vollendet sah, forderte solche für sich von den Ständen ab, wohl auch auf Anstiften Friedrichs, der sein Land so wieder eher zu erhalten hoffte; aber diese erwiederten: Lange seyen sie dem selbst hart befundenen Auftrag widerstanden; aber da solcher nach wiederholtem Andringen, mit ihrer großen Mühe, Kosten und Gefahren, auf die den Eidgenossen gethanen Versicherungen des Kaisers hin geschehen, und sie die Länder mit Gut und Blut erworben, hoffen sie, solche als ihr Eigenthum anzusehen, die des Kaisers Maj. jetzt ihnen zu entziehen nicht die Ungnade haben werde. Da behielt jeder das Erworbene allein oder gemeinsam. Die Graffschafft Baden, und die

anmuthig von den Ufern der Reuß sich sanft erhebenden Landschaft der Freyenämter im Wagenthal, wie man sie nannte, wurden die ersten gemeinen Herrschaften der sieben Orte. Bern hatte zwar, auf Mahnung, ihnen ansehnliche Hülfe zugeschickt, die ihnen bey Baden in der höchsten Verlegenheit sehr nützlich war; aber die Eroberung blieb den VII. Ständen, da Bern mit seinem eignen größern Land sich gern befriedigte, und bey dem ersten Angriff nicht zugegen war. Da entstand ein Streit mit Luzern, welches einige Aemter in dem Wagenthal, als allein von ihm erobert, in Ansprach nahm; erst zehn Jahre hernach ward der Streit entschieden, und so lange blieb Luzern im Besitz. Uri hatte rühmliches Bedenken, der gemeinsamen Sache benzutreten, aus Besorg, wegen kaum möglicher Benbehaltung, und entsagte aus treuer eifriger Gesinnung diesem gemeinsam eroberten Lande. Die Freyheit, und den Zutritt in den Verein zu gönnen, lag damals nicht in der Eidgenossen Gesinnung; die früheren Beyspiele, glaubten sie, möchten in dieser Lage nicht angemessen seyn.

Da mit der Rückkehr des flüchtig gewordenen Pabsts die große Absicht in höherer Möglichkeit eingetreten, die der Kaiser so unablässig verfolgte, empfand er von Neuem den Trieb, die beyden übrigen Päbste zu Ablegung ihrer Würde zu bringen. Dazu waren Reisen nothig, die er selbst übernahm, und dafür er die Ufkosten nicht bey der Hand hatte. Zürich ward aufmerksam, ob er nicht etwa die von den Eidgenossen eroberte Länder andern versehen, und dann die Eidgenossen in Verlegenheit bringen könnte; deswegen bes-

ruste diese Stadt die Eidgenossen zusammen, und trug ihnen diese Besorgniß vor. Man vereinigte sich daher, daß Zürich nach Basel, wo der Kaiser schon war, hinsenden sollte, um demselben ein Darlehn auf die eroberten Länder anzutragen, da diese Stadt schon einige Rechte zu Baden mit 600 fl. von Ulrich Klingensuß von dort angekauft hatte. Die Gesandten trafen den Kaiser zu Marberg an, und berichtigten ein Darlehn von 5000 Rhein. Gulden auf die eroberten Länder, das nur mit einem Zusatz von noch andern 6000 solcher Gulden abzulösen seye. Dabei erlaubt er der Stadt, alle Pfandschaften einzulösen, und war unermüdet, in der Urkunde, die er gab, alle Fälle der Ablösung dieses Darlehns auszusehen, da doch keine erfolgte; verhieß der Stadt überdies seinen mächtigen Schutz, versezt ihr Stadt und Baste Baden, Mellingen, Bremgarten und Sursee, da man solche zu Handen des Reichs eingenommen hatte; und überließ Zürich, in das Darlehn mit einzustehen, wenn es wolle. Am Ende des Jahrs nahm Zürich die V. Stände, welche in die gemeinsame Regierung mit dieser Stadt eingetreten war, ebenfalls in das Darlehn auf, und erhielt von einem jeden Stand seinen Beitrag an Geld, auch für die anerkaussten Rechte von Klingensuß. So wurden diese Länder ihr Unterpfand, damit sie es nicht für Andere würden; und ward durch diese Bezahlung der gesamten Stände die gemeinsame Regierung noch mehr bestätigt, und damit gleichsam der Kaufpreis für die eroberten Länder erstattet. Nur wenige Dinge wurden allgemein zur Ordnung bestimmt: Der Entscheid durch Mehrheit der Stim-

men, der Stadt Zürich vergönnte Lösung der Pfandschaften, und des Kaisers Wiederlösung, die man nicht wünschte; das Uebrige ist durch Uebung und Gewohnheit eingeführt. Durch das Alles ist der eidgenössische Verein mit neuer Gewalt und Machtung beehtet, aber auch mit Sorgen und Reizung zu unweiligen Missvergnügen belastet worden.

Nun sollte die Ursache dargegeben werden, warum Zürich die Pfandschaft, welche Bremgarten in dem Kelleramt hatte, nicht nach der Vergünstigung an sich gelöst hatte; ich beziehe mich auf meine Geschichte des Kelleramts, wo das näher ausgeführt ist. Die größte Ursache war das Bündniß, welches Zürich mit Bremgarten machte (ein Theil des Landsherrn, mit einem Theil des gemeinsamen Lands); die nicht unbedeutliche Hülfe, hielt man dafür, sey nicht zu verwerten, weil man nicht wußte, was die harte Veränderung nach sich zog. Da gab Bremgarten Zürich die Versicherung nach, daß die Hoheit über das neu eroberte Kelleramt der Stadt immer verbleiben soll. Weil dieses Land, das ich viele Jahre nicht ohne Dank und Liebe besorgt, nicht mehr das unsrige ist, wende ich thränend mein Auge weg.

In diesem Jahr *) zog sich der alte Bürgermeister ab Inkenbetz von der obersten Stelle zurück, die er im Alter übernommen und vielleicht für ihn, besonders in denen Zeiten zu mühsam war; doch blieb er noch zehn Jahre der älteste unter den Räthen. An seine Statt kam Jakob Glentner, den wir schon einigemal

*) Nach Andern schon 1414.

in wichtigen Geschäften als angesehenen Rathsherrn mitwirkend bemerkt. Die Folge wird ihn näher zeigen.

(1416.) Das erneuerte Burgerrecht mit Graf Friedrich von Tockenburg war ein wichtiges Geschäft des folgenden Jahrs, da es bis auf seinen Tod sich erstreckte, und aufgenommen ward, da die 18. Jahre der vorigen noch nicht verflossen waren. Es ist in seinem ganzen Inhalt weitläufig; deshalb werde ich nur bemerken, was Neues hinzugekommen und verändert worden: 1) Ist Neues eingerückt: „Wann die „Herren, von denen der Graf Lehren und Pfand hat, „Streit mit dem Grafen hätten, und sie über solchen „Streit vor dem Rath in Zürich rechten wollten, sollte „der Graf des Rechtes gehorsam seyn und des Gesprochenen sich vergnügen“. Dies bezieht sich auf seinen Pfandherrn, das Haus Oestreich; von Andern ist hier keine Rede. Wie konnte man denn einen Rechtsspruch der Stadt für einen andern Gegner dargeben? Der zweyte Zusatz ist: „Wann die Leute „von Windegg, von Wallenstadt, von Gaster nach Zürich ziehen, und daselbst haushäblich wohnen wollen, das soll der Graf ihnen gönnen; und die Stadt mag sie empfangen auf zehn Jahre, einen jeden; „aber wenn die verflossen, und sie dem Grafen wieder zu ziehen wollten, sollen wir die wieder in des Grafen Gericht ziehen lassen, und sie sollen ihm, wie vorher, gehorsam seyn wie andere seiner Leute“. Dieses heitert die Absicht von Zürich auf, die Leute, die einst die Seinigen werden sollten, an sich zu ziehen, und durch Burgerrecht zu verpflichten; aber nach zehn Jahren, wo sie nicht wollten bleiben, kehren sie natürlich

in die Gerichte des Grafen zurück, vielleicht der Stadt nicht ohne Vortheil. Der dritte Zusatz war: „Hätte Zürich mit Oestreich Krieg, so sollen die von Sargans, von Wallenstadt, aus dem Gaster, von Nydberg, von Wessen, von Windegg, ab Ammon, die „der Graf von Oestreich als Pfand hat, still stehen und nichts wider Zürich und ihre Eidgenossen thun“. Pflicht und Klugheit war das, daß Oestreichs ehemalige Angehörige nicht wider ihre vorige Herren, aber auch Zockenburgs Untergebne nichts gegen Zürich und ihre Verbündete thun sollen; hiemit heißt man sie still stehen. Das ist auch im Landrecht mit Schwyz anbunden. Der vierte Zusatz ist: „Wann Oestreich und die Stadt Zürich Frieden, Saz und Richtung mit einander machten, denselben Bestimmungen soll der Graf gehorsam seyn, und sie auch halten, wie andere ihr Burger“. Je mehr man den Grafen den andern Burgern gleich halten konnte, je mehr Kraft hatte man über ihn; und wo Frieden gemacht ward in denen Zeiten, um so mehr konnten sich alle Umliegenden erfreuen. Der fünfte Zusatz ist: „Zürich behaltet sich vor, wann wegen einer Schuld, die es auf des Grafen Leuten hätte, kein Recht gehalten würde, daß es dann das Recht suchen möge wo es wolle“. Dieser Vorbehalt ist kein großes Lob von der Gerechtigkeit in des Grafen Landen; doch ist es der gewöhnliche Vorbehalt in damaliger Zeit; man findet dergleichen noch in andern Bündnissen und Verträgen. Der sechste wichtigste Zusatz ist: „Stürbe der Graf, und wollten seine Erben das Bürgerrecht aufnehmen, soll jedweder Theil den andern mit Brie-

„ſen besorgen; wollten die Erben dabey nicht bleiben,
 „ſo ſollen nach ſeinem Tod dennoch ſeine Schloſſer,
 „Veſten, Thaler und Leute, nichts ausgerommen,
 „denen von Zürich fünf Jahre nach ſeinem Tod, und
 „nicht länger, außer mit feinter Erben Willen, der
 „Stadt offne Häuſer und zu ſeinem Dienft bereitet
 „ſeyn“. So, dachte man, wäre Zürich versorgt auf
 alle Fälle und auf lange Zeit; aber ob man die Erben
 zu Eintretung in diese Verbindung vermögen foll, und
 ob ſie gegen die Stadt den gleichen guten Willen
 hätten, und wer ſie wären, das lag nicht vor Augen;
 das mußte eerſt später ausgemittelt werden, und viels:
 leicht zu spät. (Geben Donnerſtags nach unſerm L.
 Frauen: Tag im Merz).

Minder wichtig iſt das Bürgerrechte der Frau Aebtiffin von Wirmſpach mit Zürich gemacht, in dem Versprechen, mit ihren Leuten und Gütern zu helfen und gehorsam zu ſeyn wie andere Bürger, und jährlich 2 Rhein. fl. Steuer zu geben; auch, wann von Zürich ihretwegen Gesandtschaft mußte gesendet werden, den Kosten zu bezahlen. Dieß Bürgerrechte stimmt mit den andern klöſterlichen überein, und der Ort war auf dem Weg, dem man einſt zuzugehen hoffte.

Von etwas mehrerm Belang iſt das mit dem Abt von Pfeffers errichtete Bürgerrechte, das er forderte und erhielt, nach den Stadtrechten, für ſein Lebenslang, oder ſo lang er die Abtei besihe. Die Stadt Zürich verheiſt: „Das Stift und dettelben Leute,
 „ſo niederthalb dem Wallensee und da herum gelegen,
 „und nicht für den Wallensee auf, zu ſchirmen und

„ihnen zu helfen, wie andern Burgern, doch den „Eiden, die der Stift Leute zu Männedorf in ihren „Gebieten und Gerichten gesessen, vormals der Stadt „geschworen haben, unschädlich. Er soll auch jährlich auf Martinitag 5 Rhein. Gulden geben und damit „gesteuert haben. Wann er oder die Seinen Ansprach hätten an die Stadt; oder sie zu ihm, ausgenommen die, so dem Kloster Zins schuldig sind, sollen beyde Theile Recht nehmen vor dem Rath der Stadt; und was dieser spricht; nach Red und Widerred, daben soll es bleiben. Vorbehalten hat das Kloster seine Freyheit und geistliche Gerichte“. (Geben am Dienstag nach St. Urbanstag). Dieses Bürgerrecht hat Verschiedenes, das auffällt: Daß Zürich den Schutz nicht weitershin verspricht, als bis an den Wallensee (so weit war seine Aussicht). Ueber die, so ins Sarganser Land gehören, hätte Pfessers vielleicht den Schutz nicht gewünscht. Dann bleibt die Rücksicht auf Männedorf klug vorbehalten. Der Abt unterwirft jeden Streit, den er und die Seinen, die Stadt und die Ihrigen gegen einander hätten, dem Rath in Zürich, Zins ausgenommen, deren Erstattung so weit zu suchen beschwerlich wäre.

(1417.) In der Zeit, da der Stadt Zürich östere Verbindungen mit Graf Friedrich von Tockenburg nicht unbekannt seyn konnten, die noch vor Verfluß der vor bestimmten Jahre; und erst vor einem Jahr auf seine Lebenszeit gemacht worden, suchte Schwyz, das auch auf jene wichtige Verlassenschaft, wie wir, ein wachsames Auge hatte, von dem Grafen ein Landrecht zu erhalten, der, wie es scheint, nach schwacher oder

guter Gemüthsart, keinen, am Wenigsten einen so krafftvollen Nachbar unbeschiedigt lassen wollte. Dies Landrecht ist zwar bey Weitem nicht so ausführlich und verbindlich wie unser Burgerrecht; aber es macht doch alle Tockenburgischen Besten, Städte und Schlösser für Schwyz ebenfalls zu offnen Häusern, wie uns, und verordnete, daß bey dem Krieg mit Oestreich seine Pfandesleute nicht zu ziehen sollten, wie er es auch uns vorbehielt. Indessen achtete der Graf vielleicht sein eigen Versprechen so wenig, daß er zwey Ständen, die wahrscheinlich über seinen Nachlaß sich entzweyen würden, das Recht zusagte, das käumerlich zwey Freunde zugleich genießen könnten. Auch finden sich Widersprüche in dieser Urkunde, da an einem Ort dieses Landrecht allen Burgerrechten, Landrechten und Bündnissen vorgehen soll; hingegen wenige Zeilen hernach wird vorbehalten das Römische Reich und das Burgerrecht, das der Graf vor diesem Landrecht mit Zürich aufgenommen habe. Das Alles zeugt von reiner Güte, die Niemand erzörnen will, und aber deswegen nur mehr Streit erregen wird, weil man die Folgen nicht bedenkt, so diese Nachgiebigkeit haben könnte. Vielleicht daß der Graf seinen nicht so besonnenen oder ungetreuen Räthen sich hingab. So hatte einmal Schwyz den Zutritt für's Künftige gewonnen.

Unterdessen hatte die Stadt Zürich nichts versäumt, den Kaiser Sigmund zu gewinnen, der mit seiner h. Versammlung Länder vergab und hinnahm. Aus einer Urkunde nämlich erscheint sich, daß, da es dem Mächtigsten an Waffen gebrach, er Büchsen (so

nannte man damals große und kleine Feuergewehre) von Zürich empfangen, und verheißen hatte, solche wieder zu erstatten. So hat unsere kleine Stadt dem hohen Aufforderer zum Krieg gegen Friedrich die man gelnden Gewehr, und zur nöthigen Reise, um den nähern Endzweck zu erhalten, auch das Geld ertheilen müssen. So gelingt es oft den Schwächern, den Höhern mit der Gabe dessen, was er eben bedarf, und zur Zeit nicht hat, zu verbinden.

Das Bürgerrecht, das Heinrich von Hettlingen mit der Stadt Zürich geschlossen, hat so viel Eigenes, daß ich es nicht übergehen kann. 1) Ist sein Bürgerrecht an keine Jahre gebunden; es bleibt immer, da andere ihre Ziele hatten. 2) Uebergiebt er seine Veste Wildberg und seinen Thurm Wissnang zu offenen Häusern und nöthigem Gebrauch, ohne Schaden daher zu nehmen. 3) Verspricht die Stadt bey den Eiden, so sie Heinrich von Hettlingen geschworen, ihn und seine Erben zu schirmen gegen Angriffe, wie andere Bürger. 4) Leistet er der Stadt den Eid des Gehorsams, wie jeder andere Bürger. 5) Behaltet er sich vor, der Stadt keine Steuer zu geben, andere Bürger mögen steuern oder nicht. 6) Wenn er fürohin Besten und Schlösser erhielte, sollte die Stadt darüber die gleichen Rechte genießen, wie bey den vorigen Besitzungen. 7) Wollte die Stadt in die Veste und Thurm Soldner legen, das mögen sie in ihren Kosten ohne seinen und der Seinigen Schaden thun. 8) Die Stadt verspricht, keinen von seinen Leuten zu Bürgern anzunehmen, außer die, so in die Stadt ziehen und darin haushablich sind;

nähme Zürich jemand, der dem von Hettlingen eigen wäre, den mag es wohl zum Burger behalten, doch daß der ihm hinaus diene, wie andere eigne Leute ihren Herren dienen. 9) Die Stadt bewilligt ihm, daß er Freunden und Herren dienen mag, aber nicht wider Zürich oder ihre Eidgenossen und Verbündeten; auch darin soll er Zürich gehorsam seyn. 10) Bey jeder Ansprache an ihn soll er vor dem Rath in Zürich Recht suchen und dessen Erkenntniß genug thun; hätte er noch Stöze, Misshellung oder Krieg, soll er darüber der Stadt gehorsam seyn, wie andere Bürger. 11) Würde er die Veste, den Thurm oder andere Schlösser, die er noch erhielte, verkaufen, sollte er sie der Stadt zuerst feil bieten, und wann sie die kaufen wollte, ihr solche vor Andern und näher geben (Gestellt und besiegelt den 8. Heumonat). Dieses Burgerrecht ist immerwährend, wie noch keines war. Er giebt seine Veste und Thurm hin, selbst Soldner hinzulegen, was Andere nicht verheißen. Er verbietet, seine Leute zu Burgern anzunehmen, und gestattet es für die, welche haushablich wohnen, wie Oestreich. Eigen Leute, die Bürger sind, dienen ihm als ihrem Herrn hinaus. Dagegen giebt er keine Steuer, wann andere schon geben; und endlich unterwirft er sich dem Rath zu Zürich in jedem Streit zum Ausspruche.

Die Rathsherren, Peter Deri und Johannes Schwend, welche über die neu eroberte Grasschafft und die Aemter im Wägenthal gesetzt wurden, legten in diesem Jahr vor den regierenden Ständen die erste Rechnung ab, welche über die Länder der Eidgenossen

geführt worden. Einträglich war sie nicht, aber ihnen wiederfuhr das verdiente Lob der Treue. Vieles in der Ausgabe war, was noch von der Belagerung herührte; viel forderte die doch nur einfache Einrichtung. Schwach war noch die Kunde der Gefälle, und jedes Ansuchen, was nur ein wenig Stich hielt, ward erfüllt von den neuen Herren.

Da Herzog Ernst von Oestreich bey dem harten Sturm, der so Vieles von seinem Haus hinnahm, besorgte, die Stadt Feldkirch möchte auch noch verloren gehen, verkaufte er dieselbe dahin, woher er sie einst wieder eher, als aus einer andern Hand, zurück zu erhalten hoffte, dem Graf Friedrich von Tockenburg; und dieser leistete die Zahlung sogleich. Da aber Herzog Friedrich, der Unglückliche, das vernahm, setzte er sich, eigensinnig, wie er war, dazwider, und wollte doch die erstattete Zahlung nicht wieder herausgeben. Da mußte der Graf von Tockenburg, nach allen vergeblichen Unterhandlungen, die bezahlte Stadt mit Gewalt erobern. Zürich gab ihm, von ihm aufgemahnt, 200 Mann, und Constanz sandte auch Hülfe. Beyde Zülege, so die einzigen waren, blieben bis zur Uebergabe von Feldkirch im Feld. Unsere Stadt hat dem Grafen ihre große Büchse mit 50 Steinen und 10 Zentner Pulver geliehen, und er verspricht in einer Urkunde, die er bey der Ueberlassung gab, daß, wenn etwas an der Büchse gebrochen, oder sie gewaltigen Schaden litte, dann in einer angesagten Frist solche wieder herzustellen oder zu ersetzen. Würde er das in der Zeit nicht thun, so sollten die von Zürich das Mangelnde

ersehen, und ihm den Kosten anzeigen, den er willig annehmen wolle. Wenn dieser Betrag nicht in bestimmender Zeit bezahlt würde, so wollte er selbst, mit sechs Andern, also selbst sieben in die Stadt kommen und Giselschaft leisten. Geschähe denn aber die Zahlung nicht, so möchte die Stadt seine Leut und Gut angreifen, wo man es finde, bis man bezahlt ist. So getreu war der Graf, durch alle Mittel das Abgegangene zu ersehen, daß er sich selbst nicht scheuen wollte, als Gisel zu erscheinen; so sehr achtete er die Gefälligkeit der Stadt, und diese war mit Gewehren und jeder Rüstung dazu schon so versehen, daß sie Kaisern und Grafen das Benöthigte darstellen könnte. Was hat den guten Grafen gehindert, diese Gefälligkeiten alle nicht deutlicher in seinem letzten Willen zu betrachten? Eine menschliche Schwachheit, die Furcht, oder zu große Rücksicht auf Andere, die ihn umgaben und hinderten, seinem eignen Hange zu folgen.

In diesem Jahr kam Kaiser Sigmund nach Zürich; und da unterließ man nichts, was dem großen Besitzer für Ehre erwiesen werden konnte, wie das Alterthum sie beschreibt. Er ward empfangen mit allen Zunfkerzen (die wahrscheinlich am größten waren); man trug einen Traghimmel ob ihm hin, und schenkte ihm einen silbernen Kopf, und viel Gulden darin, und zahlte Alles, was er und sein Hof verzehrte; auch ward er von Zürich bis nach Einsiedeln begleitet. Die Stadt hatte Ursache, dem Mächtigen so viel Ehre zu erweisen; denn er wandte ihr Vieles zu, und noch mehr suchte er, doch ohne Erfolg, ihr zuzuwenden.

Da, während der Belagerung von Baden, die Stadt Winterthur, aufgesondert, oder durch raschen Trieb der Jugend, wie in denen Zeiten oft geschah, mit Gewaltthat, Zürich und den Eidgenossen vielen Schaden zugefügt, und dadurch dieselben zum härtern Anfall der Veste Baden verleitet hatte, nahmen jetzt, auf Befehl des Kaisers, die Grafen von Oettingen und von Schwarzenberg die Mühe, mit Gesandten von Zürich und Winterthur (Burgermeister Glentner und Meiß waren von Zürich bei der Handlung) eine einfache Versöhnung, ohne einige andere Bedinge, als früherin Freunde zu seyn, über das Vergangene zu stiften, was die beydseitigen Gesandten auch ansnahmen. Die beiden Grafen besiegelten den Brief. So beeilte sich der Kaiser, Alles gut zu machen, was von Oestreich her Ungutes geschehen, und gab unserer Stadt die Ruhe, um mit den Nachbarten im Frieden zu leben.

(1418.) Ohne Zweifel aufgesondert und erbeten von Herzog Friedrich, der sich wieder zu dem Mächtigen wandte, und seine Versöhnung mit dem Kaiser verlangte, kam letzterer schnell nach Zürich, wo er wußte, daß die Eidgenossen versammelt waren, und er mit seiner Gegenwart einen stärkern Eindruck zu erhalten hoffte. Hier drang er in sie mit allem seinem Ansehen, einen bessern Anstand für sich mit Oestreich eher zu erhalten, daß sie von den eingenommenen Landen wenigstens das Aargau zurückgeben sollten, damit der 50jährige Frieden desto eher bestehet; aber die Eidgenossen, ohne Neid auf die größere Erwerbung, bezeugten alle: Was sie vorgenommen, sey,

nach besonderm wiederholten Befehl Sr. Majestät, nach langem Widerstreben geschehen, mit der h. Kirchenversammlung Beyfall und Trieb. Mit Gefahr, Mühe und Kosten haben sie das erworben, was ihnen zu erobern aufgedrungen ward; der Kaiser werde nicht übel nehmen, wenn sie davon nicht weichen. Diese Antwort, die nicht unerwartet war, und vielleicht nicht ganz mißfiel, schien zwar der Kaiser übel zu nehmen; doch mußte er die Wahrheit derselben fühlen.

Es währte auch nicht lange, daß der Kaiser mit Herzog Friederich auch seinen Frieden schloß, darin die Erwerbungen der Eidgenossen, als unveränderlich bleibend, festgesetzt sind; und er krönte so das Werk seiner wiederholten Befehle und der Eidgenossen redlichen Wiederstrebens, bis das Heilighum einer religiösen Versammlung allen Zweifel hob.

Immer macht es mir Vergnügen zu bemerken, wann unsere Stadt oder seine Führer ausgewählt wurden, einen Streit unter den Verbündeten zu heben. So ereignete sich in diesem Jahr ein solcher zwischen Appenzell und St. Gallen, wegen Lehren, Erbgut und Gerichten entstanden; da wurden unsere beyden Burgermeister Glentner und Meiß mit Ital Reding, Landammann von Schwyz, ersucht, diesen Streit nach Einsicht bendlseitiger Gründe zu heben, mit Versicherung, ihrem Ausspruch zu folgen. Hier saß Reding, an der Seite der beyden Burgermeister von Zürich, noch ruhig und wohlthätig wie sie, als lieblicher Friedensstifter. Schade, daß diese Gesinnung hernach gegen die Stadt verändert war, deren Vorsteher jetzt so einträchtig mit ihm handelten.

Wie mußte es unsern Vätern zu Muthe seyn, als, nach einem starken langen Zug, 4000 Fremdlinge, arabischen Stamms, Zigeuner genannt, auf dem Platze, dem vielleicht schon damals angelegten Spaziergang, sich lagerten! Doch hatten sie, wie die Geschichte sagt, unter sich eine Art der Beherrschung, waren schöne, nicht verwilderte Leute, die sich leiten ließen, und ihren Zug unschädlich, Nomadischer Art, fortsetzten. Nachher aber haben die schlechtesten aus ihnen mit eben so schlechten Eingebornen sich vereinigt, das Land zu berauben und jede Schandthat auszuüben, die man mit härtesten Strafen käumerlich dämmen konnte.

(1419.) In dieser Zeit, wo Alles schnell zu den Waffen griff und zur Fehde sich lenkte, war es leicht, aus Beleidigungen der Einzelnen, Krieg unter den Ständen selbst entstehen zu sehen. Das geschah in Wallis, wo durch Gutschard von Raron, einem Landmann, der zugleich Burger zu Bern war, viel Unrecht angethan wurde; darüber flagte dieser sich bitterlich zu Bern, und dieser Stand forderte, vielleicht auch nicht zu milde, Genugthung für ihren Burger. Das erbitterte mehr, und der Anfall gegen den von Raron wurde noch heftiger. Da zog Bern gegen Wallis aus, und mahnte seine nächsten Verbündeten, Luzern, Uri und Unterwalden, zur Hülfe, die sie nicht versagten. Hierauf eilten, von Zürich aufgesfordert, die Gesandten der unpartheischen Stände, Zürich, Schwyz, Zug und Glarus, zu, noch vor dem Ausbruch des Krieges, den Frieden zu erhalten. Es kam so weit, daß sie wirklich einen geforderten

Ausspruch thaten, den aber Wallis nicht annahm. Die Sache wurde heftiger, so daß Zürich nach Bern berufen ward, die Unruhe zu besänftigen. Endlich wärsen sich zwey Bischöfe mit ihrem geistlichen Ansehen zu Vermittlern auf. Bern aber wollte die unparthenischen Stände ebenfalls dazu berufen wissen. Durch diese sämmtliche unermüdete Arbeit gelang es endlich, einen bleibenden Ausspruch zu erhalten, kraft dessen das Land Wallis dem von Raron einen beträchtlichen Schadenersatz, und an die Kriegskosten eine starke Summe erlegen mußte. Nur kurz berühre ich diese Geschichte, weil Zürich in dem Ereigniß äußerst thätig war, den Frieden zu erreichen.

Da die kaiserlichen Landvögte in dem Rheinthal, wegen der Herrschaft verweigerter Reichssteuer, Annahme der Burger und harten Verfahren mit einigen aus dem Land, mit dem Stand Appenzell verschiedene immer zunehmende Streitigkeiten bekamen, vereinigten sich beide Theile, dem Rath von Zürich den Entscheid zu überlassen und den Ausspruch derselben willig anzunehmen. Ein solches Zutrauen schlug Zürich nicht aus, und erfüllte die aufgetragene Pflicht mit einem Spruch, den die Parthenen dankbar annahmen.

Der mit den Nachbaren so freundliche Graf Friedrich von Tockenburg schloß in diesem Jahr auch mit dem Stand Glarus ein Bündniß auf zehn Jahre. Beiderseitige Hülfe und Zuzug ist die Hauptzache. Der Graf giebt den Glarnern, wann sie bis auf 200 Mann ihm zu Hülfe kommen, einen bestimmten Sold; sie sollten aber nicht weiter als bis zur Landquart, und nicht ins Brättigäu und auf Davos kommen.

Eine Bestimmung ist ganz besonders, daß, wann eine Botschaft in eines von den beyden Ländern käme, daß sie unversehrt und unbeleidigt bleiben soll. So wußte man von der Heiligkeit der Abgesandten damals noch nichts. Daß dies Verständniß nicht wider Zürich war, bezeuget die ehrenvolle Stelle darin, womit jeder entstehende Streit unter den neuen Verbündeten vor dem Rath zu Zürich entschieden werden sollte. So hatten die vorigen Verhandlungen der Stadt den Ruhm der Gerechtigkeit ihr erworben, der über viele sonst verehrte Thaten geht.

In diesem, an Verträgen jeder Art reichhaltigen Jahre, schloß auch der Bischof Johann zu Chur, der Ammann und der Rath und die Burger zu Chur, mit Zürich ein Bürgerrecht auf fünfzig Jahr, sammt dem Capitel der Chorherren, und allen Gottshausleuten diesseits des Settmanns, der Julier- und der Abula-Berge. Darin wird versprochen, nach Zürich oder drey Meilen Wegs um Zürich, 200 bewaffnete Männer auf dessen Mahnung zur Hülfe zu senden, und soll die Stadt keinen Sold und Kosten geben. Die Chorherren haben auch erlaubt, daß ihre Capitelsleute, wo sie gesessen, denen von Zürich zu Hülfe kommen sollten wie andere Gottshausleute; dafür sollen sie auch geschirmt werden wie die andern. Wäre hinwieder, daß der Bischof oder das Capitel Zürich mahnte um Schirm und Hülfe, so sollte Zürich dem Capitel wohl getrauen, daß es denselben Sold zu geben sich gegen dem Bischof bescheidenlich, gütlich, zeitlich und ungefährlich verhalten werde (Geben und gesiegelt von dem Capitel, dem Bischof und der Stadt Chur).

Wunderbar ist das Verhältniß des Capitels und des Bischofs. Jeder Theil hatte seine Leute, das Capitel mehr Vermögen; und der Bischof muß höflich bitten, wenn er etwas davon erhalten will. Ennert den benannten Bergen hat der Bischof mehr Angehörige, die er in Acht hält — vielleicht auch, die zu weit entfernt waren. Diese neue Hülfe war der Stadt annehmlich wegen ihren künftigen Absichten.

Ein Burgerrecht von geringerm Belang erhielt Rudolf Landammann, von Bremgarten. Es ist wie die gewohnten auf zehn Jahre gestellt. Er soll aber das nicht aufgeben ohne Wissen und Erlaubniß des Raths, schwört den Gehorsam, giebt einen Rhein. Gulden zu Steuer, wenn er nicht in Zürich wohnt, und soll damit allen übrigen Diensten und Steuern entlassen seyn. Kommt er aber in die Stadt zu wohnen, so steuert er wie ein anderer Burger.

Endlich kauft Berchtold Schwend, Burger zu Zürich, von Rudolf Seon von Schaffhausen, und dessen Bruders sel. Kindern, die Pfandschaft um den Zoll zu Kloten um 555 Gulden ab. Diesen Brief bestätigt Rudolf von Commos, Schultheiß, in seiner weitläufigen Sprache; und so fiel der künftige Zankapfel in eines Burgers Hand.

(1420.) Es zeigten sich nunmehr neue Streitigkeiten zwischen dem neuen Abt von St. Gallen und dem Land Appenzell, in Rücksicht deren das Land mit den VII. eidgenössischen Ständen sich verbunden hatte. Jetzt forderte der Abt, der, vom Beispiel seines Vorfahrers geschreckt, den Krieg vermied, den Ausspruch der VII. Stände auf; das Land wollte den

harten Ausspruch vermeiden, und lieber der Minne gütlicher Handlung sich überlassen. Die Stände übernahmen ungern alle Handlung; füraus aber den Spruch. Sie scheuteten seine List und Zudringen auf der einen, und des Volkes Kraft und That auf der andern Seite; dennoch ergaben sie sich zuletzt.

Was durch Kunst und Trenn einheimischen Fleisches erfunden und ausgeführt worden, verhehlt auch die Geschichte nicht. So ist in dieser Zeit das Kunstwerk des Rads auf der untern Brücke, das durch seinen Trieb eine Reihe von Röhren nährt, die das Wasser in einen langen Brunnenkrog ausgießen, nicht zu verschweigen, da dies Wasser zu allen Zeiten rinnt, und auf der Brücke Vielen behaglich der Gebrauch davon bereitet ist.

(1421.) In dem folgenden Jahr geschah nun der im vorherigen zubereitete Spruch zwischen dem Abt zu St. Gallen und dem Land Appenzell. Theils dem letzteren Land mit der Minne zu entsprechen, theils um einen Rechtsspruch, wo möglich, auszuweichen, gaben sich die Gesandten der VII. Stände mit Reisen an verschiedene Orte, mit Vorstellungen jeder Art, um, wie gesagt, den Spruch abzuheben, viele Mühe; aber es war nicht möglich, da es meistens Neuzungen betraf, die der eine Theil nicht verlieren, der andere so ausgedehnt nicht entrichten wollte, wie der erste forderte. Da ward vor Allem aus einer Verordnung über die Art zu sprechen, die Leitung des Spruchs, und die unabhebbare Verbindlichkeit der Parthenen, demselben zu folgen, gemacht, die man unter den Eidgenossen Anlaßbrief nannte. Dann erfolgte der Spruch, überein-

stimmend oder mit dem Mehr. Unsere Sprecher oder Richter waren Jakob Glentner, Bürgermeister, und Jakob Brunner, Rathsherr. In den Spruch trete ich nicht ein; Vieles wurde für immer beseitigt, Vieles gemäßigt; und was auf beyden Seiten zu weit geschritten war, das wurde auf das Billige zurückgesetzt. Die Geschichte sagt, man sey beyderseits nicht so wohl vergnügt gewesen. Das wäre aber mehr Anzeige eines gerechten Spruchs, da jeder nur das Ueberspannte seiner Forderungen verlor. Das ist noch zu bemerken, daß bey dieser Handlung zuerst die Richter, so erbeten waren, mit Stimmenmehrheit einige Schlüsse fassten, was erbetene Richter ausweichen sollten.

Nicht nur Land und Leute zu erwerben, war der Obrigkeit in Zürich einzige Sorgfalt und Mühe, sondern auch was auf öffentlichen Anstalten oder Gefälslen lästiges lag, nach und nach zu heben und auszulösen, war auch ihr wichtiges Werk. Vom ersten giebt der Aebtissin Anastasia lehenherrliche Urkunde, vom andern vier Kaufbriefe, von dem Schultheiß in hier, Beyspiele, vermittelst welcher Leute von angesehenen Häusern, um ihre Theile der Gült, die auf dem Kornimmi hasteten, ausgekauft wurden.

Der Aebtissin Anastasia von Hohenklingen lehenherrliche Urkunde bezeugt: „Das Johannes Seiler, „Keller im Stämpfenbach, vor ihr erschienen, Nas „mens des Abts und Convents zu St. Blasien, und „als Bevollmächtigter von ihnen angezeigt habe: Das „er die sieben Mitt Kernengült, die auf dem Korn „haus in der mehrern Stadt im Niederdorf stehen,

„welches Erblehen von ihr, der Alebtissin, um jährlich einen Pfennig zu erstatten sey, mit ihrer Einwilligung, dem Rath zu Zürich um 70 Pfund Zürcher-Pfennig verkauft, und daß er den Werth an Geld richtig empfangen habe, und bitte im Namen der Stift Bläsi, die 7 Mütter Kernen von der Stift wegzunehmen und der Stadt zu verleihen; das sie dann gethan, der Seiler im Namen der Stift aller Ansprache entsagt und verheißen habe, für die 7 Mütter Kernen der Stadt Nachgewähr zu seyn“. Gegeben und gesiegelt den 15. Brachmonats.

Nun folgen die Kaufbriefe, welche um die Gülttheile alle, die auf dem Immobilien stuhnden, von den Schultheißen der Stadt ausgefertigt worden; ich werde einen im Auszug liefern, und von den andern das Eigene, von dem ersten abstehende, bemerken.

Jenen ersten gab Schultheiß Ulrich von Lommos, vermöge dessen Manz von Lichtenstein und Georg sein Sohn, ihren Theil an der jährlichen Gült, die auf dem Immobilie stand (die Pfand seyen von dem Haus Oestreich, nach Inhalt der Briefen, wie alle andere Theile der nämlichen Gült), der Stadt Zürich verkauft; auch seyen sie verkauft für 700 fl. für ein während Pfand, nicht abzunießen; auch daß er, was ihm gebühre, empfangen habe. Der Kauf wird mit aller Feierlichkeit an Jakob Brunner des Raths übergeben. Der Brief ist mit dem Gerichtssiegel gesiegelt am St. Marxtag.

So hat Heinrich von Hünneberg, Schultheiß, einen gleichen Brief für Hans Walter, und Adelheit von Schwandegg seine eheliche Frau, ausgefertigt,

da sie auch ihren Theil der Gült der Stadt übergeben.
Im Namen der Stadt waren vorhanden: Felix
Mannes, Friederich Schön und Hans Wüst. Der
Brief ist geben den 5. Augustmonat.

Regula Röthlin, Weiland Wohlfahrts von
Schwandegg selig ehliche Schwester, bezeugt vor
Ulrich von Lommos, dem Schultheiß, mit Heinrich
Störin, ihrem erkörnern Vogt, der ihr, in dieser
Sache zu gewinnen und zu verlieren, von ihm und
dem Gericht gegeben worden. Verordnete des Raths
waren dabei: Elias Schwarzmaurer und Friederich
Schön (Den 26. des dritten Herbstromats).

Vor eben dem Schultheiß bezeuget das gleiche
Elsbetha von Hundweil, jetzt Wachers von Castelen
ehliche Hausfrau. Dabei waren von der Stadt
Felix Mannes und Hans Wüst (Den Dienstag vor
St. Thomas).

Aus der Aebtissin Urkunde lernen wir die Lage
des alten Kornhauses, und die Schärfe der Lehen-
rechte über jede Gült, mit weniger Erstattung, bemer-
ken. Dann sind die Theile der Gült auf dem Immie
von angesehenen Häusern ausgelöst worden; ein Be-
weis von Klugheit und seiner Verwendung, da viel-
leicht die Theile, ohne alle mit einmal auszulöschten,
nicht zu erheben waren. Dann finden wir unter den
Räthen einen Friederich Schön, der, wenn er von
dem alten sich entfernten Stamm her ist, wie
es scheint, wieder begnadigt worden. Wir haben
auch die Bevogtigung einer ledigen Person, und den
Vogt, der ihr von dem Gericht in dieser Sache be-
sonders gegeben worden, wahrnehmen können, was

auch von vorwaltender Ordnung zeugt. Daß in gleichem Jahr zwey verschiedene Männer als Schulte heize vorkommen, zeigt, daß vielleicht einer dem andern untergeordnet oder Beyde in einer gewissen Sache das Amt verwalteten.

(1423.) Da eigentlich die beyden Stände Zürich und Bern noch kein Bündniß mit einander hatten, sondern beim Eintritt der Stadt Bern in den ewigen Bund derselbe nur mit den drey Waldstätten damals wegen bedenklichen Zeiten getnacht worden, Luzern und Zürich aber nun die Versicherung ebenfalls schon damals erhielten und geben, daß sie, durch die Waldstätte gemahnt, auch von Bern Hülfe erhalten, und, auf gleiche Art aufgesfordert, dieselbe der Stadt Bern leisten würden — so schien jetzt, da die Erwerbungen alle gemacht oder bereits eingeleitet worden, und die beyden Städte nicht wußten, ob etwa noch ein Mächtiger vorwarnte, wie jüngsthin geschehen, oder gar mit Gewalt das Erworbene zurückfordern würde, und fanden es nöthig, ihre gegenseitige Hülfe noch kräftiger zu beweisen. Daher beschlossen die beyden Stände, unter sich ein Bündniß aufzurichten. Daß dieses die Absicht gewesen, zeigt schon der Eingang des Bundes, da sie bedenken: „Wie mildiglich der Höchste sie beschirmt, ihnen geholfen und zugeworfen hat in der Masse, daß Unserer beyden Städte Land und Leut, hohe und niedere Gerichte, zusammenstoßen, täglich zu einander wandeln und ihr Gewerb treiben, desz nahen Uns geziemte, einander beyständig, hülfreich und getreu zu seyn“. Und weiter heißt es: „Auch betrachtet die fremde und wandelbare Läufe der Zeit,

„die jezt auferstanden sind oder auferstehen möchten“. Sonst hat der Bund meistens die Form aller übrigen; nur das Abweichende davon werde ich noch berühren. Besonders ist: „Daz, im Fall nöthiger Hülfe, neben den Städten nur drey Meilen wegs um dieselbe diese Hülfe geleistet werde“. „Ist eine Stadt beschädiget oder angegriffen, rathet sie nicht selbst über den Schaden oder die Mahnung, sondern man kommt von Seiten beider Städten eilends zusammen, die Sache und die Hülfe zu berathen, und dann zieht man zu“. In eilenden Ueberfällen ist die gewohnte Bestimmung; bey Belagerungen ist das besonders: „Daz die Stadt, so um Hülfe gemahnet, und deren der Krieg ist, wann sie ohne Hülfe Städte und Schlösser gewonnen, die für sich behält; aber Gefangene und fahrende Habe soll man theilen, nach gleicher Beute und Kriegsgewohnheit. Jede der beyden Städte nimmt, wann in einem Streit das Recht der andern Stadt zum Austrag angetragen wird, den Antrag ohne Widerspruch an. Bey der Abwendung fremder oder geistlicher Gerichte wird der Richter des Orts des Beklagten bestimmt, mit dem Vorbehalt: Wann das Gericht verweigert würde, weiter sein Recht zu suchen“. Ueber den sogenannten eidgenössischen Rechtsstand werden nicht nur jedweder Städte, und wer dazu gehört, ihre Landstädte, sondern auch noch ihre Aemter, Vogtenehen, Gerichte, Dörfer, als Rechtsbedürftige dargestellt. „Wann ein solcher Streit entsteht, kommen die Streitigen zuerst in Zofingen zusammen, und wird da versucht, dieselben gütlich auseinander zu sezen“.

Das ist nun eine vortreffliche Maßnahme; gelingt da nicht, dann erfolget erst das eidgenössische Recht mit zwey Richtern von jedem Theil, und dem Obmann, wie in den andern Bündnissen versehen ist. Ueber Erbgut soll dieser Rechtsstand nicht walten. Dann ist noch von Uebergriff oder thätlicher Beleidigung die Rede, welche jede Obrigkeit, wo sie beschiehet, untersucht, ahndet und strafst. Vorbehalten sind der Kaiser und das Reich, die Eidgenossen alle, und die alten Bünde. Dass eine der Städte-Herren oder Land in Schirm-, Land- oder Bürgerrecht aufnehme, hindert das Bündniß nicht. Alle zehn Jahre wird solches beschworen; geschähe es nicht, so bleibt es dennoch fest. Das Mindern oder Mehren der Bedinge ist auch noch der gemeinsamen Gesinnung vorbehalten (Geben am Winzenzertage). Dieses ist das Bündniß, welches sechs Jahre nach dem Abschlag, den die Eidgenossen alle dem Kaiser Siegmund gegeben, als er das Aargau zurückforderte, und ein Jahr, ehe wir unsere Grafschaft Kyburg erhielten, die beyden Stände Zürich und Bern errichtet haben, welches so viel Vertraulichkeit zeigt, und treue Hülfe fordert und verspricht in vorzusehender, aber durch die weise Vorsehung glücklich abgewandter Noth.

Dieses Jahr starb der Bürgermeister Johannes Herter, von dem in öffentlichen Handlungen, wo freylich nicht allemal die Namen erschienen, nicht Vieles vorkommt, ob er gleich in wichtigen Zeiten das Vaterland besorgte. Dagegen ist, wie wir schon einmal bemerkt haben, merkwürdig, daß bey seinem Eintritt in die erste Stelle der Bürgermeister Heinrich Meiß

sich zurückzog, jetzt aber, nach seinem Ableben, wieder darein eintrat und noch vier Jahre darin verblieb, in der Zwischenzeit aber unter den Namen der Räthe nicht mehr erschien. Alles dieses deutet auf ein Mißverständniß; weil wir aber von dem keine andere Beweise haben, so lassen wir es mit ihm begraben seyn.

(1424.) Noch nie, wie in diesem Jahr, hatte sich die Huld des Kaisers so ausnehmend wirksam gegen die Stadt erzeigt, indem er uns mit dem Ansehen seiner Macht die wichtige Graffshaft Kyburg zuwandte, welche Kunigunde von Montfort pfandweise von dem Haus Oestreich besaß. Wir folgen bey diesem Erwerb den Urkunden, welche er am gleichen Tag aussstellte. In der ersten rühmt der Kaiser die Dienste der Stadt Zürich mit freygebigem Lob; und in Rücksicht derselben befiehlt er der Gräfin: „Die Veste Kyburg mit allen Leuten und Gütern, „mit Weiden, Wiesen, Aeckern, Wassern, Fischchen-zen, Gerichten, Zwingen und Bännen, mit aller „Zubehörd, nichts ausgenommen, die sie von Oest- reich pfandweis inne hatte, nach ihrem Tod oder „bey Lebzeiten, wie es am besten gefallen wird, zu lösen zu geben; also daß die Herrlichkeit, Hofgericht, „Eigenschaft und Pfandung der Stadt Zürich ewig „bleibe“. Dabei blieb es nicht; sondern es erfolgte eine zweyte Urkunde: „Da er, nach dem, so er der „Gräfin anbefohlen, 600 Ungarische Gulden oder „Dukaten von der Stadt erhalten zu haben bezeuget, „die er auf die Veste Kyburg schlägt“. Nachher erhielt man von des Kaisers Huld die Versicherung in einer dritten Urkunde: „Wo etwas von der Veste

„Kyburg oder Zugehörde verkauft, versekt, verpfändet seye, dasselbe wieder auszulösen“. Und da es endlich Zürich nicht gleichgültig seyn konnte, eine solche Besitzung früher oder später, aber dann ungewisser zu erhalten, brachte man bey dem lenksamen Kaiser die vierte Urkunde aus, womit derselbe bey Ungnade gebietet: „Wann Zürich die Lösung thun wollte, sie ohne Anstand und Säumniss anzunehmen. Bey Allem aber ist die Wiederlösung dem Kaiser oder seinen Nachfahren am Reich einzig vorbehalten“. Diese Urkunden sind zu Ofen, Mittwoch nach St. Thomastag gegeben worden. Auf das letzte ernstliche Ansinnen des Kaisers nun erfolgte von Zürich die Bezahlung für die Beste Kyburg mit aller Zubehör, vermittelst 8750 Rhein. Gulden. Was zehn Jahre später darauf geschlagen worden, werden wir unten vernehmen. Diese bemerkte Summe bezeuget die Gräfin mit einer Urkunde, die den 1. Brachmonat ausgestellt ist, richtig empfangen zu haben. So kam die wichtige Grafschaft Kyburg an unsere Stadt, nach des mächtigen Kaisers Willen, da auch die übrigen Umstände diese Erwerbung leichter machten; und unsere Gesandten, wer sie waren, die bey dem Kaiser sich einsanden, mögen auch nicht geseyert haben, was ihnen so angelegen war, mit möglicher Klugheit zu befördern. Einer oder beyde Vorsteher der Stadt mochten wohl damals zugegen gewesen seyn. Keinem fehlte es an Gewandtheit zu solchen Geschäften. Was hindert uns, auch nur den Funken solchen Ruhms auf unsere alten Väter fallen zu lassen?

Aber es gelingt unterweilen nicht Alles, was man

mit einmal erhalten will; und doch ist der Fürsten Gunst so veränderlich, und wer versäumt sie gerne, wenn sie in vollem Ausfluß ist? Wir haben schon oft bemerkt, daß auf des Grafen Friedrichs von Lockenburg ohne nahe Erben einst zu verlassende Länder unsere Stadt aufmerksam war, und wenigstens Windegg, Wesen und Gaster verlangte. Nun, bey so gnädiger Gesinnung des Kaisers, unterließ man nicht, seine kräftige Hülfe auch zu dieser Absicht zu ersuchen, und erhielt einen Befehl an den Grafen Friedrich: „Dass er diese schon benannten Länder denen von Zürich, entweder selbst bey seinen Lebzeiten oder nach denselben sicher durch seine Erben zu kommen lasse“. Diese Urkunde ist, wie vom höchsten Oberhaupt an einen Untergeordneten, mit befehlendem Du verfaßt, und gebietet: „Wenn es die von Zürich begehren, es zu gestatten, und dieselben ihnen zu überlassen, um so viel die Güter ihn stehen, und nicht höher, als lieb ihm seyn, des Kaisers und des Reichs Ungnad zu vermeiden“. Dann giebt der Kaiser, wahrscheinlich bey Mittheilung des Ansinnens an den Grafen, der Stadt Zürich eine Urkunde, worin er wieder ihre Treue lobt, und ihr die Gnade zusichert, die obigen drey kleinen Herrschaften von Friedrich oder seinen Erben zu erhalten: „Also dass dieselben ewig der Stadt verbleiben“. Mit einer dritten Urkunde giebt der Kaiser der Stadt die Gnade: „Was in denen drey Herrschaften versekt, verpfändt und verkauft seyn, zu lösen“. Diese drey Urkunden sind am gleichen Tag und Ort, wie die vorigen, wegen Akyburg gegeben. Aber der schwankende Friedrich

war dennoch oft weniger lenksam; und nun, da er des Kaisers Willen folgen sollte, trat die Art von Festigkeit ein, die er sich unterweilen zu geben wußte. Daneben war er von vielen Personen umgeben, auf die er Rücksicht zu nehmen sich nicht erwehren konnte. Einmal, er entsprach dem Befehl nicht, und überließ es seinen Erben, solches zu thun. Die Gesandten von Zürich brachten die Sache nicht weiter, und der Kaiser gab auch keinen weitern Befehl mehr. Dies gab Zürich für seine Hoffnung nicht allen Trost, und den Gegnern, die bald entstuhnden, nur mehr Erbitterung und Trieb zu widerstehen.

Eine geringere Art der Erwerbung ging indessen vor, da Heinrich von Rümlang, vor dem Schultheiß Heinrich von Hünberg und seinem Gericht, seine Vogten Rümlang der Stadt Zürich um 2600 Rhein-Gulden zu kaufen gegeben, und Alt-Bürgermeister Heinrich Meiß (so hieß man damals und noch immer den Bürgermeister, der nicht im Amte war) und Jakob Brunner vor Gericht den Kauf aufnehmen. Der Kaufbrief ist nach alter Form weitläufig und redereich. Zwen von des Verkäufers Versprechen sind noch zu bemerken: Das eine, mit der Aebtissin wegen einigen Gütern und Gefällen, so sie an dem Ort besitzt, eine Richtigkeit zu machen; das andere, weil die Vogten ein Lehen von Oestreich sey, wolle er es aufgeben, und die Herzogen bitten, dasselbe furohin der Stadt zu verleihen, was er denn auch in einer eignen Urkunde wirklich gethan. Der Kaufbrief, den die Abgeordneten der Stadt feierlich absorderten, ist von dem Schultheiß und dem Heinrich von Rümlang selbst gesiegelt den 10. Tag November.

Nunmehr ward auch die Verkommnis richtig, vermittelst deren der Probst und das Capitel der Chorherren allhier, der Stadt Zürich alle ihre Rechte, so sie über das Dorf Meilen besessen, auch den Bann über das Blut mit vorbehaltener Lösung um 300 Rh. Gulden Kaufweis überließen. Die Bedinge, die da bey gemacht worden, sind bemerkenswerth wegen der Genauheit, mit deren jeder Theil den andern behandelte.

- „1) Entzagen die Verkäufer aller Ansprache,
- „die sie auf die übergebenen Rechte gehabt, jedoch
- „mit vorbehaltener Lösung.
- 2) Behalten sie sich vor,
- „daß die Erblehen daselbst, von ihnen vergeben, und
- „die Erbzins an Kernen, Haser und Pfenningen, dann
- „die Fasnachthühner, Zehnden und Fälle ihnen verbleiben.
- 3) Wollte ein Pflichtiger sich weigern,
- „das Schuldige zu entrichten, den mögen sie mit
- „geistlichen oder weltlichen Rechten belangen unverhindert von Zürich.
- 4) Wann jemand sein Lehnen verschwieg, versetzte, verkaufte, oder zu erneuern unterließ, mögen die Räthe von Zürich jedes solche Vergehen mit 10 Pfund gewöhnlicher Zürich-Pfenningen büßen, so lange die Pfandschaft währet.
- 5) Eben so lange mag die Stadt Zürich die Leute von Meilen, die des Todes schuldig sind, nirgend anderswo richten, als zu Fluntern, auf ihrem Hof, und auch an der Stelle das Urtheil vollführen, wo es bisher geschehen.
- 6) Und wie Niklaus Hemmerlin das Gut vom Capitel hat, den Nachrichter damit zu bezahlen, das sollen fürohin die Amtleute auch entrichten, wann von Zürich ein Urtheil zum Tode gefällt wird.
- 7) Wann über kurz oder lang die

„Losung geschähe, so sollen die von Zürich bey der
 „Vogten zu Meilen, die sie von dem Ebensperger
 „gekauft, verbleiben, von ihnen ungehindert“. Man
 überließ demnach der Stadt ein Strafrecht über die
 sich vergehende Lehenspflichtige; aber sorgfältig war
 man, an der äußern Form, bey des härtesten Rechts
 strenger Verwaltung nichts zu vergeben, und selbst
 den traurigsten Aufwand zu übernehmen. So haite
 man über Meilen zwey Erwerbungen gemacht, deren
 die eine bey der Losung der andern vorbehalten ist.

(1425.) Kaiser Sigmund, der nie unserer Stadt
 seinen günstigen Willen entzog, zeigte sich auch in dies-
 sem Jahr weiters gnädig, da er der Stadt und der
 Aebtissin Münzrecht mit allem Ansehen seiner Macht
 bestätigte; „Dass sie schlagen mögen immerdar mit
 „Zoll, Korn und Zusatz, in allen den Kraisen und
 „Weichbilden, die von Gewohnheit und Recht dazu
 „gehören. Er befiehlt allen geist- und weltlichen
 „Fürsten, Grafen, Herren, Knechten, Gemeinden,
 „Städten und Dörfern, dass sie den Bürgermeister
 „und Rath zu Zürich nicht hindern, sondern solche
 „Münz annehmen und geng finden lassen ungehindert,
 „bey seiner und des Reichs Ungnad“. (Geben zu
 Siena Freitags vor dem Sonntag Reminiscere). Diese Urkunde ist mit vieler Kunst abgesetzt. Gerade
 im Anfange derselben, wo von dem Münzrecht die
 Rede ist, wird die Stadt vor der Aebtissin genannt;
 und hinten bey der Bestätigung wird der Aebtissin
 nicht mehr gedacht. Diese Bestätigung war immer
 von großem Werth, weil ein solcher hoher Ruf der
 Münze den Abgang erleichtert. Vielleicht waren Ab-
 gesandte von Zürich nicht unthätig dabei.

Ein besonderes Ereigniß und Austrag geschah zwischen Constanz und Zürich, da die letztere über die ehemals ihr so werthe Stadt Constanz sich hart beschwerte, daß von ihr aus über Zürich gesagt worden, es sey ausgezogen und habe Dießenhofen überfallen, und solches denen von Constanz entziehen wollen. Fünf Städte des Reichs aus Schwaben arbeiteten, mit ihrer Freundschaft, um Unglück zu vermeiden, so viel, daß die beyden Städte jenen, der fünf Städte Gesandten, den Ausspruch überließen. Diese kamen zu Winterthur zusammen. Zürich ließ durch seinen Redner, Hermann von Hohenlandenberg, die schwere Zulage darbringen in Klage und Widerred. Constanz, durch seinen Bürgermeister Mangolt, verantwortete sich auch zweymal, mit gleicher Bezeugung, daß es von einer solchen Rede nichts wüßte, und hiemit Zürich keine Besserung zu thun schuldig sey. Das Urtheil der Abgesandten setzte inner sechs Wochen drey Tage an: „Wo Zürich“ (an welchem Tag es wollte) „Abgesandte nach Constanz vor Rath senden könnte, und demselben, in Gegenwart des Redners, den Eid abnehmen sollten, daß ihm von solchen Reden nichts bekannt sey; dann soll Zürich damit sich beruhigen; oder wenn es lieber gar auch das noch unterlassen wolle“. (Geben zu Winterthur Donnerstags nach Dorothea; gesiegelt von Schultheiß und Rath zu Winterthur, weil die Gesandten ihre Siegel nicht bey sich haben). Dieses ist eine sondersbare Urkunde, die der Zeit Sitten zeichnet, daß man über unerwiesene Reden gegen sonst so treue Freunde so empfindlich war. Doch ich übergehe alle weitern

Bemerkungen. Ich wünschte, Zürich hätte das lezte erwählt.

Die Eidgenossen hatten in diesem Jahr auch zuerst empfunden, daß über den Werth der verschiedenen Münzen, und über Alles, was da einschlägt, eine gemeinsame Verordnung zu machen, dem allgemeinen Wohlstand sehr zuträglich sey. Bern ausgenommen verglichen sich die übrigen Stände mit einander. Wer die alten Münzen zu kennen und zu würdigen weißt, wird den Vertrag mit Vergnügen lesen; möchten die Eidgenossen so übereinstimmend in dieser wichtigen Sache immer gehandelt haben, so hätten sie weniger Verlust erlitten, und manches wäre vermieden worden, was den vereinten Ständen selbst Mühe macht.

Nach zehn Jahren unausgemachten Streites erfolgte endlich der Ausspruch des weisen Raths von Bern: Ob und was von den Freyen-Aemtern im Wagenthal dem Stand Luzern, der dreye aus demselben ansprach, zukommen sollte? Die Zögerung ist zu begreifen. Luzern blieb im Besitz, und Bern hatte auch eine schwere Last, unter so vielen Ständen zu entscheiden, da die gemeinsam herrschenden Stände das Ganze, Luzern drey Aemter für sich insbesondere verlangte. Der Spruch theilte nun diesen mehrern Ständen das Ganze zu, doch daß Luzern in die Gemeinschaft mit ihnen trete; über die zehn Jahreseinkünfte, welche Luzern unterweilen genossen, schlüpste Bern mit viel Klugheit weg, und verordnete, daß in dem jetzt laufenden Jahr eine gemeinsame Rechnung für alle Stände aufgenommen und denselben zur Genehmigung hinterbracht werden sollte. So war kein

Theil ganz unzufrieden, und jeder beruhigte sich gesessener daben.

Auch ist der Ankauf nicht zu verschweigen, den die Stadt Zürich zu machen den Anlaß hatte, da Hans Kläger von Stäg und andere Mithäste, die kleineren Vogtenen im Fischenthal, die Eigenschaft zu Rossberg, die Güter zu Dietrichschweil, zu Bül, im Ried, zu Wielstein, zu Gibschweil, im Rode, die Vogten zu Husweil und die zu Heumarein, die sie mit allen Gerichten, Zinsgütern und Rechten an sich gebracht, der Stadt in dem Preis von 600 fl., wie sie solche übernahm, übertragen haben. So wußte ein jeder, den eine solche Besitzung vielleicht drückte, den Weg, dieselbe seiner Obrigkeit zuzuwenden, die sie desto williger übernahm, wenn der Verkäufer offene Redlichkeit zeigte.

(1426.) Auch dies Jahr erlitt die Stadt einen wichtigen Verlust, da Burgermeister Heinrich Meiß (der schon mit Johannes Meyer von Knonau zehn Jahre die erste Würde bediente, hernach, als Burgermeister Herter eintrat, sich zurückzog, und, so lang Herter lebte, nicht mehr handelnd erschien, aber nach dessen Hinschied noch vier Jahre die erste Stelle wieder annahm und bekleidete) Todes verblich. Sein Name muß den Eidgenossen werth gewesen seyn, da er öfters in dieser an ausgesekten Namen nicht reichen Zeit als Besönderer des Friedens und als Vermittler vorkommt. Mit dem ersten Amtsgenossen Meyer von Knonau lebte er in der besten Eintracht. Dieses zeuget für beyde von vielem richtigen Verstand und edler Gesinnung; er überlebte ihn aber lange. Mit

ihm vereint, und nachher erwarb die Stadt viel Land und Leute. Er war, scheint es, alt, da er wieder in seine verlassene Würde eintrat. Felix Manneß, der dritte Vorsteher der Stadt aus diesem berühmten Haus, folgte ihm nach.

(1427.) In dem Jahr errichtete der Stand Schwyz mit Graf Friedrich von Tockenburg ein neues Landrecht. Da jeder Vertrag mit dem schwankenden Grafen auf die folgende trübere Geschichte vollen Einfluß hatte, so kann ich dasselbe nicht übergehen, besonders weil dieser Vertrag auch immer näher trittet. Ich werde aber nur das Neue in demselben berühren. Neu ist nämlich: „Dass das Landrecht währt bis auf des Grafen Tod, und fünf Jahre darüber, wie unser Bürgerrecht. Dass die Veste Grynau nie wider die von Schwyz seyn sollte; dass denen von Schwyz von dem Graf vergönnt ist, die in der March, welche bisher den Grafen gewesen, für sich als Angehörige anzunehmen nach seinem Tode; dass er das den Angehörigen anbefiehlt und gelobt, dass sie seinen Erben weder Steuer noch Dienst mehr thun sollen“. Weiter ist beredt: „Dass, wenn er oder die Seinen Grynau oder den Nutzen der March verkaufen wollten, so sollte man das niemand anders geben, als denen von Schwyz; doch dass diese dafür geben was billig ist; damit sollten sie so treu seyn, dass er sie mit diesem oder Anderm weiter begnaden wolle. Was für Verträge Schwyz mit Oestreich machen würde, damit sollte Tockenburg auch gebunden seyn“. Das Uebrige ist wie in dem vorigen Landrecht. Zwar ist die Sprache nur wenig ver-

hüllt; doch wußte Schwyz bald die Erklärung in seiner Macht und Eile zu finden, und erhielt so Grynau und die March zum Voraus, gerade nach des Grafen Tod, wenn schon die schwankende Sprache nicht so deutlich war.

(1428.) Doch vereinigte bald eine gemeinsame Streitsache gegen den Stand Glarus den Grafen von Tockenburg mit der Stadt Zürich, da jener, wegen Verlust vieler Leute aus der Grafschaft Sargans, die er damals pfandweis besessen, und diese über eben solche Wanderung aus der ihr zugehörigen Herrschaft Greplang, die damals Zürich gehörte (weil alle diese Entwichenen in Glarus als Landleute aufgenommen worden), sich über den Stand Glarus ernstlich beschwerten. Die Redlichen im Land Glarus selbst nun, fanden diese Art, ihr Land zu vermehren, nicht als die billigste; und der Graf befahl, den Ausgewanderten ihre Güter nicht verabfolgen zu lassen. In der Zeit hatten die von Zürich durch einen von Glarus ihr Vieh von Greplang nach Zürich führen lassen. Da derselbe nach Wallenstadt kam, ward er gefangen und das Vieh verhaftet, als wenn es flüchtende Habe wäre. Da man aber erfuhr, daß der Führer ein Glarner sey und das Vieh nach Zürich gehörte, ließ man Alles wieder los. Als nun alle dies in Glarus bekannt ward, daß man Führer und Vieh verhaftet, und man glaubte, das wiederfahre als Beleidigung einem der Ihrigen, war es damals nicht Sitte, sich eigentlich zu erkundigen, was es betrefse, sondern man zog gleich mit dem Panner aus auf Nafels; und kaum verwehrte man es noch, daß man nicht so-

gleich auf Tockenburg zog. Da man aber über den Fall der Annahme von Landleuten, bey dem Ausbruch dieser Fehde Einsehen zu thun, sich vorbehalten hatte, so berief man jetzt, da schon die Waffen gezogen waren, um Unglück zu verhüten, die Eids genossen. Diese kamen so zahlreich zusammen, daß nicht nur von Freyburg und Solothurn, sondern selbst von Baden und Bremgarten Abgesandte erschienen. Der Graf Friedrich klagte, daß man die Seinigen, die von Zürich, daß man die Ihrigen, ohne Erlaubniß, wider die Bünde, so leicht zu Landleuten aufgenommen, die doch ihnen mit Eid zugehan seyen. Glarus konnte das Geschehene nicht läugnen; die Leute hätten es so sehnlich verlangt, und sie meinten, sie hätten nichts gethan, als was ihre Vorfahren auch geübt und wozu sie das Recht hätten; desznahen sie Tockenburg und Zürich keinen Erfaß zu thun verpflichtet wären. Worauf die Eidsgenossen, welche Alles anzuwenden befahligt waren, nicht nachgelassen, bis beide Theile ihnen den Ausspruch anvertrauteten, und verhießen, den zu bes folgen. Da ward der Spruch leicht: „1) Sollten die von Glarus die Angenommenen ihrer Eide und des Landrechts entlassen. Hätten dann die von Glarus an Einige Zuspruch von den Angenommenen, mögen sie das Recht nach Inhalt der Bünde suchen. 2) Soll Tockenburg und die von Zürich den Zurückkehrenden verzeihen, und ihnen, ihren Weibern und Kindern das Ihrige lassen; dann sollen dieselben ihnen hin wieder schwören und gehorsam seyn, wie vorher. Geschähe das inner einem Monat von Einig.“

„gen nicht, so soll auch das Obige ihnen nicht zu kommen. 3) Von den Kosten möge jeder Theil die seinigen tragen. 4) Damit soll jeder Theil verrichtet und verpflichtet seyn, das Ausgesprochene zu halten und bey dem Gelübd zu bleiben, das sie beym Anlaßbrief gethan haben; ja so gar gebieten die Abgesandten, das wahr und fest zu halten“. (Geben zu Zug Samstags nach St. Georgentag). Waren gleich bey jedem Ungemach und falschen Argwohn sogar die Panner zum Auszug bereitet, so eilten 'damals eben so schnell die Eidgenossen zu mit ihrer Vermittlung, wo Waffenklang nur ein wenig ertönte, und ließen nicht nach, bis die streitenden Theile den gütlichen Austrag geschehen ließen, dem sie sich unterzogen. Wo ein Triebe zum Frieden vorhanden war, da glückte Alles; wo aber Leidenschaft drängte, dem Spiel derselben sich zu ergeben, gelang es nicht. Das Zürich im Sarganserland damals eine Herrschaft hatte, war mir bishin unbekannt; Diese erhielt es pfandsweise von dem Stift Chur; sie sollte eine Thüre seyn, einst in das Land selbst festen Fußes einzutreten.

Das neue Bürgerrecht, das Heinrich Goldi und sein Sohn Jakob wieder erworben, macht theils deswegen Bedenken, weil der Vater schon im J. 1411. Bürger war, und die Veste Wardegg, davon er nun wieder Erwähnung thut, damals an sich gebracht, und im Jahr 1414. unartigen Streit mit Markgraf Bernhard von Baden gehabt hatte, und damals, als der Reiche Goldi genannt, mit Gold das Verbrechen bezahlen musste; theils weil er in den vorigen Urkunden als Bürger anerkannt war, sjeht aber als

ein Angenommener erscheint. Es muß seyn, daß er nach dem Vertrag von 1414., der sein Vermögen hart traf, das Bürgerrecht aufgegeben, und jetzt mit seinem Sohn es gern wieder angenommen hätte. Die Urkunde ist jetzt noch seltsam, wie ehemals seine Thaten waren. Doch vermißte die Stadt seinen Reichthum nicht gern. Die Bestimmung in diesem neuen Bürgerrecht ist folgende:

„1) Bleiben sie zwölf Jahre Bürger und geniesen den Schirm der Stadt. 2) Ihrer alten Streite nimmt sich die Stadt nichts an, außer sie thäte es gerne. 3) Sie geben 12 fl. Bürgerrechtsteuer alljährlich auf St. Martinitag, beyde zusammen; oder wann einer von beyden stirbe, der Ueberbleibende eben so viel; damit sind sie alles Dienstes ledig. 4) Haben beyde sich ausbedungen, daß, so lange sie Bürger sind, sie zu keiner Gewalt genommen werden sollen. 5) Wann Jakob Goldi mit einem Weib berathen wurde, was ihm dann zur Heimsteuer gegeben wird, soll unter den 12 fl. Bürgerrechtsteuer begriffen seyn, und man ihm nichts Mehrers fordern. 6) Sind die zwölf Jahre verschlossen, mögen sie länger bleiben, doch bey der Steuer und den Bedingen, die jetzt angenommen sind. 7) Wer, sey er Bürger oder Gast, Ansprach an sie hat, dem sollen sie vor Rath Rechtens seyn; und so sollen Bürger und Landleut, in der Goldenen Ansprach an sie, ihnen auch daselbst Bescheid ins Recht geben. 8) Wann nach Verflug der zwölf Jahren die Goldenen nicht mehr Bürger bleiben wollten, so soll man sie mit ihrer

„Hab ohne Abzug fahren lassen wohin sie wollen,
 „ohne etwas anders zu fordern, als die zwölf Gulden
 „dieselben Jahrs, wo sie abziehen. Mit der Veste
 „Wardegg soll es bey den Briefen bleiben, so Hein-
 „rich Göldi 1411. gegeben hat. Würden sie inner
 „den zwölf Jahren das Bürgerrecht aufgeben, mögen
 „sie es thun; doch sollten sie die Steuer der 12 fl.
 „für jedes noch ausstehende Jahr bezahlen. Geben
 „und gesiegelt von Heinrich Göldi; weil aber Jakob
 „noch kein Insiegel hat, bat er Heinrich von Hund-
 „weil, daß er das seinige behrücken möchte, welcher
 „dieses that den 4. May". So wenig die benden
 Göldi ehrgeizig waren, weil sie jede Gewalt sich ver-
 baten, so hatten sie doch viel Genauheit in Rücksicht
 auf die Unkosten; dem Sohn darf nicht mehr aufer-
 legt werden, wenn er schon sich verheyrathete; aber
 weil das seltsame Leute waren, so war die Stadt auch
 genau mit ihnen, und forderte die Steuer von allen
 Jahren, wenn sie schon nicht alle durch Bürger bli-
 ben. Hier ist auch zuerst des Abzugs gedacht, den
 die Goldinen nach ihrer Genauheit sich verbaten, uns
 geachtet derselbe nie so drückend war.

(1429.) Da nach der traurigen, harten und un-
 gerechten Behandlung der festen Bekänner der Wahr-
 heit auf der Kirchenversammlung zu Constanz, die
 Böhmen, eine solche Mishandlung zu rächen, die
 ihren Bürgern wiedersahen, alles Land in Unruh,
 Gefahr und Aufstand brachten, und der langwierige
 Krieg sich weit verbreitete, hatte die Stadt Ulm, in
 Kraft des Bundes, der noch mit unserer Stadt be-
 stuhnd, Hülffsvölker zu ihrer Beschützung gefordert,

die ihr auch in dem Jahr mit 200 Mann treulich geleistet worden.

So gab die Stadt Bremgarten etwas später auch die Versicherung, daß das zur Eroberung des Kelleramts gehörige Niederamt, nämlich die Dörfer Oberweil, Niel und Berikon, mit den dazu gehörigen Höfen, der Hoheit der Stadt Zürich, mit allen Rechten auf immer unterworfen seyn sollten, was auch immer alte Habsburgische Briefe der Stadt Bremgarten eingeräumt hätten. Indessen war diese gutwils lige Versicherung nicht ganze freye Wohlthat, da Zürich nach des Kaisers Urkunden berechtigt war, noch alle in den eroberten Landen befindliche Pfande zu lösen. Dennoch war diese Versicherung eine angenehme Gefälligkeit.

(1430.) Da so viele aus reichen gesunden Quellen herfließende Brunnen nicht eine der geringsten Zierde unserer Stadt sind, so ist es nicht unter der Würde der Geschichte, die erste Entstehung derselben zu bemerken, die in diesem Jahr, und zwar in dem geräumigen Rennweg erfolgte. Bey weiterer Entdeckung anderer Quellen vermehrten sich diese bequemen Anstalten noch mehr; vielleicht hat die Erfindung des Rads an der untern Brücke, das so viel springende Röhren gab, die bequemere Art veranlaßt.

Ein wichtiger Vertrag wegen den hohen und niedern Gerichte zu Steinhausen, wo Zürich nach dem Umfange des Freyenamts dieselben ansprach, und dagegen der Stand Zug glaubte, sie gehörten ihm zu, ward dadurch veranlaßt, da in dem Ort ein Mann sich leiblos mache, und die Stadt Zug den Leichnam

wegführte, und darüber entschied. Da die von Zürich das wider ihre Rechte gehandelt ansahen, trachtete man weitern Anstand zu vermeiden, und kam von beyden Theilen überein, drey Angesehene von Schwyz, als gemeine, wie man sie damals hieß, oder unpartheiische Richter anzunehmen, und von jedem der streitenden Ständen auch drey Männer dazu zu ordnen, so daß neun Gewählte die Vermittler ausmachten, da nämlich die Minne oder der gütliche Austrag allgemeiner Wunsch war. Der erste von Schwyz war Ital Reding, Landammann, von Zürich Felix Manneß, Burgermeister, von Zug Jost Spiller, Alt-Ammann. Man vereinigte sich, verhörte Brief und Siegel, und den mundlichen Vortrag der Abgeordneten von beyden Ständen. Hernach gieng man an die Orte selbst hin, nach Steinhäusen in das Schmalholz und nach Cham, wo die Gegenstände des Streits waren, und, nachdem man Alles eingesehen, vereinigte man sich zu einer Ausgleichung und Marchung an allen den Orten, die dann gemeinsam angenommen worden, welche aber ohne Kenntniß der Dörfer nicht begriffen werden könnte, und es also unnöthig wäre, sie hier anzuführen. Die Urkunde ist geben und mit Zusiegel der Vermittler bestätigt (zwen ließen sich unter dem Siegel der andern verstehen) Donnerstags vor Unserer L. Frauen im Merzen. So hatte Zürich damals drey Männern von Schwyz das Schiedrichteramt übergeben, da drey von den Ihrigen und drey von Zug mit zu Gericht saßen; und es betraf nichts Geringeres als die hohen Gerichte. Bey dieser Gerichtsanstalt war Ital Reding der Vorsteher, und leitete

den Rechtsgang und den Spruch, der Genehmigung erhielt; so daß Reding nicht nur als ein verständiger, sondern auch als ein billiger Mann erschien. So vertraut man einander, und handelt billig gegen einander, bis die Leidenschaft mächtiger wird als ihr Zaum, und man die Schritte nicht mehr abmisst, wie vorher.

In diesem Jahr (a. h. 1428.) starb Bürgermeister Jakob Glentner, ein Mann von Verdiensten, und der in keiner wichtigen Handlung sich ohne Gewicht betrug; wenn anders, wie wir nicht daran zweifeln, immer die Vordersten der Stadt diejenigen waren, welche mit den höchsten Häuptern des Reichs meist zu unterhandeln hatten; und muß es ihm weder an Kraft noch an Gewandtheit gefehlt haben, die wichtigsten Erwerbungen einzuleiten. Auf ihn folgte, als Bürgermeister, Rudolf Stüzi, Ritter, von Glarus abstammend, aber von seiner Mutter früh hieher gebracht, unserer Sachen kundig von Jugend auf, und darin geübt. Lange war er unter den Räthen, hernach Zunftmeister, vielleicht um Statthalter zu werden, unter denen er der zweyten neu entstandene war. Das Uebrige von ihm spricht die Geschichte im Verfolg nur allzusehr aus.

(1431.) Suse von Landenberg, Hermann's von Hohen-Landenberg Wittwe, und Margaretha ihre Tochter, wünschten, um Nukens und Schirms willen, für ihr Lebtag Bürgerinnen von Zürich zu seyn, und zwar mit Rath ihrer Freunde, unter ff. Bedingen:
„1) Daz die Stadt sie und ihre Leute und Güter schirme, wie andere ihrer Bürger gegen iedermann, „wer sie bekümmern, drängen und in Gefahr sezen

„wollte. 2) Versprachen sie hingegen Alles zu halsen, was dieser Brief begreift, und der Stadt gehorsam zu seyn, wie andere eingesessene Bürger. 3) Sollen die Westinen, die sie jetzt haben oder noch gewinnen, der Stadt offene Häuser seyn, hülflich zu allen Nöthen. Wollte die Stadt daraus kriegen, oder Volk darein legen, mag sie es thun in ihren Kosten, ohne der Landenberger Schaden. 4) Man soll keinen ihrer Leute zu Bürgern annehmen, außer er wollte in der Stadt haushablich sitzen; auch keinen der eignen, er diene dann heraus. 5) Sie geben der Stadt keine Steuer, die Bürger mögen sonst steuern oder nicht. 6) Hätten sie Streit mit jemand, der an die Obrigkeit in Zürich an das Recht kommen wollte, demselben sollen sie folgen und den Spruch annehmen; wollte aber ein Streitender mit ihnen nicht an die Obrigkeit kommen, dann soll Zürich sich ihres Streites nicht beladen, sondern es ihnen überlassen, wie sie sich vertragen mögen. Diese neuen Bürgerinnen haben ihre Freunde, die ihnen dazu gerathen und geholfen, Albrecht von Breitenlandenberg, Ritter, und Hermann von Hundweil, erbeten, ihr Siegel an diesen Brief zu hängen; daß sie beyde hiezu von Beringer von Landenberg, ihrem der Bürgerinnen, Vogt begwältigt seyen, vermittelst eines von diesem Vogt, mit seinem Insiegel bekräftigten Brieß. Hierauf bezeugen diese Bevollmächtigten, daß sie zum Siegeln begwältigt seyen, und daß sie zu diesem Burgerrecht gerathen, mit ihrem Insiegel“. Theils der eigne Fall und die besondern Bedinge, theils die seltene Art der Besie-

gelung, die einen Blick in die damaligen Sitten thun läßt, und daß Mutter und Tochter das Bürgerrecht begehrten, das sonst nur Männer erhielten, hat mich zur Anführung dieser Urkunde vermocht, wo es indessen für die Stadt auch Ehre war, daß angesehene Geschlechter auf ihren Schirm so viel Werth setzten.

(1432.) Wo je eine Vogtei in eines Burgers Hand war, so sandt dee Burgers und der Obrigkeit Wille bald die Verfügung, daß selbige der Stadt überlassen wurde. So hatten die Tummen, hiesige Bürger, die Vogtei Altstädtten der Stadt Zürich käuflig überlassen; die Summe wird nicht gemeldt, noch ist ein Kaufbrief, vom Schultheiß ausgestellt, vorhanden; aber die Geschichte bezeugt es.

Wir haben schon bemerkt, daß Naturbegebenheiten von schreckender Art öfters als Vorahnung schwerer Zeiten angesehen worden. So traf in der Zeit, wo schwere Verhängnisse bald folgten, ein überaus harter Winter ein, wo beynah das Jahr durch die ganze Natur stille stuhnd, und die erfrorenen Reben nicht nur keine Frucht gaben, sondern die Stocke ihre ganze Kraft verloren, und die schwächste Gattung Apfel, von einigen wirklich ausgeführt, die ausgesuchteste Frucht der Bäumen war. Drey Jahre hernach, da die bedenkliche Fehde ausbrach, war der Winter eben so schreckhaft. Strome, die nie diese harte Brücke gefühlt, froren zu; die Enten drangen in die Stadt, ließen sich fangen, und waren aber kein niedliches Gericht.

Die Stadt nahm in dem Jahr Michael Graf von Stockach zu ihrem Stadtschreiber an, und gab ihm

eine Vorschrift, was er von jeder Art auszufertigen der Schrift zu fordern habe. Er war ein großer Arbeiter, und hinterließ zwey Codices vom Bergamt, wo er die wichtigsten Urkunden eintrug, die ich auch benutzt habe; schrieb fertig und voll Kraft für diese Zeiten, oft aber zu hart oder zu reizend; war Stüssis rechte Hand, der noch mehr riech zu harten Schritten, und fiel, da der Feind in die Stadt dringen wollte, von Bürgershand.

(1433.) Kaiser Siegmund hatte, zu seiner Krönung in Rom, der Eidgenossen Botschaft eingeladen, da dann von Seite unserer Stadt mit einer Botschaft von vier Räthen, den Burgermeister Stüssi an der Spike, dann von Hans und Heinrich von Schwanden, und Gottfried Escher, dem Kaiser entsprochen ward. Diese hatten so viel Ehre erhalten, daß, da sie bey der Feyerlichkeit bescheiden von Ferne standen, der Kaiser ihnen zuriess, und sie als werthe Freunde dem Papst vorstellte, wo sie in der Nähe die Feyerlichkeit ansehen konnten, auch hernach von dem Kaiser alle vier zu Rittern geschlagen worden. So viel Achtung hatte man für unsere Stadt und ihre Führer.

Dann gab der Kaiser ihnen zwey goldene Bullen, die aber nichts anders als gewohnte Freyheitsbriefe sind, wo das Kaiserliche Siegel in goldenen Capseln ruhet. Der Hauptinhalt ist, der Stadt erhaltene Erwerbungen mit höchster Macht zu sichern. „Nachdem er die Verdienste der Stadt um Kaiser und Reich mächtig erhoben, bezeuget er, daß man keinen ihrer Bürger, und die zu ihnen gehören, mit fremden Gerichten, Hofgerichten, Landgerichten oder andern

„bekümmern oder belangen soll; und was sie von „dem Reich pfandweis haben, das der Herrschaft „Destreich vorher gewesen, das sollen sie zu des Reichs „Handen haben, und niemand die Lösung thun mögen, als dem Kaiser und dem Reich. Dann bestätigt er alle Freyheiten, Briefe, Rechte, gute Gewohnheiten, Privilegien, Handvesten, wie wenn sie hier eingetragen wären; füraus die zwey ersten Artikel mit Römischo-Königlicher Macht. Er wolle sie beschirmen, daß der Rath gemeinlich für kein anderes weltliches Gericht erscheinen soll; sondern wer zu ihm gemein zu sprechen hat, der soll Recht suchen vor dem Kaiser, oder vor einem oder mehrern Richtern, die dann der Kaiser ordnet; und was die von Zürich sezen, ordnen und sprechen, das soll Kraft und Macht haben ungehindert. Das Alles gebietet er dann mit aller Ausdehnung, vom Fürsten weg, durch allen möglichen Rang von Ständen und Gemeinheiten, die Stadt an diesen Freyheiten nicht zu hindern, sondern sie daben getreulich verbleiben zu lassen". Geben zu Rom am Samstag vor St. Johannestag des Täufers.

Morgen darauf gab er ihnen die zweyte goldene Bulle, die von der vorigen in einigen Stücken wesentlich abgeht. 1) Was man pfandweise von Destreich inne hat, daß das niemand lösen solle, als Kaiser und Reich", ist in dieser zweyten Bulle ausgelassen. 2) Wie man sich in der ersten Urkunde auf zwey Artikel, die mit den übrigen Freyheiten bestätigt sind, berufen hat, so beruft man sich jetzt nur auf einen. 3) Ist nach dem Artikel, daß die Stadt allgemein,

nur vor dem Kaiser oder seinen Verordneten belangt werden möge, hinzugehan: „Wenn man aber an „einen Burger oder Angehörigen Ansprach habe, soll „man ihn vor dem Richter seines Orts suchen, und „dabey sich beruhigen, außer man würde rechtlos gelassen; dann mag man sein Recht weiter suchen“. 4) Hingegen ist der wichtige Artikel ausgelassen: „Dass, „was die Stadt sehet, ordnet oder spricht, selbiges „Kraft und Macht haben soll“. 5) Zum Ersatz ist am Ende bengesezt: „Wann der Stadt gemeinlich, „oder sonderlichen Personen, zuwider dem gänzlichen „Ausschluss von allen fremden weltlichen Gerichten, „eine Vorladung, Recht und Urtheil erfolgte, dass „dieselbe gänzlich absehn, keine Kraft haben, und „denen von Zürich, oder wer zu ihnen gehört, an „Leib und Gut keinen Schaden bringen soll“. 6) Werden die Gerichte, denen wir nicht unterworfen seyen, mehr benannt: Das Kolbengericht, unser Hofgericht, oder andere Hofgerichte, Landgericht und andere Gerichte. 7) Ist eine Strafe der Uebertreter dieser Verordnung gesetzt, „halb der Kammer und halb der Stadt; nämlich 50 Mark lóthiges Gold“. Da leicht zu erachten, dass bey der Krönung auch östreichische Fürsten oder Botschafter zugegen waren, die vielleicht von diesen Freyheiten vernahmen und eingewürkt haben, ist Destreichs in dieser zweyten Bulle nicht mehr gedacht, aber das Ende desto stärker gemacht und mit einer Buße vermehrt.

Da der Rath von Zürich dem Kaiser Siegmund vorstellen lässt: Nachdem es durch die höchste Einwirkung des Kaisers die Grasschafft Kyburg erhalten,

habe es an dem Schloß so viel zu bauen und Aufwand zu machen gefunden, um dasselbe in den Stand zu stellen, den es bedürfe, daß es desnahen bitte, daß ihm der Kaiser zu statten kommen wolle. Hierauf hat der Kaiser ihm erlaubt, 4000 Rh. Gulden auf die Graffshaft zu schlagen, damit einst bey der Lösung diese vermehrte Summe des Pfandes mit dem vorigen Kaufbetrag vereint abgetragen werde. Das bezeugt er in einer Urkunde, die zu gleicher Zeit gegeben ist, wie die zweyte goldene Bulle. So hatte der Kaiser, nach seiner Krönung zu Rom, immer gnädige Rücksicht auf unsere Stadt und die ihm immer werthe Botschaft derselben, um Kyburg in Stand zu stellen, wenn schon eine Gräfin nicht mehr Besitzerin war. Viel Aufwand ist von der Höhe der Lage, dem Alter der Gebäude, und der Eitelkeit vielleicht, einen Grafensitz zu zieren, abzuleiten.

Da der Graf Friedrich von Tockenburg seinem Ende nahe, und zu eignen Bezeugungen und auszustellenden Schriften, wie sie verlangt wurden, nicht mehr aufgelegt war, wie er denn auch dem Stand Schwyz bloß mündliche Versicherung gethan haben soll, daß derselbe mit dem Land Tockenburg ein Landrecht aufrichten möge nach seinem Tod, hatte er mit Zürich eine eigne Beredung zu Rapperschweil; und da von ihm her keine Schrift über diese Verhandlung erfolgt, fand Zürich für gut, dasselbe in einer Urkunde öffentlich zu bezeugen. Das Wesentliche beziehet sich dahin: „Da man mit Graf Friedrich das letzte Bur-
„gerrecht errichtet, bis auf sein Ende, und fünf Jahre
„vor seinem Tod, habe man ihn gebeten, einen oder

„mehrere Erben zu bestimmen, an die man sich halten könnte; wo er dann seine Gemahlin Elisabeth von Metsch zum Erben bestimmt, und sie für fünf Jahre nach seinem Tod zur Bürgerin gemacht, mit allem Land, daß er habe und noch gewonne, daß sie das mit der Stadt gehorsam, gewärtig und hülflich sey. Hinwieder soll Zürich diese Bürgerin schirmen und schützen mit aller Hülf. Doch hat sich der Graf vorbehalten, diese Ordnung zu ändern und andere Erben einzusezen; aber diese sollen ebenfalls geloben, das Burgerrecht fünf Jahre zu halten, oder länger, wenn sie wollen. Er will auch allen Amtleuten befehlen, daß sie der Frauen zu diesem Burgerrecht allen Gehorsam leisten. Stürbe die Frau vor dem Grafen, dann wolle er uns andere Erben geben, die in die Obliegenheit der Frauen eintreten. Stürbe er, und änderte vorher nichts mit den Erben, so soll es daben bleiben, daß die Frau Erb sey, und Alles das übernehme, was er in seinem letzten Burgerrechtsbrief verheissen habe“. Der Brief ist geben auf unserer lieben Frau Abend, als sie geboren war. Eine andere Urkunde findet sich, welche kürzer das Gleiche enthält, zur Vorzeigung wichtiger, wo von der Frauen, als einziger Erbin aller Länder, aller Städte, Festinen, Thäler, Land und Leuten, und ihrem übernommenen Burgerrecht, und alle dem, was dasselbe fordert, die Rede ist. Der Brief ist gegeben und versiegelt wie der vorige. Nun wäre freylich eine Urkunde von der Art, von Friedrich selbst, noch kräftiger gewesen, die vielleicht aber nicht zu erhalten war; und die Wittwe selbst nach seinem Tod wieder-

rief diese Verhandlungen nicht. Jene Urkunde ist übrigens in einer weitschweifigen Sprache mit allen Umsichten und Blicken auf jede Falle und mit vieler Kraft abgefaßt. Aber da strandete die Begierde der Stadt. Eine Frau war zu schwach, in diesem Wirbel von Bestrebungen, Absichten, Trieben und Widerstand auszuhalten.

(1434.) Ob des Kaisers unterweiliges Bedürfniß an Geld allein, oder der Stadt größerer Aufwand zugleich, neue Bestimmungen erforderte, vielleicht beides zusammen — einmal der Kaiser erhielt 3000 fl. als Darlehn; und da der Bau von Kyburg immer mehr verlangte, erlaubte derselbe unserer Stadt noch 1000 fl. daran zu verwenden, mithin die sämtlichen 4000 fl. wiederum auf die Grafschaft Kyburg zu schlagen, oder auf andere Pfänder zu setzen, so daß einst bei der Lösung, die aber nie geschah, diese 4000 fl. mit in Anschlag kommen mögen. Dann thut er die Gnade hinzu, daß die Lösung die nächsten 20 Jahre von jetzt an nicht geschehen soll. Geben zu Ratolfszell am St. Urbanstag.

Da Beringer von Hohenlandenberg, sesshaft zu Frauenfeld, sich weigerte, die Herrschaft Andelfingen, als ein Pfand, das zu Kyburg gehört (nach des Kaisers Verwilligung, die er uns gegeben hatte, alle diese Pfand aufzunehmen), lösen zu lassen, hatte der Kaiser noch die Mühe genommen, die Stadt und den von Landenberg gegen einander zu verhören, und ihre Gründe zu untersuchen. Da er nun die von Zürich überwiegend fand, so befahl er dem von Landenberg ernstlich und fest, denen von Zürich,

wenn sie die Lösung begehrten, statt zu thun; und wenn er es nicht thäte, so hätte er denen von Zürich erlaubt, Gewalt zu gebrauchen, und er wollte sie das bey schirmen.

Auf dieses, des Kaisers ernstliches Gebot stuhnd Beringer von Landenberg nicht an, sein Pfand, die Herrschaft Andelfingen, mit Oßingen und andern Dörfern (so wenig Mühe giebt er sich, die nicht unbedeutliche Herrschaft zu beschreiben) in einer kurzen, wie im Missvergnügen abgesetzten Urkunde, nach dem Befehl des Kaisers, an die Stadt Zürich abzutreten, und versichert, von der Stadt mit baarem bereitem Geld (wie er sagt) 2300 Rheinische Gulden bezahlt zu seyn; deszahlen begiebt er sich alles Rechtes und Ansprachen an diese Herrschaft, für sich und seine Erben, durch eine Urkunde, die geben und gesiegelt ist Sonntags nach St. Gallitag. Man sieht der Urkunde den Gram an, mit dem er der lieblichen Besitzung entsagte. Wir werden ihn vielleicht noch als Widersächer der Stadt bemerken.

So haben wir die Geschichte beynahē an die Zeiten gebracht, wo unsere Stadt fast ihrem äußersten Verderben ausgesetzt war. So mussten die segensvollen Jahre, die von dem Eintritt des XV. Jahrhunderts an bis in die Mitte des dritten Jahrzehends immerhin gedauert, die von keinem widrigen Auftritt nie unterbrochen waren, sich in Zwentracht und Krieg verwandeln, wo die Brüderstaaten, denen wir doch auch viel Gutes erwiesen, alle wider uns waren. In dem glücklichen Zeitpunkt, auf den wir so gerne zurücksehen, da unser Vaterland kaum einen glücklicheren

gehabt, nahm unser Land jedes Jahr in seinem Umfange zu mit bescheidenem Erwerb; kein schweres Verhängniß trübte das Land. Das, was mit der Stadt Zug und ihren Alemtern vorgegangen, war mehr jugendliches Aufbrausen, das bald gestillt ward, als Gefahr. Daß Appenzell überwiegende Kräfte dargestellt, in vielen Jahren, traf uns nicht, und verschaffte uns vielmehr angesehene Bürger, die bey uns ihren Schirm suchten, und fanden. Das kräftige Volk hatte daneben einen Anführer, der, geschickt in jeder Uebung des Kriegs und von schnellem Blicke, die eigne Rache mit ihrer tapfern Hand ausübt, und ward dann noch von den Höhen begünstigt, wo jeder Anfall zehnfach sich verstärkte. Die Kirchenversammlung in unserer Nähe, und Kaiser Siegmunds unauslöschlicher Haß gegen Friedrich von Oestreich, gaben uns eine mäßige Eroberung, die aber nie unsere Sache war; das Größere theilten wir mit den Eidgenossen, deren Hülfe wir nöthig hatten, weil Badens Eroberung die größte, härteste Anstrengung erforderte. Aber was uns an Eroberungen abgieng, das ersehnte bescheidener Erwerb, durch nie entstehendes Vermögen des Staats, und Kaiser Siegmunds nie fehlende Huld, die wir auch durch treues Entgegengehen gegen seine Absichten und seine Bedürfnisse zu unterhalten wußten. Desnahen war er wirklich huldreich gegen uns, und seine Befehle zu unserm Besten wichen nur ein einziges Mal ab, wo man es nicht vermuthet hätte. Dabey hatten die Landesväter damaliger Zeit, die den Staat leiteten, das größte Lob gerechter Männer, getreuer Friedensstifter, und

eines weisen Raths, der bey ihnen zu finden sey. Daß sie nach Friedrichs von Tockenburg Verlassenschaft strebten, dazu ermunterte sie so vieles Gelingen, viel Gutes, das er ihnen und sie ihm gethan, und die von grauem Alterthum her mit diesem Haus immer unterhaltene vertrauliche Freundschaft. Warum sollten denn wir, die, vom XII. Jahrhundert her, mit diesem Haus in engester Verbindung stuhnden, nun dann, wo es ausstirbt, nicht auch etwas nach dem Tode des Letzten zum Andenken von seinen vielen hinterlassenen Ländern erhalten? Allein die weise Vorsehung leitete es anders. Da schon eine Last des Neids auf uns lag, und das Glück uns so begünstigt hatte, mußte auch trübes, dunkles Verhängniß uns treffen, und herabstimmen, was zu laut ertönte; und die Macht des ganzen Vereins mußte uns demüthiger machen. Denn Andere glaubten, weiter herauszurücken von den obersten Gegenden unsers Sees, die schon unser waren, dem Flusse nach, der von Glarus her in unsern See fällt, wäre zu viel zu dem schönen Land hinzugehan, das wir schon hatten. Mir ist indessen wirklich bange, die schweren Ereignisse von mehr als zehn Jahren mit Wahrheit, auch wenn die Unsern fehlten, zu beschreiben.

In diesem Jahr starb der Burgermeister Felix Manner, aus dem alten immer beliebten rühmlichen Hause. Er stand sieben Jahre lang in dieser Würde; drey Jahre neben Glentner und vier Jahre neben Stüssi. In allen diesen Jahren und auch vorher kommt sein Name bey keiner Urkunde oder Verhandlung jemals zum Vorschein; dennoch saß er schon

22 Jahre im Rath, als er zu dieser Würde erhoben wurde. Man ehrte vermutlich an ihm das Alter und sein edles Herstammen; den schweren Zeiten, die nachher einbrachen, entging er. Rudolf Meiß ward an seiner Statt Bürgermeister.

